~~2211.d~~

Don. Lud. 83.

-1

W

<36642140400012

<36642140400012

Bayer. Staatsbibliothek

Bemerkungen

auf einer

Reise von Wien nach Paris

im Jahre 1831.

Von

Franz Ritter von Heintl,

n. ö. ständischem Ausschußrathe; Herrn und Landstand in Österreich und in Steiermark; Herrn der Herrschaften Nexing, Raspach und Wiernitz in Österreich, dann der Herrschaft Alt-Brünn und der Güter Czaczowitz, Gundrum, Orzeschin, Rostenitz und Stanowist in Mähren; Doctor der Rechte und der politischen Wissenschaften; wirklichem, correspondirendem und Ehrenmitgliede der k. k. Gesellschaften des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, der nützlichen Künste und des Handels in Österreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, in Görz und Gradiska; der ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Sachsen, des landwirthschaftl. Vereins im Königreiche Baiern, der Central-Ackerbau-Gesellschaft zu Paris, der königl. Landbau-Akademie in Schweden, der russisch-kaiserl. freien ökon. Gesellschaft zu St. Petersburg, der Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues in Philadelphia, der Gesellschaft des Ackerbaues, der Manufacturen und der nützlichen Künste zu New-York in Nordamerika 2c. 2c.

I. Band.

WIEN.

Auf Kosten des Verfassers.

1832.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Ich habe in diesem Jahre eine Reise von Wien nach Paris gemacht, von welcher ich erst vor Kurzem zurückgekommen bin. Was ich auf dieser Reise Bemerkenswerthes gesehen und gehört, habe ich in meinem Tagebuche aufgezeichnet. Davon übergebe ich hiermit den ersten Band dem Drucke, weil ich glaube, daß darin auch Stoff zu ernsten Betrachtungen enthalten sei, welchen gelehrte und erfahrene Männer zum Besten der Völker ausbilden mögen. Aus der Aufnahme, welche dieser erste Band findet, werde ich beurtheilen, ob die Fortsetzung nachfolgen soll.

Wien, am 25. December 1831.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

I. Die Provinzial-Hauptstadt Linz. — Die dasige k. k. Wollenzeug-Fabrik und das Provinzialstrafhaus . 1

II. Der Traunfall. — König Ludwig I. von Baiern rettete daselbst dem englischen Naturforscher H. Davy das Leben. — Die Stadt Gmunden, Traunkirchen, der Traun- oder Gmundnersee. — Das Städtchen Ebensee. — Die Leitung der Salzsohle von Ischel nach Ebensee auf die Salzsiederei 7

III. Der Markt und Badeort Ischel. — Einfache Wasser-Salzsohle- und Dunstbäder 13

IV. Die k. k. Salzsiederei zu Ischel. — Das Verfahren bei der Salzerzeugung. — Wichtigkeit der Waldcultur im k. k. Salzkammergute 17

V. Der Atter- oder Kammersee bei Weißenbach unweit Ischel, und die nahen andern Seen. — Die doppelte unwillkürliche Wellenbewegung dieser Seen. — Ursprung und Bestimmung derselben 22

VI. Die Reise von Ischel nach Salzburg. — Die Stadt Salzburg. — Das k. k. Lustschloß Hellbrunn mit den schönen Wasserwerken im Schloßgarten und dem Felsentheater im Park 26

VII. Die Reise von Salzburg nach München. — Die Städte Reichenhall, Traunstein und Rosenheim. — Der Chiem-

Seite

see und der Zindtsee. — Der Feldbau im baierischen Hochgebirge 34

VIII. Die k. baierische Haupt- und Residenzstadt München. — Die Oper »Titus der Gütige« am Namenstage des Königs mit Beleuchtung des äußern Schauplatzes im k. Hoftheater. — Beschreibung des k. Hofschauspielhauses und dessen inneren Einrichtung 41

IX. Die königl. Residenz zu München und derselben Einrichtung. — Die reiche Kapelle. — Das Antiquarium. — Der Hofgarten und der englische Garten . . 50

X. Die Glyptotek. — Die königl. Bildergallerie und die Kunstsammlung des Herzogs von Leuchtenberg. — Der Privatkunstverein. — Das Museum. — Der Privatleseverein und der landwirthschaftliche Verein des Königreiches Baiern. — Die k. Hofbibliothek. — Die Universität, das Gymnasium und Seminarium zu München 54

XI. Die Strafhaus-Anstalten in Baiern, insbesondere das Strafhaus zu München 61

XII. Die königl. Lustschlösser Nymphenburg und Schleisheim mit den dabei befindlichen Gärten. — Warum diese Schlösser in Verfall gerathen und die neuen k. Bauten so langsam vorschreiten. — Das patriotische Anerbieten der österreichischen Landstände, den Bau der Hofburg zu Wien betreffend 62

XIII. Die baierische Kammer der Abgeordneten. — Derselben Sitzungen sind öffentlich. — Beschreibung ihres Sitzungssaales 72

XIV. Bekanntschaft mit dem ersten Präsidenten der baierischen Abgeordneten-Kammer, Sebastian Freiherrn von Schrenk, und mit den Abgeordneten Carl Freiherrn

Seite

von Closser und Heinrich Freiherrn von der Tann. — Unsere Tischgespräche 75

XV. Verhandlungen der baierischen Abgeordneten-Kammer über eine neue Zunft- und Gewerbsordnung. — Anträge des zur Begutachtung von der Kammer gewählten Ausschusses. — Die Gründe, warum ich über mehrere dieser Anträge einer andern Meinung gewesen bin . 78

XVI. Beschluß der baierischen Abgeordneten-Kammer über die Auflösung der Gebundenheit der Bauerngüter (Bestiftungszwang), dann Feststellung der Frohnen und der Dominicalabgaben. - Wieweit in allen diesen Beziehungen die österreichische Gesetzgebung schon vorausgegangen sei; und warum ich die gänzliche Auflösung des Bestiftungszwanges dem Staatsverbande für nachtheilig halte 87

XVII. Die baierische Kammer der Abgeordneten verweigert der Regierung den Bezug der Steuern, um die Preßfreiheit zu erzwingen. — Meine Gründe, aus welchen ich die Abgeordneten-Kammer zu einer solchen Verweigerung nicht berechtigt gehalten 95

XVIII. Die Wahlkammern sind keine Volksrepräsentationen: sie sind nur Repräsentanten ihrer Wähler, der Wahlaristokratie. 100

XIX. Die Wahlkammern der Abgeordneten sind nicht die Gesetzgebung, und die Gesetzgebung ist keine Staatsgewalt 107

XX. Von der Mündigkeit der Völker und von der Volks-Souveränität. — Nachtheilige Einwirkung dieser Irrlehren auf die Ruhe und das Glück der Völker . . 110

XXI. Oeffentlichkeit der Gesetzgebung und der Geschäftsverhandlungen. — Vortheile und Nachtheile derselben. — Wie die erstern mit Vermeidung der letztern zu erreichen seien. 136

Seite

XXII. Berichtigung der unrichtigen Vorstellungen des Auslandes über die österreichische Regierung, den persönlichen Zustand und Civilisationsgrad der österreichischen Völker, und über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit. . 165

XXIII. Der österreichische Staatenverein, der Kaiserstaat, durch die Weisheit und landesväterliche Liebe des gemeinschaftlichen Reichs-Oberhauptes umfaßt und festgehalten. — Die ständische Verfassung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens. — Patriotismus der österreichischen Landstände und der Güterbesitzer . . 171

XXIV. Betrachtung über den Geist der Zeit . . . 194

I.

Linz am 6. August 1831.

Die Provinzial-Hauptstadt Linz. — Die dasige k. k. Wollenzeug-Fabrik und das Provinzial-Strafhaus.

Meine Reise von Wien hieher war glücklich. Ich habe mich bereits in den reizenden Umgebungen umgesehen und daran recht sehr ergötzt. Die nahen Anhöhen der Provinzial-Hauptstadt Linz, an beiden Ufern der Donau schön gelegen, gewähren einen weiten Blick in das geliebte Oesterreich. Der Jahrmarkt, welcher gerade jetzt hier Statt findet, macht die Stadt noch lebhafter.

Gestern habe ich mit Bewilligung des hohen Landes-präsidiums das hiesige Provinzial-Strafhaus angesehen. Es liegt auf dem Schloßberge, dessen Fuß die Donau bespület. Die Fenster aus den Wohnungen der Beamten bieten eine der herrlichsten Aussichten über die breite, schiffreiche Donau und in die umliegenden Gegenden. Ehemals war das Schloß-gebäude ein Wohnsitz der Landesherren; jetzt befinden sich hier 170 männliche und weibliche Sträflinge. Die Weiber sind von den Männern ganz abgeschieden, und selbst in der Straf-hauskirche, die sie täglich besuchen, können sie einander nicht sehen. Die Weiber müssen die gesammte Wäsche waschen, in ihren Zimmern und Gängen die Reinlichkeit erhalten. Das Nämliche thun die Männer in ihrem Aufenthalte. Auch herr-

schet im Strafhause wirklich allenthalben die größte Reinlichkeit. Die Sträflinge werden zum Wollsortiren, Krampeln, Woll- und Garnspinnen, zur Verfertigung der eigenen Bekleidung u. s. w. angehalten. Dazu haben die Männer und die Weiber abgesonderte Arbeitszimmer, damit die Schlafzimmer den Tag hindurch gereinigt und gelüftet werden. Zu ihrer nutzbringenden Beschäftigung gehören vorzüglich die Vorarbeiten für die k. k. Linzer Wollenzeug-Fabrik, welche dafür dem Strafhausfonde die Zahlung leistet. Jeder Sträfling muß täglich eine bestimmte Arbeit (Pensum) verrichten. Dieses Pensum ist nach den gewöhnlichen Arbeitskräften und Fleiß berechnet; was Jeder mehr abliefert, dafür wird ihm der Geldbetrag in den Büchern der Anstalt gut geschrieben, und dem Sträfling ein Büchel eingehändigt, worin ihm jede seiner Ersparnisse und deren Verwendung zu- und abgeschrieben wird, damit er sein Guthaben immer selbst berechnen könne. Die Hälfte dieses Guthabens kann der Sträfling verwenden lassen, um sich bei dem Strafhaus-Ausspeiser zeitweis eine bessere Kost zu verschaffen, wenn dieß die Art seiner auferlegten Strafe nicht hindert. Es geschieht aber die Anschaffung der bessern Kost und die Zahlung durch die Hausverwaltung. Die erübrigten Ersparnisse werden jedem Sträflinge bei dem Austritte aus dem Hause baar erfolgt. Auf diese Art hat Mancher bei der Entlassung schon 100 fl. C. M. und darüber miterhalten, wodurch er in den Stand gesetzt ist, eine ehrliche Beschäftigung und Erwerb zu suchen. Die Arbeitsamkeit, an die jeder Sträfling nach dem Maße seiner Kräfte angehalten, darin unterrichtet und durch die Erträgniß des größe-

ren Fleißes ermuntert ist, wird in den Strafjahren zur Gewohnheit; eben so wird durch einen eigens angestellten Priester auf die moralische Besserung der Sträflinge gewirket, und indem sie täglich zur bestimmten Stunde ihre Gebete verrichten und dem Gottesdienste in der Kirche beiwohnen müssen, so sind schon viele Verbrecher als wahrhaft gebesserte gute Menschen aus den Strafhäusern ausgetreten, die sohin der bürgerlichen Gesellschaft nützliche Mitglieder gewesen sind. Nur durch eine solche Besserung wird der Endzweck der Strafe erreicht.

Ich hatte zum Besuche die Mittagsstunde gewählt, in welcher die Sträflinge gespeis't wurden. Der Aufsichtsbeamte begleitete mich, und zur Eßzeit waren wir in der Küche. Drei große Kessel wurden vom Feuer abgenommen, und auf einen Tisch neben dem Fenster gestellt. Im Hofe am Fenster waren die Sträflinge in Reihen geordnet. Jeder hatte zwei zinnerne Schalen in der Hand, die er zum Fenster hineinschob. In eine derselben gab eine Magd mit einem eisernen Löffel, welcher ein großes Seidel fasset, Suppe; darein legte eine zweite Magd zwei Mehlklöße, deren Gewicht bestimmt ist, und eine dritte Magd füllte die zweite Schale mittelst eines gleich großen eisernen Schöpflöffels mit Zugemüse. Wöchentlich zweimal erhalten die Sträflinge Fleisch, und täglich ein zureichendes Gewicht an Brot. Die Verköstigung geschieht durch einen Ausspeiser (Traiteur), welcher dafür von der Hausverwaltung bezahlt wird; wogegen diese auch darauf zu sehen hat, daß Kost und Brot im genußbaren Zustande gereicht werden. Nach dem Mittagsessen tritt eine

Ruhezeit ein, binnen welcher die Sträflinge, wenn es die Witterung nicht hindert, unter Aufsicht auf einem dazu bestimmten Raum in freier Luft Bewegung machen. Abends zur bestimmten Stunde wird das Nachtgebet gemeinschaftlich verrichtet, wornach die Sträflinge in die Schlafzimmer geleitet werden. Für die Kranken sind besondere Krankenzimmer, und es werden die Kranken nach Anordnung des Hausarztes verpfleget. Die Arbeiten der Sträflinge und der Geldertrag derselben wird auf ihre Bekleidung und Verpflegung verwendet. Diese Erträgniß bildet den größten Theil des Einkommens, und ist für das Land eine Ersparniß, welches bei dem vorigen Müssigsitzen der Verbrecher den gesammten Aufwand tragen mußte. Es macht aber eine solche öffentliche Anstalt auch eine Verwaltung, Wachmänner und Hausdiener nothwendig, deren Kosten mit dem Unterhalte der Gebäude und aller Erfordernisse dem Strafhausfonde zur Last geschrieben werden müssen. So lange der Lohn bei den Vorarbeiten der Industrie hoch steht, kann sich eine solche Strafanstalt ganz selbst erhalten, ja sogar noch eine höhere Geldeinnahme liefern; wie dieß bei dem Strafhause zu Wien der Fall gewesen ist. Seitdem jedoch die Industrialerzeugnisse im Preise gesunken, und dadurch auch alle Löhnungen herabgedrückt worden sind, decken die Einkünfte der Strafhäuser nicht allenthalben mehr die Ausgaben. Der Abgang muß aus den Staatseinkünften aufbezahlt werden, weil die Strafhäuser für die öffentliche Sicherheit bestehen. Für das Linzer Strafhaus soll diese Aufzahlung für das Jahr 1831 auf 30000 fl. C. M. präliminirt worden seyn.

Ich habe der k. k. Wollenzeugfabrik erwähnt. Sie ist ein Denkmal der väterlichen Vorsorge unserer Landesherren für das allgemeine Beste aus einer Zeit, in welcher die Wollenfabrikation in Oesterreich noch der Beispiele zur Aufmunterung bedurfte. Damals waren englische, holländische und französische Tücher in den k. k. Erbstaaten noch sehr gesucht und allgemein. Jetzt versehen die inländischen Tuchfabriken und Manufacturen nicht allein das Inland mit dem ganzen Bedarfe; sondern es werden die Jahrmärkte im österreichischen Kaiserthume zahlreich von Ausländern zu Einkäufen, vorzüglich von Tüchern und Leinwanden besucht. Die feinen Tücher, welche der Herr Graf Heinrich von Haugwitz zu Namiest in Mähren, die Herren Gebrüder Moro zu Klagenfurt, die Städte Brünn, Iglau, Reichenberg und mehrere andere erzeugen, werden allen ausländischen Tüchern vorgezogen, selbst im Auslande gesucht. Unter diesen veränderten Verhältnissen hat die k. k. Wollen-Zeugfabrik zu Linz ihre ursprüngliche Bestimmung nach der Absicht unserer landesväterlichen Kaiser erreicht; sie kann darum nun wegen der freien und sehr vermehrten Concurrenz den ehemaligen Waarenabsatz in wollenen Zeugen nicht mehr finden: dennoch ward sie in der wohlthätigen Absicht beibehalten, um einer großen Anzahl der Einwohner von Linz und der Umgegend Erwerb und Nahrung zu verschaffen. Es werden aber nun nicht mehr allein wollene Zeuge, sondern auch feine Tücher und Teppiche, letztere von der gemeinen Art bis zur vollendeten Schönheit erzeugt. Ehemal gab die k. k. Linzer Fabrik 40000 Menschen Erwerb; jetzt finden noch 15000 der-

selben mit ihren Familien dabei ihre Nahrung. Zum Teppichweben sind 42 Stühle vorhanden, von denen dermal nur 24 im Gange sich befinden. Zur Auswahl der Liebhaber liegen 193 Muster verschiedener Teppiche in Bereitschaft, nach denen jede Bestellung beliebig und in kurzer Zeit befriedigt werden kann.

Die Linzer haben für die Geselligkeit vielen Sinn. Die Promenade, die sich zwischen der Stadt und der obern Vorstadt in der Nähe der Burg mit Bäumen besetzt befindet; der neue Volksgarten auf der Landstraße, welcher dem Wiener Volksgarten nachgebildet; alle Belustigungsorte und das Theater, worin täglich Vorstellungen gegeben werden, sind viel besucht. Die Besuchenden gehen ohne Unterschied des Standes und Ranges vergnügt durcheinander, und man sieht es ihnen an, daß sie einander gern sehen. Es ist der Charakter der braven österreichischen Völker, den ganzen Tag hindurch fleißig arbeiten, die obliegenden Geschäfte verrichten, und nach vollbrachter Arbeit mit fröhlichem Gemüthe den Abend, wie die Sonn- und Festtage zu erheitern: es sind herzensgute Menschen, die Jedermann achtet, der sie näher kennen lernt, und von denen man recht ungern Abschied nimmt.

II.

Ischel am 16. August 1831.

Der Traunfall. — König Ludwig I. von Baiern rettete daselbst dem englischen Naturforscher H. Davy das Leben. — Die Stadt Gmunden; Traunkirchen; der Traun- oder Gmundnersee. — Das Städtchen Ebensee. — Die Leitung der Salzsohle von Ischel nach Ebensee auf die Salzsiederei.

Vorgestern habe ich Linz verlassen, und bin bis Lambach gefahren, wo ich übernachtet, um früh es zu sehen, wie die Salzschiffe von Gmunden über den Traunfall herabfahren.

Der Traunfluß, in den steierischen Hochgebirgen entsprungen, durch die vielen Wald- und Gebirgsbäche, die er auf seinem Wege aufnimmt, vergrößert, durchströmet das Salzkammergut, betritt bei dem Markte Ebensee den Traunsee, um durch denselben hindurch nach Gmunden zu eilen, wo er die Salzschiffe findet, die er bis zur großen Donau tragen muß, mit welcher er sich unterhalb Linz und Ebelsberg mischet. Zwischen Lambach und Gmunden, beinahe auf halbem Wege, fällt die Traun über Felsen, die mitten in seinem Flußbette sich festgesetzt haben, haushoch mit Getöse herab. Dieser Traunfall bietet eine herrliche Naturscene dar. Schon von Ferne sieht man die Nebelwolken, welche der herabstürzende, zerstäubende schiffbare Strom in die Höhe treibet, der ganz in Schaum aufgelös't erscheinet. Dieser Schaum bildet sich erst nach dem Falle wieder zum ruhigen Strom aus, um die Last der Schiffe, wie vor

dem Falle, sicher an ihre Bestimmung zu tragen. Damit aber die Schiffe dem Falle, der ihnen ein unübersteigliches Hinderniß seyn würde, ausweichen und ihren Lauf bis dahin fortsetzen können, wo sie der besänftigte Strom gern wieder aufnimmt, ist neben dem Traun-Fall ein künstlicher Canal gegraben, und mit Schleußen versehen, der das nöthige Wasser aus der Traun empfängt. Fast täglich, im Sommer schon früh um 4 oder 5 Uhr, fahren die Salzschiffe von Gmunden die Traun herab; und um in dieser Zeit beim Traunfall zu seyn, hatte ich den Tag zuvor in Lambach übernachtet, von wo ich gestern vor Aufgang der Sonne schon abgefahren bin.

Im Gedächtniß der Umwohner lebt noch frisch eine Begebenheit, welche die Weltgeschichte für ewige Zeiten bewahren muß. Der gelehrte Engländer Humphrey Davy hatte sich auf einem Schiffe, das er selbst lenkte, dem Traunfalle zu nahe gewagt, und ward darin verwickelt. Sein Leben war verloren, wenn nicht zur nämlichen Zeit Baierns jetziger König, Ludwig I. Maj., damals noch Kronprinz, unerkannt den Traunfall besucht, und mit eigener Lebensgefahr den unvorsichtigen Schiffer gerettet hätte.

Im Gasthofe zum schwarzen Roß in Lambach war in dem mir zum Nachtlager angewiesenen Zimmer auf einer eingerahmten Bildertafel geschrieben:

Hier wohnten:

Kaiser Franz den 22. Oktober 1807 und den 14. Juni 1816.
Der Kaiser und die Kaiserinn am 1. Dezember 1818.
Erzherzog Ludwig am 1. April 1809.
Kaiser Alexander am 26. Mai 1815.

König und Königin von Baiern am 26. September 1814, und am 1. Februar 1815.
König von Baiern am 8. April 1815.
Prinz Karl von Baiern am 12. September 1820.
Castlereagh am 11. September 1814.
Wellington am 30. Jänner 1815.

Vor Gmunden führt die Straße auf einen Berg, dessen Gipfel eine überraschende, herrliche Aussicht gewährt. Am Fuße des Berges liegt die Stadt Gmunden, der bedeutendste Ort im k. k. Salzkammergute. Den Hauptplatz der Stadt, auf welchem sich die Salzmagazine befinden, benetzt am Rande der Traun- oder Gmundnersee, aus welchem der Traunfluß heraus, Gmunden vorbei, strömet. Auf den drei andern Seiten ist der See von hohen Gebirgen eingeschlossen, die aus ungeheuren, meistens kahlen oder nur mit kurzem Gestrippe bedeckten, schroffen, oft senkrecht aus dem Wasser aufsteigenden oder gar überhängenden Felsenmassen bestehen, unter denen der kahle Traunstein der höchste ist. An diese Gebirgs- oder Felsenmassen dränget sich der See so fest an, daß dazwischen nicht einmal ein Fußsteig Platz hat. Nur an wenigen Orten stehen auf den Felsgebirgen einzelne kleine Hütten, welche die Umgegend des Sees noch verschönern. Bloß von der Stadt Gmunden rechts kann man am Abhange der Berge noch bis Traunkirchen neben dem See fahren. Hier aber, 2 Meilen von Gmunden, endet die Landfahrt, und jene, welche nicht schon in Gmunden zur See gehen wollten, haben in Traunkirchen keine Wahl mehr. Viele ziehen zur Seefahrt nach Ebensee, und zum Anlanden bei der Rückkunft Traunkirchen vor, weil da die Seereise, die

von Gmunden aus 3 Stunden dauert, in einer Stunde vollendet und durch die Gebirge vor ungünstigen Winden mehr gesichert ist. Der Traunsee ist fast immer mit Schiffen bedeckt, welche das Wasser in allen Richtungen durchschneiden, mit Rudern geleitet, und bei günstigem Winde mit Segeln befördert werden; denn aller Verkehr zwischen den Umgebungen muß über den See geschehen. Auch wird vieles Holz und das Salz, welches jenseits des Sees zu Aussee, Ischel und Ebensee im Salzkammergute erzeugt wird, nach Gmunden verschifft, hier in die großen k. k. Magazine übernommen, und versendet; es heißt darum »das Gmundnersalz,« obgleich in Gmunden selbst kein Salz gesotten wird.

In Gmunden habe ich mich nur aufgehalten, die Stadt und das rege Leben der ankommenden Schiffe zu sehen. Die Stadt ist landesfürstlich, erhebt sich vom See zurück auf eine ziemlich gähe Anhöhe, ist reinlich, hat nette Häuser, bei 400 an der Zahl, unter denen die öffentlichen Gebäude, insbesondere die Salzmagazine und die Wohngebäude für das Salzoberamt, sich auszeichnen.

Schon um 10 Uhr früh war ich in Traunkirchen. Die Post führte mich bis zum See. Hier ward mein Wagen in ein Schiff geschoben, im Schiffe mir eine Bank hingestellt, und fünf Menschen mit Rudern stießen dann unverzüglich vom Lande ab. Die Hälfte des Wasserweges wird durch eine Kapelle bezeichnet, welche auf einsamen Felsen erbaut ist. Wir fuhren ruhig, und ich bin darum nicht in der Lage eine interessante Beschreibung meiner kurzen Seereise liefern zu können. Nur die Schönheit der Umgebungen des Sees, der

ungeheure Wasser-Spiegel, dessen Fluthen unausgesetzt in verdoppelten Wellen sich bewegten, und die vielen Schiffe leicht forttrugen, sind es gewesen, welche meine ganze Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Als wir zu Ebensee anlandeten, schlug die Ortsglocke 11 Uhr; wir hatten daher gerade eine Glockenstunde auf dem See zugebracht. Zu Ebensee schoben die Schiffleute den Wagen auf das Land, über den großen Ortsplatz bis zum Posthause, wo ohne Aufenthalt die Pferde angespannt wurden, die mich um 1 Uhr Mittags hieher nach Ischel gebracht haben, wo ich in der Post, die zugleich das besuchteste Gasthaus ist, eingekehrt bin. Die Schiffleute gaben mir die Länge des Traunsees von Gmunden bis Ebensee auf drei Meilen, die Breite auf eine Meile und seine größte Tiefe auf 365 Fuß an. Die Ueberfahrt von Gmunden bis Ebensee wird für 1 1/2 Landposten und von Traunkirchen für eine Landpost bezahlt.

Zu Ebensee stehen am Ufer Tausende von Klaftern Scheiterholz aufgestellt, welche bestimmt sind, über den See auf dem Traunfluß abwärts verschifft, oder hier zum Salzsieden verwendet zu werden. Damit die Scheiter, welche in den See fallen, oder von den Fluthen hineingerissen werden, nicht verloren gehen, ist in einiger Entfernung vom Ufer im See selbst im Halb-Zirkel, daß er das Holzlager umschlingt, ein Schranken aus behauten, zusammengehängten, im Grunde des Sees mit Anker und Ketten befestigten Bäumen angebracht, welche auf dem Wasser schwimmen. Die verunglückten Scheiter, die sich ebenfalls auf der Oberfläche des Sees halten, finden an dem Schranken einen festen Anhaltspunkt,

und es ist dadurch die Schifffahrt gar nicht beirret, weil der Schranken bei Annäherung der Schiffe sich untersenket, um dieselben frei ziehen zu lassen, und erst hinter dem Schiffe wieder in die Höhe steigt.

Ebensee ist ein Städtchen am Traunsee, von dessen Ufern an rechts die Salzsiederei und links die Salzmagazine einen langen breiten Platz bis an die Wohnhäuser bilden. Hier wird in zwei Pfannen Salz gesotten, wozu von Ischel herab auf eine Strecke von ungefähr 3 Meilen die Salzsohle in hölzernen, seitwärts der Straße in der Erde liegenden Röhren geleitet wird, weil es wohlfeiler erscheint, die Sohle zum Sieden hieher zu weisen, anstatt den in der Umgegend von Ebensee noch vorhandenen größern Holzvorrath nach Ischel auf der Achse oder auf der Traun stromaufwärts zu führen.

Von Ebensee bis Ischel, 2½ Meile, steht kein Wohngebäude. Die Straße führt bis dahin durch ein langes Thal, zu beiden Seiten von waldigen Gebirgen eingeengt, das nur für den Traunfluß, für die Straße und seitwärts an der Gestätte Raum für die Röhren hat, welche die Salzsohle nach Ebensee führen. An einzelnen Plätzen, wo das Thal sich etwas erweitert, stehen in bestimmten Entfernungen verschlossene Hütten, in denen diese Röhren enden und wieder anfangen, um nachsehen und nachhelfen zu können, wo es nöthig ist. An vielen Orten ist aber selbst die Straße so eingeengt, daß zwei sich begegnende Wagen kaum vor einander vorbeifahren können. Die hohen Gebirge schließen das ganze Thal auf allen Seiten, daß man von Ferne nicht wahrnehmen kann, woher die Traun kommt, und wie die

Straße den Ausgang gefunden habe; bis man den Markt Ischel erreichet, wo das Thal sich erweitert, um dem Badeorte Platz zu machen. Der Markt Ischel ist durch die Traun in zwei ungleiche Theile geschieden, und durch Brücken vereiniget. Der Traunfluß wird im Salzkammer-Gut zum Salztransport und um das Holz nach Ischel und Ebensee in die Salzsiedereien zu flößen, sehr benützt; dazu bestehen im Flußbette schon von Ebensee an vielfältig die Vorrichtungen. Der Ischelbach, der schon bei Ischel in die Traun fällt, die Ach und der Weißenbach, welche seitwärts aus den Seen und waldigen Gebirgen hervorkommen, und der Traun zueilen, erleichtern die Herbeibringung der Hölzer.

III.

Ischel am 17. August 1831.

Der Markt- und Badeort Ischel. — Einfache Wasser-, Salzsohlen- und Dunstbäder zu Ischel.

Den heutigen Tag habe ich benützt, mich hier allenthalben umzusehen. Der Markt Ischel liegt in einem ziemlich weiten Thale, welches ringsherum von waldreichen Gebirgen eingeschlossen ist. Die Gebirge erscheinen gegen rückwärts immer höher aufgethürmt, daß zuletzt die kahlen Gipfel der höchsten über den Wolken schweben. Der hervorragendste aus ihnen ist schon jetzt nach einem kalten Regen mit Schnee bedeckt.

Ischel war schon lange für die Nachbarschaft ein Badeort; er ist aber in der neuern Zeit mehr berühmt geworden, und wird jetzt viel von den Wienern, selbst von Ausländern besucht. Der jüngst verstorbene Cardinal und Erzherzog Rudolph, k. k. Hohheit, war zum Gebrauche der Bäder vor zwei Jahren, und die Frau Erzherzogin Sophie, Gemahlin des Erzherzogs Franz, k. k. Hoheit, ist in diesem Sommer hier gewesen, und erst vor einigen Tagen nach Wien zurückgereiset. Der Herr Hofrath Med. Dr. Wierer zu Wien hat sehr viel beigetragen, Ischel bekannt zu machen. Er selbst kommt jeden Sommer hieher; er besitzet hier ein eigenthümliches Haus, und benützte den Einfluß, den er auf die Ischler mit Recht erlangt hat, sie anzuleiten, wie sie den Ort und die Umgebung den Besuchenden angenehm machen können. Der Markt wird sorgfältig rein gehalten, die meisten Gassen sind zu beiden Seiten mit Trottoirs versehen, und der ganze Ort wird Abends beleuchtet. Viele Häuser sind neu gebaut oder erweitert, um für Fremde bessere Unterkunft zu gewähren. Der Ort besteht aus etwa 300 Häusern, unter denen sich das neuerbaute Schauspielhaus, das neue Badehaus, beide im neuesten Styl dargestellt, die Häuser des verdienstvollen k. k. Herrn Staats- und Conferenzministers Grafen von Kollowrat, des Dr. Wierer, des Badearztes Dr. Götz, das neue Kaffeehaus und die Post auszeichnen. Die Kirche ist groß, schön gebaut, mit der Aufschrift ober dem Eingangsthore: Pietate et munificentia principis. Im Innern an dem Gewölbs-Bogen, der das Prespiterium umgibt, ist die ewige Wahrheit angeschrieben: Soli Deo gloria; und

am Predigtstuhle lies't man die Worte: Wer aus Gott ist, hört die Worte Gottes.

Das neue Badehaus ist ein längliches Viereck, auf allen Seiten mit einem bedeckten Säulengange versehen, unter welchem man geschützt sitzen kann, und aus welchem die Eingänge in die einzelnen Badezimmer gehen, in denen jeder Badende sich selbst die Salzsohle, warmes und kaltes Wasser in die Badewanne einlassen kann. Die Vorderseite des Badehauses trägt die Aufschrift: **In sale et in sole omnia consistunt.** Auf dieser Vorderseite ist der Eingang in den Reunions-Saal und in das Lesezimmer, worin die Badegäste zusammenkommen, auf gemeinschaftliche Kosten sich mehrere Zeitungen und Tageblätter halten, auf dem dort stehenden Fortepiano und andern musikalischen Instrumenten mit Spiel und Tanz sich unterhalten. Im Schauspielhause werden den Sommer hindurch täglich Vorstellungen gegeben, die jedoch, um den Badegästen die Abendstunden für die freie Luftbewegung nicht zu sehr abzukürzen, erst um 7½ Uhr anfangen.

In der Nähe sind mehrere Plätze im Freien, wo zum Frühstücke und Nachmittags sich immer viele Badegäste einfinden, um in Gesellschaft Kaffee zu trinken.

Die Einwohner von Ischel sind gute, höfliche und sittliche Menschen, die es erkennen, wie nützlich ihnen die Badegäste sind, bei denen sie als Wohnungsvermiether, als Pferdehälter, Wäscher, als Verkäufer vieler Erzeugnisse u. s. w. Erwerb finden, welcher außerdem zwischen diesen Hochgebirgen und Seen mangeln würde. Sie sind deßwegen auch

sehr aufmerksam; wo ein Platz in der Umgegend eine hübsche Aussicht gewährt, steht eine Bank. Jeden, dessen Anwesenheit ihnen besonders nützlich seyn kann, ehren sie durch ein Andenken. Darum findet man bei Häuschen, Bänken und verschiedenen Plätzen Tafeln mit Aufschriften. Z. B.: Sophiensitz, Henriettens-Ruhe, Malfattis-Gloriette, Magyaren-Bank u. d. gl.

Jetzt ist Ischel von Fremden sehr bevölkert; es sind hier viele Wiener, und noch mehr Ungarn und Polen, ohne die Bäder zu gebrauchen. Manche aus ihnen wünschen der unseligen, asiatischen Brechruhr zu entgehen, die sich bereits zu Rohrau und Hollern in Oesterreich unter der Ens dießseits des Cordons gezeigt hat.

Jene, welche des Bades wegen Ischel besuchen, gebrauchen nach Erforderniß ihrer körperlichen Gebrechen entweder bloße einfache Wasserbäder, oder Salzsohlenbäder oder Salzdunstbäder. Die einfachen und die Sohlenbäder werden in den Badehäusern genommen, wohin die Salzsohle nach Anordnung des Arztes erfolgt wird. Die Salzdunstbäder befinden sich auf dem Dachboden der Salzsiederei oberhalb der Salzpfanne. Der aus der siedenden Pfanne aufsteigende Dunst geht rückwärts hinauf in die hölzernen Kämmerlein an die Patienten, welche davon in einen starken Schweiß versetzt werden. Die Sohlen- und die Dunstbäder zu Ischel werden vorzüglich als Heilmitttel gegen Gicht, syphilitische und andere bösartige veraltete Hautausschläge u. d. gl. angewendet.

IV.

Ischel am 18. August 1831.

Die k. k. Salzsiederei zu Ischel. — Das Verfahren bei der Salzerzeugung. — Wichtigkeit der Waldkultur im k. k. Salzkammergute.

Ich habe heute die k. k. Salzsiederei dahier besucht, in welcher gerade ein neuer Sudapparat auf verbesserte Art gebaut wird, aber noch nicht vollendet ist. In der bisher dazu benützten Vorrichtung wird unausgesetzt Salz gesotten. Ein Salinenbeamter, den ich vor dem Eingange zufällig antraf, hatte auf mein Ersuchen die Gefälligkeit, mich zu begleiten, und mir alles vorzuzeigen.

Zu Berneck, einem kleinen Dorfe, anderthalb Stunden von Ischel entfernt, wird das Salz aus der Erde gewonnen. Es ist noch mit Erdtheilen vermischt. Um diese davon zu scheiden, wird reines Wasser darauf gelassen, von welchem das Salz aufgelöset und das Wasser damit gesättiget wird. Die Grade sind schon bestimmt, bis zu welchen die Sättigung Statt haben muß. Dieses gesättigte Wasser ist sodann »die Salzsohle.« Da sie auf einer Anhöhe gewonnen wird, so kann sie leicht in hölzernen Röhren nach Ischel und Ebensee in die Siedereien geleitet werden. Die hiesige länglich-viereckige Salzpfanne aus starkem Eisen hält 2400 Eimer. Weil diese Schwere den Boden hinabdrücken könnte, wurden in der Mitte des Bodens der Pfanne mehrere eiserne Stangen angebracht, welche oben in einem starken Durchzuge befestiget sind. Unter der Pfanne wird unausgesetzt Tag und Nacht ein sehr starkes Flammenfeuer unter-

halten, wozu binnen 24 Stunden 35 bis 36 Klafter 6 Schuh langes Scheiterholz erforderlich sind, dergestalt, daß der Holzbedarf für Eine Salzpfanne auf Ein Jahr bis 13,000 Klafter 6schuhige Scheiter ausmacht, welche in den umgebenden, ungeheueren, ärarischen Wäldern geschlagen, aus den höchsten Gebirgen herabrollen gelassen, zur Traun geschafft und auf derselben dahin geflößet werden, wo man Holz bedarf. In Ischel ist ein großer Holzrechen. Ueberhaupt ist der Traunfluß voll Wasserbauten, Wehren, Rechen u. dgl. Eben wegen des großen Holzbedarfes kann man die Siedereien nicht in Einem Orte vereinigen, sondern mußte sie den Wäldern nähern.

Die Salzpfanne zu Ischel nimmt einen großen Raum ein. Die Salzsohle läuft beständig aus den Röhren eines Standers von selbst ein, während zu gleicher Zeit die Sohle in der Pfanne ununterbrochen im Sieden erhalten wird. Dadurch geschieht, daß das Einrinnen frischer Sohle immer ersetzt, was die Hitze im Kessel abdampfet, daß somit die Pfanne immer gleich gefüllt ist.

Damit die Sohle im Kessel allenthalben im gleichen Sud bleibe, muß das Feuer auch unterhalb des ganzen Bodens desselben gleich erhalten werden. Zum Unterfeuern sind eigene Arbeiter angestellt, welche darin schon Fertigkeit besitzen. Es ist nur eine Einheiz, aus welcher auch eine furchtbare Hitze herausdringt. Auf dem Heizloche ist eine starke eiserne Stange, schwebend, quer eingemauert. Will der Arbeiter das Holz in die Ferne unter die Pfanne bringen, so wirft er es mit einer Uebung auf die eiserne Querstange auf, daß von

hier das Holz dahin geschnellet wird, wohin es der Arbeiter haben will. Da das beständig flammende Feuer zu sehen hindert, auf welcher Seite das Holzeinwerfen nöthig ist, so sind die Arbeiter darüber bereits durch die Erfahrung belehret.

In dem Verhältnisse als die Sohle abdampfet, läßt sie das Salz zurück. Dieses setzt sich in Krystallen an den Boden der Pfanne, und wird hier immer durch hölzerne Werkzeuge ausgehoben, welche, gleich den Brodeinschießern, flach, schaufelförmig, theils mit kürzern, theils mit sehr langen Stielen versehen sind. Letztere werden nöthig, um damit bis in die Mitte der Pfanne zu reichen. Da durch die fortgesetzte Verdampfung immer neue Krystalle entstehen, so sind immer mehrere Arbeiter beschäftiget, dieselben unterhalb der siedenden Sohle herauf zu holen. Seitwärts und tiefer stehen die Formen, welche im Zirkel, unten enger oben weiter, gebaut sind, und deren Boden Oeffnungen hat, um die Feuchte durchzulassen. In diese Formen läßt der Arbeiter die aus der Pfanne ausgehobenen Salz-Krystalle hinabfallen. Diese setzen sich durch ihre eigene Schwere eng zusammen, drücken die wässerige Feuchte von sich, und nach sechs Stunden wird das Salz aus der Form herausgestürzt, indem man bloß die Form umkehret, damit der obere weitere und offene Theil jetzt zu unterst kommt. Das lockere Salz wird auf allen Seiten mit Bretchen abgeschabt. Diese Abfälle kommen in die Küffel; das andere feste Salz bildet die Salzstöcke, deren jeder gewöhnlich 25 bis 35 Pfund schwer ist. Jetzt kommen die Stöcke in den Dörrofen, um

vollkommen auszutrocknen. Ein Dörrofen fasset ein paar Hundert Salzstöcke.

Der Dörrofen ist seitwärts in einiger Entfernung von der Pfanne dergestalt angebracht, daß die heißen Dünste von dem Feuer des Siedkessels dahin geleitet werden können. Er hat keine Fenster, und die Thür wird geschlossen, sobald die Salzstöcke darin in ordentlichen Reihen auf Bretern neben und übereinander aufgestellt sind. Die Hitze ist darin wenigstens + 40° Reaumur; sie steigt auch bis + 60° Reaumur. Das gedörrte, somit alsdann ausgetrocknete Salz ist nun Handelswaare, wird zu Schiff gebracht und nach Gmunden abgesendet. Da in Ischel und in Ebensee das Salzsieden Tag und Nacht fortgesetzt wird, so gehen fast täglich Salzschiffe nach Gmunden ab.

Die Sohle, welche bei allen diesen Verrichtungen abtropft, rinnt in ein Gefäß ein, und wird mittelst eines Trittrades abermals in den Siedkessel gebracht.

Von 14 zu 14 Tagen wird die Pfanne an einem Sonntage ausgedampft, die Krystalle vollends herausgenommen, die Pfanne gereinigt, und wo es nöthig ist, ausgebessert, dann gleich wieder mit Salzsohle angelassen und fortgearbeitet.

Das Salz ist ein unentbehrliches Bedürfniß für Menschen und Hausthiere. Das Gmundner-Sudsalz ist allenthalben sehr gesucht. Zur Erzeugung desselben ist das Brennholz ebenfalls unentbehrlich. Nach der felsigen Oberfläche der waldigen Gebirge, so weit sie mir auf meinem Wege entgegengekommen sind, zu urtheilen, möchte in einem Jahre der Holznachwachs kaum auf 2/4 Klafter 6 Schuh langes Schei-

terholz pr. Joch zu berechnen seyn, und ich zweifle, ob 100 Jahre zureichen, schlagbare Stämme zu dem verschiedenen Bedarfe herzustellen. Aber angenommen, daß hier ein hundertjähriger Zeitraum zur vollkommenen Ausbildung eines Föhren- oder Tannen- und Fichten-Hochwaldes zureichen, und daß jährlich auf jedem Joche $^{2}/_{4}$ Klafter Holz 6schuhige, oder 1 Klafter 3schuhige Scheiter zuwachsen: so sind allein für den Bedarf Einer Sudpfanne zu Ischel, mit 13,000 Klafter 6 Schuh langer Scheiter, 26,000 Joch Waldungen erforderlich. Der Bedarf auf Deputate, zu den vielen Wasser-Werken und Sohlenleitungen und zu anderem Gebrauche noch ungerechnet. Im Salzkammergute ist daher die Holz- und Waldkultur von der äußersten Wichtigkeit, um so mehr, weil die entbehrlichen Scheiter so leicht auf der Traun und Donau nach Wien gebracht und recht gut verwerthet werden könnten. Auf schroffen, felsigen Bergen, über welche das oben geschlagene Holz von selbst ins Thal hinabrollt, wie sie von Ebensee bis Ischel an der Straße sichtbar sind, ist die Baumsaat und dazu das Auflockern der Erdkrume nicht rathsam. Wo es aber die Lage des Bodens gestattet, dort ist allenthalben eine eifrige und zweckmäßige Holzkultur sehr zu empfehlen. Vielleicht können auch im Salzkammergute Steinkohlenlager aufgefunden werden, wenn Versuche zeigen, ob, in wie fern und mit welcher Vorrichtung die Steinkohlen beim Salzsieden das Holz zu ersetzen vermögen, ohne dem Salz einen nachtheiligen Geruch oder Geschmack mitzutheilen.

V.

Ischel am 20. October 1831.

Der Atter- oder Kammersee bei Weißenbach, unweit Ischel, und die nahen andern Seen. — Die doppelte unwillkürliche Wellenbewegung dieser Seen. — Ursprung und Bestimmung derselben.

Ich bin jetzt Abends von der Fahrt aus der Nachbarschaft zurückgekommen.

In den nächsten Umgebungen von Ischel zwischen den Hochgebirgen, welche hier jedes Thal abschließen, sind der Atter- oder Kammersee, der Monsee, der Traunsee, der St. Wolfgangs- und Fischersee. Alle diese Seen sind von einander nur durch eine Gebirgsreihe geschieden, und mögen unter derselben Gemeinschaft pflegen. Vom Traunsee habe ich schon geschrieben. Der St. Wolfgangs- und der Fischersee liegen neben der Straße nach Salzburg; der Monsee ist von dem Atter- oder Kammersee nur durch eine ebene schmale Erdzunge getrennt. Dieser letztere ist der größte See in Oesterreich ob der Enns; er liegt im Gebiete der Herrschaft Kammer, und benetzt das Ort Atter. Er drängt sich so eng an die felsigen Berge, die ihn fest halten, an, daß man dazwischen an den meisten Orten nicht im Stande ist zu gehen; daß die Gemeinschaft zwischen den rund herum am See zerstreut liegenden Ortschaften und einzelnen Häusern nur zu Schiff über den See erhalten werden kann, dessen Länge man nicht ganz zu überschauen vermag. Die Uferbewohner fahren gewöhnlich in kleinen Schiffchen, Kanots, die aus einem starken ausgehöhlten Baumstamme bestehen, in deren Lenkung diese

Leute so geübt sind, daß Weiber und Kinder die weite Seefahrt furchtlos unternehmen. Um Fremde zur Lust, oder mehrere Menschen und Waaren zu führen, hat man große Schiffe, welche Menschen, Pferde und Wagen einnehmen. Die zerstreut am Seeufer liegenden Ortschaften, die in den Bergwaldungen, oder selbst auf schroffen Felsen erbauten Häuschen der Landleute, und die beständige Bewegung des Sees vermehren das Reizende der sehr schönen Naturscene. Von den Ischler Badegästen wird dieser See öfter besucht und befahren. Der Landweg dahin ist in gutem Stande, und wird binnen 2 Stunden, im Trab fahrend, zurückgelegt; er führt neben dem Weißenbach durch waldige Gebirgsthäler, in welche von den Hochgebirgen mehrmal klare Bäche über hohe Felsen herabfallen, um den Weißenbach zu erreichen, und mit ihm den Traunfluß zu küssen. Auf halbem Wege steht eine Sennerhütte, deren Eigenthümer im Sommer sein Rindvieh auf den nahen Alpen weiden läßt; und am Ausgange des Waldes breitet sich der große See aus, an dessen Ufern ich zuerst eine Mehl- und Bretmühle, von dem aus dem See hervordringenden Weißenbach in Bewegung gesetzt, dann das Ort Weißenbach antraf, dessen Häuser weiter hinauf am Ufer zerstreut liegen, zunächst aber ein großes Gasthaus steht, in welchem man freundlich bewirthet wird, und dessen Eigenthümer auch Schiffe und Schiffleute bereit hält, um die Gäste auf dem See herumzufahren, bis das Essen gekocht ist.

Selbst wenn kein Wind weht, ist der Kammersee in beständiger großer Bewegung mit seinen grünlichen Fluthen. Wenn aber der Wind sich erhebt, vorzüglich, wenn er von

der offenen Seite von Kammer herabkommt, so kann er nur mit Gefahr befahren werden; die Eingebornen selbst suchen dann mühsam das Land zu erreichen, indem dabei ihre Kanots ein Spiel der aufgeregten Wellen sind.

Ich kam um 11 Uhr Vormittag zu Weißenbach an, wo ich schon Gesellschaft fand. Wir ließen uns zu Schiff bis in die Mitte des Sees fahren, wo wir längere Zeit still hielten, um das Herrliche des Schauspieles zu genießen. Die Windstille gestattete eine glückliche Zurückkunft. Wir waren aber noch keine Viertelstunde am Lande, als sich ein heftiger Wind erhob, die schäumenden Wellen aus großer Entfernung an das Ufer wälzte, weit über das Ufer hinausschob und wieder zurückzog. In allen Richtungen sahen wir die Schiffe mit den aufgeregten Wellen kämpfend sich dem Ufer nahen, um auf festen Boden sicher zu seyn. Eine Schar Enten, die dem Gastgeber gehörten, war schon zuvor im See herumgeschwommen. Die großen Wellen hatten sie mit ans Land gebracht, und sie suchten nun, auf unser wiederholtes Antreiben, vergeblich in den See zu gelangen: wenn die rückkehrenden Wellen ihnen den Eingang gestatteten, so warfen dieselben im Wiedervordringen die Enten neuerlich über das Ufer heraus. Nachdem wir den Unruhen des Sees zur Genüge zugesehen, ward das Essen aufgetragen, welches wir vergnügt verzehrten. Schon wollten wir auch vergnügt den Rückweg nach Ischel antreten, als ein Wagen mit Ischler Badegästen ankam, um in Weißenbach Kaffee zu trinken. Diese erzählten, sie hätten heute Briefe erhalten mit der Nachricht, daß zu Wien am 16. und 17. d. M. die asiatische Brechruhr aus-

gebrochen sei, wodurch uns die Freude des Tages verbittert worden ist.

Meine Ansicht über die Gewässer auf unserer Erde, über Ebbe und Fluth habe ich im zweiten Theil der »Landwirthschaft des österr. Kaiserthums« ausgesprochen. Jeder See, den ich bisher gesehen und beobachtet, äußert eine doppelte eigene Bewegung, welche mit der Bewegung der darauf schwimmenden Schiffe und anderer Körper nicht in Verbindung steht. Die eine dieser Bewegungen möchte ich »die pulsirende« nennen: sie scheint in regelmäßigen Zwischenräumen, wie nach Pulsschlägen, den ganzen See aus der Mitte, aus dem Centrum heraus in langen Streifen an das Ufer zu treiben, wo die Fluthen, gleich regelmäßig, bald das niedere Ufer übersteigen, bald davon etwas zurückbleiben, und dadurch der Ebbe und Fluth des Meeres ähnlich werden. Wenn der Wind sich in diese Bewegung mischet und dieselbe verstärket, so werden die am Ufer stehenden Schiffe ans Land getrieben, und das Auslaufen wird gehindert oder doch erschweret. Die zweite Bewegung jedes Sees ist »die wellenförmige«, die sich über den ganzen See in lauter kleinen Wellen kund gibt, welche unausgesetzt in einer schnellen Bewegung sind, und dennoch die Schiffe auf der Höhe der See bei Windstille kaum in eine merkliche Bewegung zu setzen vermögen. Diese beiden unwillkürlichen Bewegungen der Seen sind nothwendig, um die Gewässer vor Fäulniß zu bewahren, und sie im Erdgebäude im beständigen Kreislaufe zu erhalten: wie der Kreislauf des Blutes in den thierischen Körpern durch die eigene innere Kraft nach dem Pulsiren des

Herzens herumgetrieben, und in alle Theile des Körpers gebracht wird.

Unter solchen Betrachtungen kamen wir nach Ischel zurück, wo im Gasthause auf der Post die meisten Badegäste, welche keine eigene Haushaltung führen, zu Tische kommen, wenn sie auch in andern Häusern wohnen. Das heutige Gespräch beim Nachtessen drehte sich unausgesetzt um die Cholera morbus zu Wien.

VI.

Salzburg am 22. August 1831.

Die Reise von Ischel nach Salzburg. — Die Stadt Salzburg. — Das k. k. Lustschloß Hellbrunn mit den schönen Wasserwerken im Schloßgarten, und dem Felsentheater im Park.

Ich habe mich entschlossen von Ischel hieher zu reisen, weil ich die dortigen Schönheiten bereits gesehen, und durch gar kein Verhältniß zurückgehalten wurde. Gestern Nachmittag bin ich hier angekommen, und in der Stadt im Gasthause zum Mohren eingekehrt. Ich bewohne zwei bequeme Zimmer, deren Fenster eine herrliche Aussicht auf die schiffbare Salza, die am Gasthofe vorbeifließt, auf die Brücke, welche Stadt und Vorstädte verbindet, und in einen Theil der schönen Umgebungen gewähren. Vor den Fenstern ist ein steinerner Gang mit Bänken zum Sitzen, auf welchen man nur aus meinen Zimmern gelangen kann, der somit zu meiner Wohnung gehöret, und noch eine weitere freiere Aussicht in die Umgegend darbietet. Es sind mit mir zugleich

mehrere Wiener in Salzburg, deren einige der Brechruhr ausweichen wollten, andere aber aus dem Badeorte Gastein kommen, um sich nach Haus zu begeben.

Der Weg von Ischel hieher geht bis St. Gilgen auf einer Strecke von beinahe 3 Meilen neben dem St. Wolfgang- und Fischersee. Von St. Gilgen bis zur nächsten Poststation Hof ist ein sehr hoher Berg zu übersteigen, über welchen ich Vorspann nehmen mußte. Von Hof führt die Straße abwärts nach Salzburg. Hof gehörte früher zum Erzbisthum Salzburg, später zu Baiern, und jetzt zu Oesterreich ob der Enns. Aus jenen frühern Zeiten ist im Salzburgischen der 24 fl. Reichsmünzfuß geblieben, nach welchem alle Zahlungen gefordert und geleistet werden.

Salzburg ist eine schöne Stadt, von der schiffbaren Salza durchströmet. Die bis vier Stockwerke hohen Häuser deuten auf eine frühere zahlreichere Bevölkerung. Die ehemalige erzbischöfliche Residenz ist ein großes schönes Gebäude. Aus den vielen Zimmern derselben gelangt man in drei Kirchen, die an verschiedenen Seiten den erzbischöflichen Wohnsitz berühren; nämlich der Dom, die Kirche der Benediktiner von St. Peter, und die Kirche der Franziskaner. Vorzüglich die Domkirche ist ein prachtvolles Gebäude, auch im Innern schön und großartig. Sie hat fünf Chöre und fünf Orgeln. Alles deutet an, daß der Landesherr einst geistlich und reich gewesen, daß mehrere derselben nach einander zur Verschönerung Aufwand gemacht haben.

Der Residenz gegenüber ist ein zweites Staatsgebäude, worin sich jetzt das Stadt- und Landrecht, das Kreisamt,

die Briefpost, das Cameralzahlamt und mehrere k. k. Aemter, auch die Militärhauptwache befinden. Auf dem Thurme dieses großen Gebäudes ist ein, im Jahre 1704 von dem Uhrmacher Sauter in Salzburg hergestelltes Glockenspiel, welches auf 35 frei hangenden größern und kleinern Glocken, von 3 Zoll bis 2 ½ Schuh Durchmesser, wenn die Uhr Stunden schlägt, mehrmal des Tages recht harmonisch durch beinahe 10 Minuten verschiedene Stücke ausführet, die in der ganzen Stadt recht gut gehört, und wenigstens monatlich durch andere Stücke ersetzt werden. Eine große eiserne Trommel wird nach Art der Bratenwender durch ein Gewicht bewegt; in diese Trommel werden Zapfen befestiget, welche in ihrem Umdrehen die Hämmer heben, deren jede Glocke zwei hat. Jeder Hammer ist mit einer eisernen Feder unterlegt, die ihn schnell hebt, sobald er die Glocke berührt hat, damit diese rein tönen könne. Zu jedem Spiel muß das Werk aufgezogen werden, was wenigstens drei mal des Tages, jetzt um 7 und 11 Uhr Vormittags und um 6 Uhr Abends zu geschehen pflegt.

Sehr merkwürdig ist in Salzburg das neue Thor. Eine ungeheure Felsenwand beenget auf dieser Seite die Stadt. Durch diese Felsenmasse und unter derselben hindurch ließ der Fürst-Erzbischof, aus dem Hause der Grafen Colloredo, ein kolossalisch hohes Thor ausbrechen, dessen hochgewölbter Gang 424 Schuh lang und 22 Schuh breit ist. Alle Verzierungen sind kolossal, aus und in dem Felsen ausgehauen. Oberhalb dem Thore ist das Portrait des Erbauers in Stein, und darunter die Worte: te saxa loquuntur.

Durch dieses Thor hinaus führt jetzt die Straße nach Baiern und nach Tirol.

Der Schloßberg mit seinem Schlosse (Hohensalzburg) beherrscht die Stadt. Das Schloß ist befestigt, hat eine Kaserne, und jetzt 600 Mann Besatzung. Bemerkenswerth sind auf dem Schloßberge der Victualienaufzug, mit welchem erforderlichen Falls die Lebensmittel hinaufgezogen werden; die Getreideböden, mit Gyps gepflastert; die Feuerwarte mit Maschinen, die bei Tag und Nacht jedes Haus bezeichnen, in welchem Feuer ausgebrochen ist; die alten Zimmer, die im Jahre 1501 der Fürst-Erzbischof Leonhard bewohnte, noch mit dem antiken Getäfel, mit seiner Bettlade und seinem Bücherkasten, und die wunderschöne Aussicht, die man nach allen Seiten hin genießen kann.

Salzburg war durch Jahrhunderte die Residenz eines souveränen geistlichen Reichsfürsten und Primas von Deutschland. In der neuern Zeit wurde diese Stadt die Residenz eines neuen Kurfürsten, und als sie mit dem Gebiete an Baiern kam, wohnte der jetzige baierische König Ludwig I. als Kronprinz daselbst, welcher für Salzburg und dessen Umgebungen noch eine Vorliebe zu haben scheint. Er kommt noch jährlich einige Mal dahin und in die Umgegend, wenn er zu Berchtesgaden sich aufhält. Als ich heute Nachmittag in Hellbrunn gewesen, befand sich der König von Baiern in dem, jenseits der Salza gelegenen, fürstlich Schwarzenbergischen Schlosse Aigen, wo er gespeist, in der schönen Landschaft sich ergötzt, und Nachmittags nach Berchtesgaden zurückgekehrt ist.

Jetzt ist Salzburg eine österreichische Kreisstadt. Durch diese Veränderung hat die Bevölkerung abgenommen; der Hof und die Hofdienerschaft, welche viel Geld verzehrten, sind nicht mehr hier. Obgleich deßwegen viele Feilschaften im Preise nicht herabgegangen sind, weil eine zahlreiche Garnison den Gehalt hier verzehret: so sind doch mit dem Glanze einer Hofhaltung auch die Concurrenten um mancherlei Handelswaaren vermindert.

Ich habe zuvor Hellbrunn genannt. Dort bin ich heute Nachmittag gewesen. Es ist dieß ein Lustschloß der Landesherren. Das Wohngebäude ist dreiflüglig gebaut, und auf der Rückseite ist der Garten, dessen Wasserwerke gerühmt werden, zu deren Betrieb in diesen waldigen Gebirgsgegenden Vorrath genug vorhanden ist. Der Brunnenmeister, welcher alle diese Künste mit der Maschine, von der sie in Bewegung gesetzt werden, leitet, hatte die Gefälligkeit, mir alles vorzuzeigen. Rund um die innere Gartenmauer her sind Grotten von verschiedener Gestaltung mit mancherlei Figuren. Das Wasser fließt aus den Grotten beständig in starkem Triebe heraus über steinerne Stufen, die auf der Vorderseite unter einer abgerundeten, etwa 2 Zoll betragenden Vorragung der Stufen mit schönen, auf Kupfer gemalten Landschaften verziert sind, über welche die klaren Fluthen sich im Bogen herabstürzen, und dadurch jene Gemälde noch verschönern, ohne sie zu berühren. Den Eingang zu jeder Grotte bilden zu beiden Seiten, wie unordentlich und absichtslos über einander liegende Steine, vor denen sich am Boden schmale Grasstreifen, wie Rabatten, befinden.

Durch den Druck auf eine verdeckte Vorrichtung springt zwischen allen diesen Steinen und zwischen dem Grase in feinen Strahlen das Wasser hoch hervor, und benetzet die Zuschauer, welche, indem sie sich zu entfernen suchen, im Gehen von immer neuem, aus der Erde hervorspringendem Wasser benetzt werden. Zu diesem Ende sind in allen Theilen des Gartens Tausende von feinen Röhrchen so angebracht, daß sie nicht bemerket werden, um dem Wasser zum Ausgang und dem Trieb zum Springen zu dienen. Sehr merkwürdig ist eine ganz gewölbte große Grotte aus drei Zimmern bestehend, von welchen Theile der Gewölbung und der Hauptmauern schon eingestürzt, andere im Einstürzen, das Ganze in großer Gefahr zu schweben scheint; und dennoch ist das Ganze so fest, daß man die bereits herabhängenden Steine und Ziegel nicht bewegen kann.

In einer andern großen hochgewölbten Grotte sind an den Wänden allerlei Vögel und andere Thiere angebracht, und in der Mitte ist eine Vorrichtung, auf welcher sich ein großer schwarzer Drache befindet. Auf einen Händedruck fängt der Drache an hin und herzugehen, ohne daß man sieht, was ihn in Bewegung setzt; die Vögel beginnen zu singen, daß man sich in einen lebhaften Wald versetzt wähnet, und die andern Thiere geben nach ihrer Art Töne von sich.

Noch ist ein Kunstwerk sehr merkwürdig, welches bei 300 kleine Figuren enthält, die allerlei Gewerbe und Soldaten vorstellen. Auf einen einzigen Händedruck setzet das unsichtbare Wasser alle diese Figuren in Bewegung. Der

Binder macht Fässer; der Kellner wäscht Fässer aus; der Wirth trägt den Gästen Bier auf; die Tagewerker fahren mit Schubkarren oder tragen Lasten herum; die Soldaten stehen und gehen Schildwache und wenden sich dabei regelmäßig um u. s. w.

In einer anderen Grotte (die Regengrotte) ist Neptun in einer Nische. Von oben, von unten und von allen Seiten regnet es in starken zahlreichen Strahlen. Auch aus der Erde in und vor der Grotte und aus den Geweihen der am Eingange stehenden Hirsche springt zu gleicher Zeit das Wasser in hohen Bogen empor.

Die Fürstentafel steht frei im Garten; sie hat zwölf steinerne Sitze zu beiden Seiten eines steinernen Tisches. Auf den Druck einer verborgenen Feder geht ein starker Wasserstrahl unter jedem Sitzenden hervor, daß keiner bleiben kann, im Fliehen aber von allen Seiten durch das aus der Erde in die Höhe springende Wasser in große, nasse Verlegenheit gebracht wird.

Am Ufer eines Baches in verschiedenen Nischen treibt und bewegt das Wasser den Schleifstein mit dem Schleifer; einen Töpfer mit seiner Scheibe; den Perseus, wie er das Ungeheuer tödtet, welches seine Gemahlin zu verschlingen drohet; die Nachteule mit ihrem ernsten Rufe, und die Aurora mit der schmetternden Tages-Trompete.

Alle diese und noch mehrere Darstellungen werden durch eine Maschine mit Wasser versehen; es geht das Wasser in jeder Vorrichtung durch den bloßen Druck auf eine Feder heraus, welche jeden Orts verborgen angebracht ist.

Außer diesen Wasserwerken habe ich im Garten zu Hellbrunn keine besonderen Merkwürdigkeiten gesehen. An den äußern Mauern desselben liegt der Thiergarten, in welchen mich der k. k. Revierjäger begleitete. Es werden hier weiße Hirsche, etwa 60 an der Zahl, gehalten. Eine gähe, felsichte Anhöhe ladet durch eine bequeme Stiege zum Besteigen ein. Auf der Mitte der Anhöhe ist ein ziemlich breiter, ebener Absatz, auf welchem ungeheure Felsen bloßliegen. In diesen harten Felsen ist ein Theater ausgehauen, mit Parterre, Podium, Souffleurhütte, Garderobe: oben auf dem Felsen ein hölzerner Schranken, um die Gallerie zu bilden und die dortigen Zuseher vor dem Herabstürzen ins Parterre zu schützen. Der Fürst-Erzbischof Coloredo hat dieses Theater in den Felsen aushauen lassen, und es sind daselbst wirklich Schauspiele im Freien ausgeführt worden.

Hinter dem Felsentheater geht eine im Felsen ausgehauene Stiege auf den Gipfel des Berges, wo sich Sitze zum Ausruhen befinden, auf denen man sich der herrlichen Ansicht über die Stadt Salzburg, das schöne Salza-Thal, über die Salza nach Aigen, auf die wellenförmigen, gegen rückwärts immer höher ansteigenden Gebirge ergötzen kann. Wir hatten zu bedauern, daß uns auf diesen Sitzen ein plötzlicher starker Gewitter-Regen überraschte und zwang, geschwind herabzueilen, um ein Obdach zu suchen. Ich fand dieß in meinem Wagen, der mich bald nach Hause brachte. Morgen will ich nach Aigen, welches hier seiner schönen Anlagen wegen sehr angerühmt wird.

VII.

München am 26. August 1831.

Die Reise von Salzburg nach München. — Die Städte Reichenhall, Traunstein und Rosenheim. — Der Chiemsee und der Zindtsee. — Der Feldbau im baierischen Hochgebirge.

Ich bin von Salzburg abgereiset, um nach Insbruck zu gehen, und befinde mich jetzt in München, ohne Tirol berührt zu haben.

Als ich am 22. d. M. von Hellbrunn im Gasthofe zu Salzburg ankam, hatte sich der Lärm verbreitet, die Cholera hätte bereits Wien erreicht; der nach München bestimmte Eilwagen sei an der baierischen Grenze zurückgewiesen worden, bis die Contumaz-Anstalten vollendet seien; und es werde Niemand ohne Contumaz nach Baiern gelassen, der sich nicht ausweisen könne, wenigstens schon 20 Tage von Wien entfernt gewesen zu seyn. Der Weg nach Insbruck geht durch Baiern über Reichenhall. Unverzüglich begab ich mich in das k. k. Postamt und zur Polizeidirection, um die Wahrheit dieser Gerüchte zu erfahren, und zugleich meinen Paß vidiren zu lassen. Leider ist es wahr gewesen, daß man am 22. d. M. um 5 Uhr Nachmittag, in Befolgung des von München erst angekommenen Befehles, die Grenzsperre zu Freilassing begonnen, und von dort den Eilwagen zurückgewiesen hatte. Mein Weg nach Tirol geht über das baierische Grenzzollamt Schwarzbach. Da dieß eine traktatmäßige Straße ist, so hoffte ich hier noch nicht aufgehalten zu werden. Da jedoch keine Zeit zu verlieren war, so ward

der Gedanke, am folgenden Tage Schloß Aigen zu besehen, aufgegeben, und alle Anstalten zur Abreise getroffen. Ich habe Salzburg am 23. d. M. verlassen. Schon auf dem k. k. Grenzzollamte zu Wolfersberg sagte man mir, ich würde auch zu Schwarzbach keinen Anstand finden, und wirklich hatte das k. baierische Grenzzollamt Schwarzbach zur Wegsperre noch keinen Auftrag aus München erhalten; aber, wie ich später erfuhr, nur darum noch nicht, weil die Expedition durch die Post geschah, die zwar täglich über Freilassing, aber nicht täglich über Schwarzbach nach Oesterreich gehe. Die k. baierischen Beamten zu Schwarzbach sagten mir, ich würde jetzt nach Tirol schlechte Wege und große Gewässer antreffen: durch einen Wolkenbruch sei der Inn angeschwollen, aus seinen Ufern getreten, habe viele Verwüstungen angerichtet, die Straße theilweise, auch einzelne Häuser abgerissen, die Trümmer davon mit menschlichen Leichnamen und Hausthieren nach Baiern mitgebracht. Deßwegen rathe man mir vorerst nach München zu gehen, und dort einige Tage abzuwarten, bis die Wege ausgebessert und hergestellt seyn werden. Dagegen ließ sich nichts einwenden. Das k. baierische Grenzzollamt vidirte ohne Anstand meinen Paß zur Reise nach München, und ich säumte nicht, davon Gebrauch zu machen. Gestern Vormittags um 10 Uhr bin ich dahier gesund angekommen.

Von Salzburg aus ist die erste baierische Poststation Reichenhall, eine recht hübsche Stadt, durch welche die Straße nach Tirol und nach München geht. In Reichenhall hat das Königreich Baiern ergiebige Salinen. Die Salz-

sohle quillt aus der Erde; außerhalb der Stadt steht ein dachbedecktes, sonst aber auf allen Seiten offenes längliches Gebäude, worin vom Boden bis zum Dach Reisig in Bündeln ordentlich über einander geschichtet liegt. Hierher wird die Sohle geleitet, durch ein Druckwerk gehoben, daß sie oben auf das Reisig sich ergießet, durch dasselbe herabrinnt, dabei die fremdartigen Theile zurückläßt, und gereinigt unten in Rinnen gesammelt wird, um dahin geleitet zu werden, wo sie abgedampft und das Salz gewonnen werden soll.

Meine Hieherreise war vom Wetter nichts weniger als begünstigt. Unausgesetzt fiel der Regen in dichten Massen vom Himmel herab und durchweichte die Straße. Dabei war der Wind eiskalt; ich kehrte darum zeitlicher in dem Städtchen Teissendorf auf der Post ein, wo ich übernachtete, gute reinliche Betten, gutes Nachtessen und Frühstück um recht billige Preise bei freundlichen Wirthsleuten gefunden habe.

In Baiern ist gewöhnlich mit der Pferdepost das Gasthaus verbunden, was für jene, die mit der Post reisen, bequem ist. In der Trinkstube zu Teissendorf ging es sehr lebhaft zu. Ich wünschte die Gespräche der gemeinen Leute zu hören, und obgleich die Wirthsleute das Nachtmahl in mein Zimmer bringen wollten, so zog ich doch vor in der allgemeinen Gaststube zu essen, in welcher mir nur sehr unangenehm war, daß sie stark geheizt, folglich sehr warm gewesen ist. Die »Bauernzeitung,« »der reisende Teufel,« der »Landbote« und die »Landbotin« wurden der Versammlung von einem Dorfgelehrten laut vorgelesen und erläutert.

Ich habe am 24. d. M. Teissendorf zeitlich verlassen, weil ich München an diesem Tage zu erreichen hoffte. Zu Rosenheim hielt ich Mittagmahl; es ist dieß ein artiges Städtchen am Inn, von dessen kurz vorhergegangener Verheerung man die Nachrichten des Schwarzbacher Grenzzollamtes bestätigte. Zu Rosenheim ist eine königl. Salzsiederei. Die zu Reichenhall erzeugte und geläuterte Salzsohle wird in Röhren, bei 10 Meilen weit, hieher geleitet, um in Rosenheim abgedampft zu werden, weil hier der Holzvorrath noch größer ist, als zu Reichenhall. Die königl. Salzsiederei zu Rosenheim ist ein schönes Gebäude auf einer Anhöhe außerhalb der Stadt. Diesem unentbehrlichen Erzeugnisse und dem Hopfenbaue, zu dessen Kultur ich große Hopfengärten in dieser Gegend nahe an der Straße sah, mag das Städtchen seinen Wohlstand großen Theils zu verdanken haben.

Die Straße von Teissendorf nach Rosenheim führt durch das reine Gebirgsstädtchen Traunstein, welches einen recht geräumigen Platz hat, und durch das Dorf Weißenham. Zwischen diesen beiden Poststationen fährt man stundenlang neben dem großen Chiemsee, dessen doppelte unwillkürliche Fluthenbewegungen ich daher auch stundenlang in vielen Richtungen zu beobachten Gelegenheit gehabt habe. Bei dem Orte Seebrücken ist dieser See so eng, daß eine lange Brücke darüber erbaut ist. Zwischen Weißenham und Rosenheim liegt schon wieder nahe an der Straße ein See, der Zindtsee. Ueberhaupt befinden sich in dem nicht großen Umfange von Gmunden bis Rosenheim zwischen den Hochgebirgen neun beträchtliche Seen; nämlich: der Gmund-

ner-, der Atter- oder Kammer-, der St. Wolfgangs-, der Monsee und der Fischersee im österreichischen Gebiete; im Baierischen bei Berchtesgaden der Königssee; bei Weißenham, Traunstein und Rosenheim der Chiemsee, der Zindtsee und unweit von beiden der Tegernsee. In diese Seen und aus denselben gehen starke Bäche und Flüsse hindurch und hervor, unter denen die Traun und der Inn die mächtigsten sind.

Auf der letzten Poststation vor München, zu Peis, war ich zwar schon um 7 Uhr Abends angelangt; es sind aber von dort noch drei Meilen bis München, welches ich daher erst gegen 11 Uhr Nachts erreicht haben würde. Ich blieb darum auf der Post zu Peis über Nacht, und machte mich früh zeitlich auf den Weg nach München.

Aus den vielen Seen und fließenden Gewässern, die ich seit Ischel auf dem Wege antraf, steigen die nassen Dünste auf, werden von den waldigen Hochgebirgen angezogen, indem die kahlen höchsten Berggipfel über die Wolken hinausreichen. Diese, in Wolken gesammelten Dünste müssen wieder herabfallen; daher täglich Regen, so lange ich zwischen den Hochgebirgen mich aufhielt. Die höchsten Berge zeigten im August schon Schnee, der Wind war schneidend kalt, und wie gesagt, zu Teissendorf war die Schenkstube schon geheizt. Erst als ich von Peis aus dem Gebirge herab in die große Ebene fuhr, in welcher München liegt, ward die Luft wieder milder.

In jenen Hochgebirgen kann der Feldbau nicht ausgedehnt betrieben werden. Wo die Berge sich von einander

entfernt halten, füllet den Zwischenraum ein See, oder ein Strom, oder doch ein starker Bach aus, welche durch die vielen Wasserbehälter erzeugt und genährt werden, die sich in den Gebirgen versteckt finden. Diese bahnen sich entweder noch am Berge einen Ausweg, um als Bach hervorzubrechen, die Berge herabzurieseln, und über die im Wege stehenden Felsen hinabzustürzen, wobei sich Wasserfälle von ungeheurer Höhe darstellen; oder vorzüglich entleeren die Gebirge ihr Wasser schon im See, welcher dann den Ueberfluß als mächtige Bäche und Flüsse aussendet. Hier findet nur in einzelnen Orten der Wiesenbau Statt. Allgemein sollte in solchen waldigen Gebirgen die Waldkultur den ersten Platz einnehmen. Wo die Gebirge nicht so eng stehen, und die Lage es zuläßt, wird der Ackerbau betrieben; es werden jedoch, vielleicht wegen der Gefahr des Auswinterns, vorzüglich Sommerfrüchte: Hafer, Bohnen, Flachs, Hanf, Klee u. d. gl. angebaut. Weil es in den Hochgebirgen nicht allein noch öfter als im Mittelgebirge regnet, die Luft feuchter ist, die Thaue stärker sind; so werden die abgeernteten Früchte in kleine Gebünde gebunden, und gleich auf Hipfeln, wie es in Oesterreich zum Dörren des Klees zu geschehen pflegt, gesteckt, um leichter auszutrocknen.

Zum Wirthschaftsbetrieb werden in diesen Gebirgen vorzüglich Ochsen verwendet, die man sehr oft einspännig führet, indem das Joch, hinter den Hörnern befestiget, zu beiden Seiten verlängert ist, und von diesen beiden Verlängerungen die Zugstränge zurück an das Trittel reichen, daß

somit der Zugochs neben der Deichsel zwischen beiden Zugsträngen gehet.

Die gar steilen Hochgebirge sind auch der Viehzucht nicht günstig. Wo sie minder steil und mit Hutweiden versehen sind, wird Alpenwirthschaft getrieben, oder in der Nähe der Wohnungen das Vieh geweidet. Die Kühe sind in der Mehrzahl mittelgroß, roth, wie das Tiroler Vieh, aber weiß gestreift, vom Bauche über den Rücken.

Die Gebirgsbewohner sind ein großer und kräftiger Menschenstamm, männlich und weiblich gut gebaut und von angenehmen Gesichtszügen.

Ich hatte es für Pflicht erachtet, gleich nach meiner Ankunft mich bei der hiesigen k. k. Gesandtschaft zu melden. Dieß habe ich heute gethan. Der k. k. Gesandte und bevollmächtigte Minister, Herr Caspar Philipp Graf von Spiegel, hat mich sehr gut aufgenommen und mich seiner Frau Gemalin vorgestellt, welche eine Tochter des im v. J. verstorbenen ehemaligen Vizepräsidenten der k. k. Hofkammer, Herrn Christoph Freiherrn von Bartenstein ist, der in Oesterreich mehrere Jahre mein Gutsnachbar war. Ich wurde eingeladen, während meines Aufenthaltes in München recht oft zu Besuch in das gräflich Spiegel'sche Haus zu kommen.

VIII.

München am 27. August 1831.

Die k. baierische Haupt- und Residenzstadt München. — Die Oper »Titus der Gütige« am Namenstage des Königs mit Beleuchtung des äußern Schauplatzes im k. Hoftheater. — Beschreibung des k. Hofschauspielhauses und dessen inneren Einrichtung.

München, die Hauptstadt des Königreichs Baiern und die Residenz des Königs, liegt in einer großen Ebene. Die Vorstädte schließen sich an die Stadt an, und sind davon durch keinen leeren Zwischenraum mehr geschieden. Die Isar begrenzt auf der Ostseite die Stadt, und ein Arm derselben geht durch die Vorstädte, in denen sie mehrere Mühlen in Bewegung setzt. Die Stadt scheidet sich sichtbar in die alte und neue, obgleich dieser Unterschied namentlich nicht ausgesprochen ist. Die neuen Stadttheile haben weite reinliche Gassen, große Plätze mit Häusern besetzt und umgeben, bei deren Bau die äußere Schönheit mit berücksichtiget worden ist. Die hiesigen Kirchen sind im Innern schön verziert. Die Domkirche ragt mit ihren zwei, oben runden Thürmen, weit hervor. Die Theatinerkirche ist nicht minder groß und schön. Die Klöster sind aufgehoben, und ihre Gebäude zu öffentlichen Gebäuden umgestaltet: auf ihren Gärten sind neue Plätze, Gassen und Anlagen entstanden, daß von denselben keine Spur mehr vorhanden ist. München hat mehrere große Plätze, unter denen der lange und weite Maximilians-Platz, der runde, zirkelförmige Karolinenplatz, und der Odeon-Platz, alle von neuen schönen Häusern gebildet; der lange und weite Promenade-Platz, in dessen Mitte sich Alleen von hochstämmi-

gen Bäumen mit Bänken, wie zu Berlin unter den Linden, befinden; der Max-Josephs-Platz, auf welchem auch das neue Hoftheater steht, der Wittelsbachplatz und der Schranen-Platz sich auszeichnen. Auf dem Schranenplatze ist die Hauptwache und das alte Rathhaus oder die Schrane, unter dessen Thor man in die Vorstädte »im Thal« und »in der Au« gelanget. München hat 6 Vorstädte, 7 Thore, bei 2800 größere und kleinere Häuser und bei 60,000 Einwohner.

Sehr schön geziert ist die große Isarbrücke, über welche man auf der Straße von Salzburg her in München einfährt. Sie ist gemauert, hat zu beiden Seiten ein steinernes nettes Geländer, dessen Zwischenräume mit zierlichen eisernen Gußwerken ausgefüllt sind. Das Stadtpflaster besteht aus kleinen runden Steinen, welche sich in der schotterichten Umgebung leicht finden. In den breiteren Gassen ist für die Fußgeher an den Häusern eine Erhöhung, welche hindert, daß kein Wagen hinauffahren kann. Dieses Trottoir ist nur auf Spannenbreite mit Holz oder breiten Steinen eingefaßt, besteht aber im Uebrigen auch aus gleichen kleinen Steinchen. Zur Ableitung des Unrathes sind zu München keine unterirdischen Kanäle vorhanden, obgleich die Isar dazu die Gelegenheit darbietet, sondern nur Senkgruben in den Häusern. Auf die Reinlichkeit in den Gassen wird sehr gesehen. Um 11 Uhr Nachts müssen bei Strafe des Wirthes alle Gasthäuser gesperrt seyn. Die Gendarmes gehen Tag und Nacht mit dem Gewehr im Arm einzeln durch die Gassen. Außer ihnen gibt es in München keine Polizei-Soldaten; sie genießen große Achtung, sind Militär in grüner Uniform, roth aufgeschla-

gen; sie sind zu Fuß und zu Pferd, befinden sich einzeln bei allen k. Geldämtern im Lande, selbst in jedem Grenz-Zollamte.

Es gibt zu München jetzt 96 Fiaker, welche eine Livrée mit runden Hüten und einer silbernen Borte tragen. Ihr Lohn ist von der Polizei tarifmäßig festgesetzt, und jeder Fiaker hat einen solchen Tarif bei sich. Diesen Preis hat er zu fordern, er darf ihn aber nicht überschreiten, man mag mit ihm nahe oder fern fahren; er wird nach der Zeit und Personenzahl bezahlt, und selbst bei der Zeit, wenn er länger verwendet wird, zahlt die zweite Stunde etwas weniger als die erste u. s. w. Auf eine Viertelstunde zahlen jetzt 2—4 Personen 12 kr. rhn. oder 10 kr. C. M.

Der Tag meiner Ankunft dahier, der 25. d. M., ist für München ein merkwürdiger Tag gewesen; es war der Namenstag des Königs: darum traf ich die Einwohner im festlichen Putze. Es hatten militärische Aufzüge und feierlicher Gottesdienst Statt, und Abends war das k. Hoftheater im äußern Schauplatze beleuchtet. Es wurde die Oper »Titus der Gütige« mit gutem Erfolg gegeben. Die Beleuchtung nimmt sich in dem schönen Schauspielhause doppelt vortheilhaft aus. Der große Luster in der Mitte des äußern Schauplatzes trägt 100 argantische Lampen; überdieß brannten auf 35 Wandleuchtern 500 Wachskerzen, und stellten eine sehr reiche Beleuchtung dar. Das Orchester ist zahlreich und gut besetzt, und die Schauspieler haben durch Handlung und Gesang den verdienten allgemeinen Beifall eingeerntet.

Das k. Hofschauspielhaus zu München ist neu erbaut.

Der Eindruck, den das Gebäude und bei der Vorstellung das Innere desselben auf mich gemacht, bestimmten mich, es näher kennen zu lernen. Dieß ward mir gar nicht schwer gemacht. Der König hatte befohlen, Fremden, die es wünschen, alles zu zeigen. Auf mein Anmelden ward mir ein Begleiter mitgegeben, der jede Frage zu beantworten im Stande gewesen ist.

Das k. Schauspielhaus steht auf dem Max=Josephs=Platz, der neuen Hofburg gegenüber. Von Außen steigt man auf einer steinernen Stiege, die so breit als die Fronte des ganzen Gebäudes ist, hinauf unter ein Säulen=Portal, aus welchem drei Thüren in eine auf Säulen ruhende sehr geräumige Vorhalle führen. In dieser Vorhalle ist die Kasse, drei Eingänge in das Parterre, ein Ausgang zu den Abtritten, welche ziemlich entfernt in einem abgesonderten Gange sind, um keinen Geruch zu veranlassen, und zu jeder Seite eine sehr breite marmorne Stiege, die zu den Logen in den ersten Stock führen. Jede dieser marmornen Stiegen ist oben zu beiden Seiten mit einem steinernen Geländer versehen. Auf diesen stehen in mehr als Lebensgröße die Statuen, und zwar auf der linken Stiege: Göthe, Mirander, Euklides und Sophokles; auf der rechten Stiege aber: Schiller, Racine, Calderon und Shakespeare. Zu jedem Stocke führen von zwei verschiedenen Eingängen zwei Stiegen, die erst in jedem Stocke zusammenkommen, um beim Herausgehen das Gedränge zu vermeiden. Die Gänge hinter den Logen sind breit, und jede Loge mit einer zweifachen Thür versehen: eine äußere gepolstert und die innere von Holz; zwi=

schen beiden ist zureichender Raum, um die eine Thür zuzumachen, während die andere geöffnet wird. Dadurch ist Zugluft und Getös von Außen gehindert. Die untere geräumige Vorhalle dient beim Herausgehen, um sich etwas abzukühlen, bevor man das Freie betritt. Für die Wagen sind zum Zu- und Abfahren besondere Ein- und Ausgänge, entfernt von jenen der Fußgeher, um diesen nicht beschwerlich zu werden. Im Fasching wird das Parterre mit dem Podium gleichgemacht, und dient dem Publikum zu Redouten, wozu hier kein besonderer Saal besteht. Selbst in der k. Residenz ist dazu kein Saal vorhanden; weßwegen König Ludwig über den Platz hinüber, von der Burg hierdurch entfernt, das Odeon mit einem sehr großen schönen Saale und vielen Nebenzimmern erbaut hat, worin der König Musikconzerte, Bälle und Hoffeste abzuhalten pflegt. Der Platz vor dem Hofgarten heißt darum auch der Odeons-Platz, ist sehr groß und von neuen Häusern umgeben.

Von der Sohle bis zum Gipfel des Daches ist das Schauspielhaus 180 Fuß hoch; das Dach desselben ist von Kupfer und 1764 Centn. schwer, welches zu Wien angekauft worden ist; selbst das Eisenwerk ist aus Oesterreich und Tirol geholt worden. Auf dem Dache kann man zwischen einem eisernen Geländer herumgehen, und auf dem Dachrücken ist ein bequemer Sitz für mehrere Personen. Die herrlichste Aussicht belohnt die Mühe des Hinaufsteigens. Man übersieht hier die ganze Stadt und die weite Ebene mit den vielen Ortschaften, welche die Umgegend besetzt halten. Der ganze Bau soll anderthalb Millionen Gulden (die innere Einrich-

tung, Maschinen und Garderobe einbegriffen) gekostet haben. Der Architekt heißt Fischer, ein Sohn eines fürstl. Johann Liechtensteinischen Beamten; also auch ein Oesterreicher.

Das Podium ist 142 Fuß lang und innerhalb der Coulissen 54 Fuß breit. Das Parterre ist 80 Fuß lang und 54 Fuß breit; alle Bänke sind auf 400 bequeme Sitze abgesperrt, welche auch während des Spieles, wenn sie nicht abgehen, gesperrt bleiben; der Zwischenraum zum Stehen ist eng. Das ganze Parterre fasset ungefähr 700 bis 800 Menschen. Nebst dem Parterre sind fünf Stöcke für die Zuseher. Im ersten Stock ist die Gallerie als Parterre-Noble in einem Vorsprung mit zwei Reihen gesperrter Sitze, die sich wenden lassen, daß jeder Zuseher abgesondert sitzet. Hinter dieser Gallerie sind eine Reihe Logen, die nur durch Brüstungen abgesondert sind, 7—8 Personen fassen, welche über die Gallerie hinüber sehen müssen. Im zweiten, dritten und vierten Stocke sind bloß in jedem eine Reihe Logen. Der fünfte Stock ist nur Gallerie. Die Coulissen stehen 10 Fuß auseinander, und bei jeder sind fünf Reihen befindlich, welche mittelst kleiner eiserner Räder auf Eisenbahnen laufen, folglich leicht mit einer Hand beweglich sind. Jede Coulisse ist mit zehn Lampen beleuchtet, die zum Anzünden herabgelassen und wieder mit einem Stricke auf ihre Stellen hinaufgezogen und befestigt werden. Auf jeder Seite stehen zehn Coulissen. Die Bühne wird überdieß vorne mit 96 Lampen erhellet, vor denen bewegliche schwarze Gläser angebracht sind, welche vorgezogen werden, wenn es Nacht werden soll, ohne die Lampen selbst

zu bewegen. Der Luster, der von Oben herabgelassen wird, trägt gewöhnlich 59 argantische Lampen, die jedoch bis auf 100 vermehrt werden können. Am Ende der Bühne hinter der Coulisse ist zu beiden Seiten eine Vorrichtung angebracht, welche in Gewichten hängt und dazu dient, den Maschinisten, bloß indem er sich auf das Bret stellt, und an dem Stricke oder dem Zug aus zwei gespannten Seilen selbst anzieht, geschwind in jede Höhe hinauf und herabzubringen. Das Podium hat sechzehn Versenkungen verschiedener Größe. Unter dem Podium ist eine Tiefe von 38 Fuß, in drei Stöcke (Etagen) abgetheilt; in jeder kann man bequem stehen und gehen. In der untersten Abtheilung ist der Ofen in einer gewölbten Kammer, welcher das Podium und das ganze Theater erwärmet, indem die Hitze durch Röhren und Oeffnungen allenthalben, wo es nöthig ist, hingeleitet wird. In einem zweiten Gewölbe ist der Wasserbehälter, nämlich ein doppeltes großes Pumpwerk, welches auf starken Wasserquellen stehet; es wird wie eine große Feuerspritze gepumpt, leitet in jeder Minute einen Eimer Wasser bis auf das Dach, wo unter dem Dachboden an der starken Mauer, auf eingemauerten eisernen starken freien Armen kupferne Behälter stehen, die mit 1000 Eimer Wasser gefüllt sind, und dasselbe von hier herab in alle Stöcke absenden. In jedem Stocke sind die Wasserröhren sichtbar, mit einem Hahn versehen, welcher beim Aufdrehen in die darneben hängenden Schläuche paßt, um das Wasser im ganzen Theater dahin zu leiten, wo es nöthig wird. Bei jeder Vorstellung müssen am Pumpwerk und in jedem Stocke Männer stehen, deren

Bestimmung ist, im Nothfalle das Wasser gleich auf das Feuer zu leiten. Ueberdieß hängt auf dem Boden zu jeder Seite ein großes scharfes Messer, um die etwa brennenden Coulissen oder andere Vorrichtungen geschwind abzuhacken und herabstürzen zu können, bevor das Feuer weiter zu greifen vermag. Zu dieser sehr zweckmäßigen Feuerlöschanstalt ward man gebracht, weil das vorige erst neu, im nämlichen Styl wie das jetzige, erbaute Theater vor einigen Jahren von Grund aus abgebrannt ist. Der Schnürboden besteht aus vier Stockwerken. Die Soffiten bewegen sich alle zugleich an Rollen. Die Gardinen werden alle im Ganzen aufgezogen, und es sind 74 Gardinen eingehenkt. Das Flugwerk ist für große und kleine Flüge eingerichtet, und der Boden gepolstert, damit das Gehen der Arbeiter die Zuhörer nicht störe. Auf dem Schnürboden stehen auch die Vorrichtungen, um für die Zuseher das bengalische Feuer mit gefärbten Gläsern darzustellen, indem der Rauch davon in Schläuchen abgeleitet wird; ferner die Donner- und Kanonen-Vorrichtung, der Regen, Wind, Einschlag und die Glocken, die aus großen Uhrfedern bestehen.

Für den k. Hof ist der Schaubühne gegenüber eine große, schön verzierte Loge mit einem geschmackvoll eingerichteten Vorsaale, deren Höhe vom ersten bis zum dritten Stocke reichet, mit zwei gleich hohen Nebenlogen. Hier befindet sich die k. Familie nur bei festlichen Anläßen, oder wenn fremde Fürsten zum Besuche in München sind. Oefter benützen der König und die Königin mit Ihrer liebenswürdigen Familie

die drei Seitenlogen, welche deßwegen zunächst am Podium von den andern Logen geschieden und verzieret sind.

An der innern Verzierung des Theaters und an gut ausgeführter Darstellung der Scenen ist kein Aufwand gespart. Eher möchte man die Vergoldungen zu reich finden, und die Gallerien, welche zur Bequemlichkeit der Zuseher ohne Stützen und Säulen aus den Hauptmauern aus- und eingehen, mögen durch die Kühnheit ihres Baues bei Manchem einen beängstigenden Eindruck hervorbringen.

Auf jeden Fall gehört das k. Hoftheater zu München zu den schönsten und zweckmäßigst eingerichteten Schauspielhäusern Deutschlands. Gewöhnlich werden darin wöchentlich nur vier Vorstellungen gegeben: am Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, obgleich Schauspieler, Sänger und Tänzer besoldet werden. Außer dem Hoftheater besteht noch in der Vorstadt Au in einer hölzernen Hütte ein Volkstheater (Lipperltheater), in welchem das nämliche Stück in einem Nachmittag zweimal aufgeführt wird.

IX.

München am 28. August 1831.

Die königl. Residenz zu München und derselben Einrichtung. — Die reiche Kapelle. — Das Antiquarium. — Der Hofgarten und der englische Garten.

Gestern Vormittag ward mir das Innere der königl. Residenz gezeigt. Sie ist zum Theil ein altes, ehrwürdiges, zwei Stock hohes Gebäude, dem man es ansieht, wie es nach und nach vergrößert wurde, als die Besitzer an Macht und Würde gestiegen sind. Der jetzige König Ludwig baut gerade eine neue Residenz, welche mit der alten in Verbindung gesetzt wird. Die Façade der neuen Burg steht auf dem Max-Josephs-Platze. Der ganze Bau ist bereits unter Dach, bis auf das zwei Stock hohe Mittelgebäude, nur einen Stock hoch aus Quadersteinen, im Aeußern geschmackvoll, das Innere noch unvollendet und unbewohnbar Der König bewohnt noch die alte Residenz. Hier führte man mich zuerst in die »reiche Kapelle.« Sie ist nicht groß, enthält viele Kostbarkeiten an Edelsteinen, an Gold und Silber, Perlen und andern Juwelen, deren einige hinter Gläsern sichtbar, die meisten aber in sechs Kästen von Ebenholz verschlossen sind, die der begleitende Herr Hofkaplan gefällig geöffnet hat, um mir den Inhalt vorzuweisen. Sehr merkwürdig sind: die Abnahme Christi vom Kreuz aus Wachs, von Michael Angelo Bonaroti verfertiget; das Handaltärchen, welches die schottische Königin Maria Stuart im Kerker und auf dem Schaffot in Händen hatte, um dabei ihre Andacht

zu verrichten; es ist nur einige Zoll hoch und breit; ein rundes Stückchen Nußbaumholz, kaum wie eine Faust groß, das Innere dieses Holzes ist in einige Hundert verschiedene Figürchen, deren Finger kaum sichtbar sind, umgestaltet, welche alle zusammenhängen; der künstliche Verfertiger soll Johann Faber, ein Priester, gewesen seyn. Der gefällige Hofkaplan zeigte mir in der reichen Kapelle auch geistliche Schätze, nämlich: Knochen von den Kindern, welche Herodes zu Bethlehem hat ermorden lassen, ein Stück von dem Schleier der Mutter Gottes Maria, die Hand Johannes des Täufers, Reliquien der heil. Kirchenväter Dionorius und Chrisostomus, der heil. Barbara u. a. m.

Nebst dieser reichen Kapelle, in der nur bei besondern Anlässen für die königl. Familie Messe gelesen wird, befindet sich in der Residenz noch eine andere, größere Hofkapelle, in welcher der gewöhnliche Gottesdienst abgehalten wird. In diese hat unten Jedermann Zutritt; oben sind zu beiden Seiten die Oratorien für die königl. Familie, und rückwärts das Chor mit Bänken für die Hofleute.

Auch in die k. Wohnzimmer wurde ich eingelassen, weil gerade der König und die Königinn sich zu Berchtesgaden befinden. Bemerkenswerth sind die Kaiser-Zimmer, welche Kaiser Karl VII. von Baiern bewohnte; sie strotzen von Gold an den Wänden und an allen Einrichtungsstücken. Das große Bett mit einer rothsammtenen, reich mit massivem Gold verzierten Decke versehen, soll 219 Pfund Gold enthalten. Es steht auf ein Paar Stufen, ist, wie in den Kirchen das Presbyterium, durch ein marmornes Geländer

von dem übrigen Schlafzimmer geschieden, und über demselben befindet sich ein rothsammtener, mit Gold verzierter Baldachin. Unser geliebter Kaiser Franz I. von Oesterreich hat hier als Gast gewohnt und geschlafen.

Die Wohnung des verstorbenen Königs Maximilian Joseph I. ist im zweiten Stocke, sehr einfach möblirt. Die Wohnung der verwittweten Königin, im ersten Stocke, ist niedlich und geschmackvoll eingerichtet. Im Toilettzimmer sind an allen Wänden Spiegel angebracht; in einer Wandvertiefung steht ein Ruhebett; es ist diese Vertiefung nicht allein auf allen Seiten, sondern auch oben im Plafond mit Spiegeln belegt, so daß man sich auch im Liegen oben sehen kann.

Die Wohnung des jetzigen Königs ist gegenwärtig dadurch beengt, weil sich an dieselbe der neue Pallast anschließt, weßwegen bereits Theile des alten Mauerwerks abgebrochen und die Effecten zusammengestellt worden sind. Das Cabinet des Königs, das königl. Schlafgemach, die Antikammern und der Audienzsaal sind sehr nett eingerichtet.

Im Staatsrathszimmer führt der König selbst im Staatsrathe den Vorsitz. Des Königs Armstuhl ist mit grünem Leder überzogen, worüber sich ein Baldachin mit dem gestickten baierischen Wappen befindet. Das Schreibzeug des Königs ist von chinesischem Porzellan: zwei Weltkugeln bilden das Dinten- und Streufaß, und zwischen beiden die baierische Krone die Glocke. Auf dem Rathstische und auf einem großen Seitentische liegen die Gesetzbücher und die gedruckten Verhandlungen der Kammern.

Zu ebener Erde im Residenzgebäude ist in einem langen Gewölbe das Antiquarium, worin an den Wänden die Büsten vieler altrömischen Feldherren, Kaiser und derselben Gemahlinnen aufgestellt sind. Mehrere ganze egyptische, gut conservirte Mumien stehen in der Mitte in Glaskästen. Diese Antiquitäten gehören dem Staate, eigentlich dem Regenten desselben, während die schönere Sammlung alter Kunstwerke in der Glyptotek das Privateigenthum des Königs ist.

An der alten Residenz liegt der Hofgarten. Er wird vorne auf der Gasse in gleicher Linie mit der Residenz durch eine Mauer geschlossen, welche drei Eingänge in den Garten gewähret, und einem gewölbten Gange zur Stütze dienet, der so lang als der Garten ist, und diesen auch auf der zweiten Seite umschließt. Dieser Gang dient bei Regen oder kothigem Wetter zum Schutz und zum bequemen Gehen. Der jetzige König läßt die Wände mit Gemälden aus der baierischen Geschichte bemalen, um zugleich jungen Künstlern Verdienst zu geben.

Der Hofgarten besteht aus Alleen von noch jungen Bäumen, in der Mitte ein offenes Gebäude auf Säulen und auf jeder der vier Ecken mit einem Springbrunnen versehen. Die alte Residenz, welche die eine Seite des Gartens schließt, ist auf dieser Seite erneuert worden. Auf der entgegengesetzten Seite des Gartens ist die königl. Bildergallerie, reich an Gemälden großer Meister. Es hat aber der König noch eine zweite Bildergallerie zu Schleisheim in 48 Sälen, und eine dritte zu Augsburg. Um die ganze Sammlung zu vereini-

gen, wird jetzt zunächst der Glyptotek, ein neues schönes großes Gebäude aufgeführt, welches den Namen »Pinakotek« erhält, von Außen schon fertig, aber noch nicht eingerichtet und darum dem Publikum nicht geöffnet ist.

Nahe am Hofgarten ist der englische Garten, ein Park, durch welchen ein Arm der Isar geleitet ist. Es sind Gänge zum Fahren, Reiten und Gehen zwischen den Bäumen befindlich. Man kann daher darin im Schatten lustwandeln. Unweit vom Eingang ist ein steinernes Denkmahl zu Ehren des Grafen Rumfort, welcher diesen Garten angelegt, und ein zweites Denkmahl für Göthe.

X.

München am 29. August 1831.

Die Glyptotek. — Die königl. Bildergallerie und die Kunstsammlung des Herzogs von Leuchtenberg. — Der Privatkunstverein. — Das Museum. — Der Privatleseverein und der landwirthschaftliche Verein des Königreiches Baiern. — Die k. Hofbibliothek. — Die Universität, das Gymnasium und Seminarium zu München.

Heute habe ich die hiesigen Kunstsammlungen besehen. Die Glyptotek ist ein Werk der hervorragendsten Schönheit an Architektur und an kunstreichem Inhalt; ein länglich viereckiger Kunsttempel, welchen der jetzige König Ludwig I. noch als Kronprinz schon im Jahre 1816 zu bauen angefangen, und als König im Jahre 1830 vollendet hat. Es ist zugleich ein Denkmahl von dem Kunstsinne eines Königs, der auch als Schriftsteller gekrönt ist. Den Bau der Glyptotek leitete

Leo Clenze, und das Innere ordnete Peter Cornelius. Der Kunstfreund sieht hier in zwölf Sälen die bildende Kunst von ihrem Anfange bei den Egyptiern, in ihrer höchsten Blüte bei den Griechen und Römern und in der Schönheit unserer Zeit. Die Sammlung besteht aus 328, zum Theil sehr kostbaren Kunstwerken. Nebst vielen anderen haben mich vorzüglich angesprochen: der knieende und sterbende Neopide; die Statue eines Priesters des Bachus, der sehr unzweideutig den Charakter eines halbausgeschwelgten Wüstlings darstellt; eine kolossale Statue des Antinous von Rosso antiquo; diese ist auch wegen der Seltenheit des Materials merkwürdig. Im Saale der farbigen Bildwerke zeichnet sich das Bildniß der Ceres, im Saale der neuern die Statue des Adonis und der Venus, beide von Canova, aus. Das Gebäude hat gegen Außen gar keine Fenster, nur gewölbt gemauerte Nischen, welche in der Folge vielleicht mit Statuen besetzt zu werden bestimmt sind. Die Erleuchtung des Innern geschieht nach Erforderniß der bessern Lichte entweder durch große, in der Höhe angebrachte Bogenfenster, die aus einem, durch das Gebäude selbst eingeschlossenen Hofraum beleuchtet werden, oder durch eine Kuppel von oben. Jeder Saal ist im Plafond sehr reich, zierlich und geschmackvoll ausgestattet, jeder Fußboden von verschieden gefärbtem Marmor, einer davon sogar in der Mitte mit schöner Mosaik glänzend belegt. Wöchentlich am Freitag ist die Glyptotek dem Publikum ohne Anmelden geöffnet. Beim Eintritt müssen die Stöcke, Regenschirme, von den Militäristen die Säbel und Waffen abgelegt und aufbewahrt werden. An den andern Tagen der Woche gibt der Director Ein-

trittskarten. Am Mittwoch und Samstag ist jedoch kein Einlaß. Diese Tage scheinen der königl. Familie vorbehalten. Die Kunstsammlung in der Glyptotek ist ein, von Ihm selbst erkauftes Privateigenthum des jetzigen Königs, welcher unweit davon die noch größere Pinakotek baut, um hier die jetzt zu München, Schleisheim und Augsburg vertheilten Gemälde zusammen aufzustellen. Die Münchner königl. Bildergallerie zählt dermal in acht Sälen 913 Gemälde großer Meister. Der achte Saal enthält die werthvollsten derselben: von Rubens, Van Dyk, Wouvermanns, Mengs, Denner, Albrecht Dürer, Rembrandt, Raphael Sonzio von Urbino ꝛc., welche hier freundschaftlich im hohen Schimmer beisammenstehen, der aus ihren Werken hervorleuchtet. Nur die auf beiden Seiten angebrachten Fenster veranlassen eine ungünstige Beleuchtung der Gemälde, ein Uebelstand, welcher in der Pinakotek ohne Zweifel vermieden seyn wird.

Auf dem Odeonsplatze hat der Herzog von Leuchtenberg seinen Pallast, ein Enkel Napoleons von dessen Stiefsohne Eugen Beauharnois und einer baierischen Prinzessin. Der Herzog von Leuchtenberg besitzt eine Bildersammlung von 219 Gemälden ungleichen Werthes, welche in einem Zimmer und in einem von oben beleuchteten Saale aufgestellt sind, die dem Publikum wöchentlich einmal geöffnet werden. Unter den werthvollen Gemälden sind: ein Johannes von Carlo Dolce, vier Gemälde von Van Dyk (Porträts), eine schöne Landschaft von Isak Ostade, drei Gemälde von Guido Reni, drei von Rubens, von denen das größte den David vorstellt, wie er den Goliath enthauptet;

das Brustbild eines Cardinals von Raphael Sonzio; Rembrandts Porträt, von ihm selbst gemalt, u. a. m. Von Bildhauerei sind die drei Grazien aus cararischem Marmor, und die knieende Magdalena in Lebensgröße, beide von Canova, und ein Amor, im Begriff den Pfeil abzudrücken, von Bozzio, mitten im Saale aufgestellt. Sehr merkwürdig war mir der weißlakirte, mit goldenen Leisten verzierte Armsessel, auf welchem Napoleon, seit er in Frankreich Consul war bis zu seiner Verehelichung mit der österreichisch-kaiserlichen Prinzessin Maria Louise, im Jahre 1810, gesessen ist. Sitz und Lehne sind mit rothem Merinos überzogen. Er steht an der Seite eines auf Marmorsäulen ruhenden kleinen Tempels, der in seiner Mitte den kleinen silbernen Adler hält, welchen Napoleon selbst seinem Stiefsohne Eugen von der Insel St. Helena zugeschickt hat. Diesen Adler allein hatte Napoleon zurückbehalten, als er sein übriges Silberzeug einschmelzen ließ; wahrscheinlich, weil daran Erinnerungen aus der Vorzeit gebunden waren, die er dem ehemaligen Vizekönige von Italien erneuern und dauernd vorhalten wollte.

In der Leuchtenbergischen Bildersammlung wird das Copiren der Gemälde nicht gestattet; dagegen kann in allen königlichen Bildergallerien jeder Künstler beliebig copiren, und daselbst hiezu seine Staffelei aufrichten. Wie sehr König Ludwig von Baiern die schönen Künste ehret, bezeugen auch die Statuen der berühmten Dichter, welche im Hoftheatergebäude aufgestellt sind, und der Odeons-Saal, den Ludwig I. hervorgerufen. In diesem Saale stehen ringsherum

in Nischen die Büsten Haydns, Mozarts, Händls, Glucks, Winters, Webers, Beethovens, Voglers, Mehuls und Cimarosa's. Dadurch ist auch der Kunstsinn der Baiern geweckt worden, und es hat sich zu München »ein Privat-Kunst-Verein« gebildet. Dieser Verein besteht aus einer bedeutenden Anzahl Mitglieder, deren jedes jährlich 12 fl. R. W. bezahlt, welche vewendet werden, die Gemälde größerer, vorzüglich in der höhern Ausbildung begriffener Künstler anzukaufen, und dieselben dadurch nach dem Beispiele des Königs zu unterstützen. Die angekauften Gemälde bleiben in dem Locale des Vereines (welches sich nahe an der königl. Bildergallerie befindet) das Jahr hindurch aufbewahrt. Am Schlusse des Jahres werden sie durch das Loos unter die Mitglieder vertheilt, wodurch Mancher für seinen Beitrag ein schönes Gemälde erhält.

Auch zur Beförderung nützlicher Wissenschaften besteht zu München die k. Hofbibliothek, welche 260,000 literarische Werke, über 6,000 Incúnabeln und 10,000 Handschriften besitzt; eine neue Universität, ein Gymnasium und das geistliche Seminarium; jedes dieser Institute mit allem Erforderlichen, auch mit einer zahlreichen Bibliothek versehen. Ein Museum vereiniget jetzt 600 Mitglieder; der König ist Protector des Vereins. Jedes Mitglied zahlt jährlich 24 fl. R. W.; dafür werden viele Zeit- und Gelegenheits-Schriften, auch größere Werke angeschafft, welche in Sälen und Zimmern täglich im Sommer von früh 7 Uhr, im Winter von früh 8 Uhr bis 11 Uhr Nachts den Mitgliedern zum Lesen offen stehen und gut beleuchtet werden.

In den Lesezimmern verhält sich jedermann ruhig. Zum Gespräche, zu Karten- und anderen Spielen und zu Billarden sind gleich nebenan im ersten Stocke bestimmte Zimmer. Wenn mehrere zugleich spielen wollen, so geht der Vorrang nach der frühern Meldung, welche auf einer steinernen Tafel angemerkt wird. Im zweiten Stocke sind die Säle und Zimmer zu Concerten und Bällen des Vereins, wozu jedes Mitglied den unentgeldlichen Zutritt hat, und denen der König selbst öfter beiwohnt. Zu ebener Erde ist eine Traiteurie für die Mitglieder, welche dort Speisen oder Erfrischungen haben wollen. Das Haus gehört dem Vereine. Jedes Mitglied kann Fremde einführen, und einem Vorstande vorstellen; es werden die Namen dieser Fremden in ein Buch eingetragen und ihnen eine Eintrittskarte auf ein ganzes Monat zugestellt, nach dessen Ablauf sie ausbleiben, oder als außerordentliche Mitglieder dadurch beitreten müssen, daß sie einen monatlichen Beitrag im Verhältniß der jährlichen 24 fl. R. W. bezahlen, so lange sie wollen. Ich habe das Museum täglich Nachmittag besucht, und dort auch die Wiener Zeitung gelesen, welche um zwei Uhr Mittags ankommt, und zu München in keinem Gast- oder Kaffeehause zu finden ist.

Nebst dem Museum besteht ein Privat - Leseverein, welcher ebenfalls viele Zeitungen und Zeitschriften hält, für solche, die im Museum nicht einverleibt sind.

Der landwirthschaftliche Verein in Baiern, dessen Mitglied ich schon länger bin, steht ebenfalls unter dem unmittelbaren Protectorate des Königs. Dieser Verein hat in der Vorstadt an der Türkenstraße ein eigenes Haus,

von einem Garten umgeben, in welchem fremde Sämereien und Gewächse im Kleinen versucht werden, bevor sie der Verein öffentlich anrühmt. Im Vereinshause ist der Sitzungssal der Central-Direction, die Kanzlei, die Bibliothek, die Sämereien- und Modellen-Sammlung, welche reichlich ausgestattet ist. Jährlich wird im Oktober ein landwirthschaftliches Fest auf der Theresenwiese (einer großen Ebene nahe an der Stadt, worauf die ausgesteckten Bahnen zum Wettreiten, Fahren, und zum Viehausstellen sich befinden) gefeiert. Der König und die Königin verherrlichen dieses Fest durch ihre Gegenwart, zu welchem von nah und fern Tausende von Menschen zureisen.

Der jetzige Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern ist der als Schriftsteller und Landwirth rühmlichst bekannte Herr Staatsrath von Hazzi, mit dem ich schon länger im brieflichen Verkehr gestanden, und welchen ich besucht habe, um mich ihm persönlich bekannt zu machen. Er hat mich sehr freundschaftlich aufgenommen, heute selbst in das Vereinshaus geführt, mir alles selbst vorgezeigt, und mich im Museum aufgeführt. Ich werde mich immer mit Vergnügen dieser freundschaftlichen Bemühungen erinnern.

XI.

München am 30. August 1831.

Die Strafhaus-Anstalten in Baiern, insbesondere das Strafhaus zu München.

Ich habe heute Nachmittag das hiesige Strafhaus besucht. Der Herr Baron von Clossen hatte mir ein Schreiben an den Director mitgegeben, auf welches mir alle Behältnisse geöffnet worden sind.

Das Königreich Baiern hat acht Strafhäuser in verschiedenen Landestheilen, die gewöhnlich mit 2600 bis 2700 Sträflingen besetzt sind. Ueber den Erwerb der Sträflinge muß die Staatscasse für dieselben im Durchschnitte jährlich noch bei 150,000 Gulden aufzahlen. Im Münchner Strafhause befinden sich dermalen 676 Sträflinge beiderlei Geschlechtes. Die Weiber müssen hier nebst der Wäsche und Reinigung des Hauses auch die Küche besorgen, indem durch sie auf Rechnung der Anstalt für die Sträflinge gekocht wird. Diese erhalten wöchentlich zweimal Fleisch mit Zugemüse; an den andern Tagen nur Suppe mit Brod oder Mehlspeise und Zugemüse. Die Männer werden mit Tuchmachen, vom Sortiren der Wolle an bis zum vollendeten Tuche, dann zur Schneider- und Schusterarbeit angehalten. Die Weiber spinnen auch Flachs. Die Sträflinge erzeugen den eigenen Kleidungsbedarf und noch zum Verkaufe.

Ein der Gesundheit wenig zuträglicher Umstand ist es, daß jedes Zimmer so viel Bettstellen hat, als nebeneinander Platz finden, und daß diese Schlafzimmer zugleich die Ar-

beitszimmer sind, was bei der Tuchmacherei wegen der damit verbundenen unangenehmen und scharfen Gerüche noch nachtheiliger wird. Die Schlafzimmer können demnach nicht recht auslüften, und es ist um so mehr zu wundern, daß Krankheiten, welche mir im Durchschnitte auf $\frac{1}{30}$ Theil der Hausbevölkerung angegeben wurden, nicht häufiger vorkommen, da den Sträflingen wöchentlich auch nur zweimal in den innern Haushöfen die Bewegung in der Luft gestattet ist.

Mit dem Mehrerwerb ihres Arbeitslohnes wird es bei den Sträflingen wie in Oesterreich gehalten. Was jedoch die Reinlichkeit im Hause, die Tagesordnung und Bewegung der Sträflinge in der freien Luft, die bei uns zur täglichen Hausordnung gehört, betrifft: so sind die österreichischen Strafanstalten voran.

XII.

München am 31. August 1831.

Die königl. Lustschlösser Nymphenburg und Schleisheim mit den dabei befindlichen Gärten. — Warum diese Schlösser in Verfall gerathen und die neuen Bauten so langsam vorschreiten. — Das patriotische Anerbieten der österreichischen Landstände, den Bau der Hofburg zu Wien betreffend.

Heute Vormittag bin ich in Nymphenburg und Nachmittag in Schleisheim gewesen.

Nymphenburg ist das nächste königl. Lustschloß. Die Gebäude stehen im Halbzirkel und bilden den Vorhof, in dessen

Mitte ein Wasserbassin steht, mit einem schenkeldicken Wasserstrahl, der bei 90 Fuß in die Höhe gewaltsam getrieben wird, um auf einen Felsen herabzustürzen und zu zerstäuben. Dieß bewirkt ein Druckwerck, welches in dem letzten Seitengebäude rechts angebracht ist, und vom Wasser selbst getrieben wird. Eine zweite solche Cascade befindet sich hinter dem Hauptgebäude im Garten, welche von einem zweiten Wasserdruckwerke belebt wird. Von einer Cascade kann man, unter dem Durchgang des Hauptgebäudes hindurch die zweite sehen, und dieß sind die zwei Glanzpunkte des Nymphenburger Gartens, der mit dem kaiserlichen Garten zu Laxenburg im ähnlichen Style angelegt ist. Das Hauptgebäude ist in der Mitte, zwei Stöcke hoch; es dienet mit den nächsten zwei Nebengebäuden zur Wohnung der königlichen Familie. Außerdem sind noch zu beiden Seiten für die Hofleute mehrere Nebengebäude, welche von einander abstehen, aber durch Schlußmauern verbunden sind. In diesen Nebengebäuben befindet sich jetzt auch die königl. Porzellän = Manufactur. Im Garten steht abgesondert die »Amalienburg«, nämlich die Sommerwohnung der Kaiserin Amalia, Gemahlin Kaiser Karls VII. Sie ist nur zu ebener Erde bewohnbar, hat wenig Zimmer, einen niedlichen Tanzsaal, der jetzt dazu noch im Winter benützt wird, wenn der König eine Schlittenfahrt gibt; und eine Küche, in welcher die Wände, die Decke und der Herd mit Porzellän überlegt sind. Im Garten steht ein Pan auf einem Felsen, über den sich geräuschvoll ein Bach herabstürzt. Unweit davon im Gebüsch ist ein Ruheplatz, auf dem der letztverstorbene König Max Joseph oft gesessen

und gelesen hat. Ich bin im Schlosse auch in der Wohnung dieses Königs gewesen, und habe das Bett betrachtet, in welchem er, vom Schlag gerührt, gestorben ist.

Noch ist im Garten der Versuch einer Eisenbahn aufgestellt, um Actionäre zu einer Unternehmung zu finden, was aber ohne Erfolg geblieben ist. Auch war ehemal eine Menagerie dahier. Die Menagerie war Privateigenthum des letztverstorbenen Königs, und fiel erblich den beiden Brüdern König Ludwig und Herzog Karl von Baiern zu. Sie haben die Thiere der Menagerie licitando verkaufen lassen.

Auf dem Wege nach Nymphenburg kamen wir am Marsfelde vorbei. Dieß ist eine Ebene unweit der Stadt, wo das Militär exercirt: wie auf unserer Simmeringer Haide bei Wien.

Schleisheim ist 1½ Meilen von München entfernt. Es war ehemal ein bewohntes churfürstliches Jagd- und Lustschloß, wird jetzt nicht mehr bewohnt, und dient nur noch zur Aufbewahrung einer Sammlung von Gemälden, aus denen mich am meisten angesprochen: der große Tenier mit 1138 Figuren; das unbeschreiblich schön gemalte jüngste Gericht und der Sieg der christlichen Religion, von Rubens; das Altarblatt von Tintoretto und die Madonna mit dem Kinde von einem unbekannten Meister, welche für das älteste Bild der Vorzeit angegeben wird.

Nebst den königl. Gebäuden sind zu Schleisheim noch einige Privathäuser für die Bäcker, Fleischhauer und für die unentbehrlichsten Handwerke beim Feldbau.

Der Weg von München nach Schleisheim führt durch

eine große culturfähige Ebene zwischen Hutweiden und uncultivirten Flächen, die in einiger Ferne von Gebüschen begrenzt werden. Nichts erinnert daran, daß man einem ökonomischen Lehrinstitute nahe. Zu Schleisheim erhielt ich darüber die Auskunft. Das Institut hat auf die Leitung der dortigen großen königl. Meierei und Landwirthschaft keinen Einfluß. Dazu besteht das königl. Wirthschafts-Amt. Nur ist den Zöglingen, wie den Wirthschaftspraktikanten, gestattet, der Viehpflege in dem etwas entfernt gelegenen Meierhofe und allen landwirthschaftlichen Arbeiten beizuwohnen, um sich praktische Kenntnisse zu sammeln; dem Institute aber ist zu Versuchen ein bestimmter Acker in der Nähe überlassen. Für die Vorlesungen im Institute waren gerade die Ferien, weßwegen ich keiner derselben beiwohnen konnte.

Man könnte sich wundern, daß die beiden, der Hauptstadt so nahen königl. Lustschlösser mit ihren Gärten nicht im guten Stande erhalten werden; daß die Vollendung des Baues der Pinakotek so langsam fortschreitet, und vorzüglich, daß der Bau der neuen königl. Residenz in München mit so wenig Eifer fortgesetzt werde, da doch der König, anstatt in einer neuen Residenz mehr Raum zu gewinnen, durch den Bau in seiner jetzigen Wohnung beengt ist. Die Verwunderung schwindet aber durch die Kenntniß der Verhältnisse.

Der Bau der Pinakotek hat schon im Jahre 1825 begonnen. In jenem Jahre wurden hierauf aus dem Staatsschatze 80,000 fl. verwendet, und diese Ausgabe damals von den beiden Kammern in der Finanzrechnung des Verwal-

tungs-Jahres $18\frac{25}{26}$ gut geheißen. Dadurch hielt sich die Staats-Finanz-Verwaltung ermächtiget, die weitern Baukosten der Pinakotek und anderer öffentlichen oder königl. Gebäude ebenfalls auf die Staats-Finanzen zu übernehmen, welche in den drei Verwaltungs-Jahren 1827, 1828 und 1829 eine Gesammt-Summe von 800,000 fl. ausmachten. Es hat aber die jetzige Kammer der Abgeordneten diese Ausgabe nicht anerkannt, sondern in der Sitzung am 5. Juli d. J. ganz gestrichen. Die Zeitungsblätter rechneten dazu auch künftige Ersparnisse, und stellten auf diese Art die Summe von 2 Millionen Gulden dar, welche hiedurch dem Volke erspart würden.

Die Civilliste des Königs von Baiern ist auf jährliche 3,000,000 fl. bemessen; sie steht im Verhältnisse mit den gewöhnlichen Ausgaben des Hofhaushaltes, kann daher so große außergewöhnliche Ausgaben auf öffentliche Bauten auch nicht tragen.

Um das Große leichter zu übersehen, pflege ich es mir im verkleinerten Maßstabe vorzustellen, wie man eine ganze Monarchie auf der Landkarte mit Einem Blicke übersehen kann. — Mit dem Haushalte des Staates hat die Bewirthschaftung einer Privatherrschaft, zu welcher mehrere Gemeinden und Gutsunterthanen gehören, die größte Aehnlichkeit. Die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude müssen als unentbehrlich in gutem Stande erhalten werden. Jede Vernachlässigung vergrößert bald die Reparaturkosten, und der Verfall dieser Gebäude vermindert den Kapitals-Werth der Realität, weil jene Gebäude endlich mit einem großen Kapitals-

Aufwande doch wieder hergestellt werden müssen. Gebäude und Anlagen, die zur Zierde des ganzen Besitzthumes gereichen, erhöhen den Werth der Realität, weil sie dieselbe besuchter machen, wenn sie auch dem Zugange anderer geöffnet sind. Die zureisenden Fremden geben den einheimischen Unterthanen und Gewerbsleuten mancherlei Erwerb, und es werden dann zugleich die geselligen angenehmen Genüsse des Lebens, die vergnügt durchlebten Augenblicke vermehrt, auf deren größerer Anzahl die zeitliche Glückseligkeit der Menschen beruht. Alles dieses ist auf den Staat in einem viel größeren Maße anwendbar. Schon der Bau und die Standerhaltung der öffentlichen Gebäude gibt Tausenden der einheimischen Bevölkerung, die das verschiedenartige Materiale dazu liefern, oder dasselbe verarbeiten, Nahrung und Erwerb für sich und ihre Familien, welche dadurch, da sie ihren Verdienst verzehren, abermals der Production und der Gewerbs-Industrie Nahrung und Erwerb verschaffen. Sind die Gebäude, ist der Inhalt derselben von der Art, daß sie die Neugierde des Auslandes erregen, den Kunstsinn zu reizen und zu befriedigen vermögen: so reisen zahlreich Fremde zu, welche das mitgebrachte Geld im Lande verzehren, den öffentlichen Wohlstand, und die öffentliche Achtung für ein solches Land erhöhen. Heutzutage, wo die Civilisation bei den Völkern vorgeschritten, sind seltene Sammlungen von Alterthümern, von Gemälden, von Sehenswürdigkeiten und der Aufwand auf dieselben, zweckmäßig angewendet, oft ein auf hohe Zinsen angelegtes Staats-Kapital, dessen Ersparung auf Kosten des National-Wohlstandes bewirkt würde.

Der Staat muß dem Staatsoberhaupte eine der höchsten Würde angemessene Wohnung im Winter und im Sommer verschaffen. Wenn ein König sich in eine ländliche Hütte verirrt, oder absichtlich hineingeht, um die Lebensweise dieser nützlichen Volks-Classe zu sehen, irgend einem Unfall vorzubeugen oder abzuhelfen, so kann dieß die Liebe und Achtung des Volkes zu dem Landesherrn vermehren. Ein König jedoch, der eine Hütte zu seinem beständigen Aufenthalte wählte, würde bald den Glanz der Majestät verloren haben. So sind einmal die Welt und die Menschen: der Bauer, der Bürger, der Edelmann, der Gutsherr, jeder muß seinem Stande gemäß wohnen, und dem König gebührt eine königliche Wohnung, wie sie der Macht und dem Wohlstande des Reiches angemessen ist. Die alte königl. Residenz zu München war groß genug für den Herzog von Baiern; sie erscheint aber zu eng für den Hofhalt des Königs von Baiern, dessen Land jetzt viel vergrößert, sein Rang in der Reihe der Mächte gestiegen ist.

Wenn die asiatische Brechruhr der Hauptstadt München sich nähert, so werden, wie ich nicht zweifle, auch hier nach dem Muster von Oesterreich öffentliche Arbeiten zur Sprache kommen, um jenem Theil der Bevölkerung, den der damals gehemmte Verkehr brodlos machen dürfte, zur Gewinnung des nöthigen Unterhalts einen Erwerb zu eröffnen. Ich glaube, München möchte dann dazu nichts Nützlicheres in Vorschlag bringen können, als die Vollendung der königl. Bauten, und die Anlegung unterirdischer

Kanäle, um den Unrath aus den Abtritten der Häuser und bei Regengüssen das zusammenrinnende Wasser in jeder Gasse zu sammeln, und beides in die Isar, ungesehen, abzuführen.

Die Hofburg zu Wien, die Residenz unsers angestammten Kaiserhauses ist ebenfalls immer durch Zubauten vergrößert worden, wie die Herrscher von Markgrafen und Herzogen zu dem höchsten Kaiserthrone der Welt gelangten; wie sich die Anzahl und Größe der Erbländer erweitert, Oesterreich unter den Mächten der Erde in die erste Reihe eingetreten ist.

Diese Zubauten zeigen von Außen keinen übereinstimmenden Zusammenhang. Tritt man aber in das Innere, so ist überall Verbindung, Einheit, Feste, Dauer, Schönheit und Pracht. Die Wiener Hofburg ist das wahre Sinnbild der österreichischen Monarchie. Auch Oesterreichs Völker erscheinen nur von Außen abgesondert, verschieden gesittet und geartet; dieser äußere Schein hat unsere Feinde schon öfter getäuscht und sie glauben gemacht, es möchte leicht seyn, Oesterreichs Völker zu trennen; allein alle diese Völker, obgleich zu verschiedenen Zeiten, mit Beibehaltung ihrer Sitten und Gebräuche vereiniget, sind dennoch unter Einem gemeinschaftlichen Landesherrn nur Eine Nation, durch Einen und den nämlichen Patriotismus so eng verbunden, daß alle Stürme der alten und der neuen Zeit keine Spaltung hervorbringen konnten, daß man sogar die auf einige Zeit zu andern Staatsgebäuden widernatürlich gewidmeten Theile an Oesterreich zurückgeben mußte, weil sie nur zu diesem Reiche passen.

Dem neuesten Theile der k. k. Hofburg zu Wien man=

gelt noch die Vollendung auf der Stadtseite. Sie konnte bisher nicht ausgeführt werden, weil eine Reihe von Privathäusern, welche zunächst der Burg auf dem Michaeler-Platze stehen, den Raum einnehmen. Als unser allgeliebter Kaiser Franz I. als Sieger und Friedensstifter von Paris in die Mitte Seiner getreuen Völker nach Wien zurückerwartet wurde, faßten die drei obern Stände von Oesterreich schon am 2. April 1814 den einhelligen Beschluß, dieses merkwürdige Ereigniß auf eine würdige Art zu verewigen. Zu dem Ende bestimmten sie, aus ihrem Dominical-Vermögen, ohne Beitrag ihrer Unterthanen, 40,000 Gulden zur Vertheilung unter die verdienten Officiere der nied. österr. Regimenter, und stifteten auf ewige Zeiten in der Mädchen-Erziehungs-Anstalt zu Herrnals sechs Plätze für Töchter mittelloser, verdienstvoller Militär-Officiere, dann sechs Plätze in dem Mädchen-Pensionate in der Vorstadt Alsergasse für Töchter mittelloser ständischer und Staatsbeamten, wo dieselben zu Erzieherinnen für das weibliche Geschlecht der vermöglichen Classen ausgebildet werden. Die Stände erboten sich überdieß, unaufgefordert, die Vollendung des Burgbaues, und zu dem Ende den Ankauf der zur Demolirung erforderlichen Privathäuser auf das Land zu übernehmen. Seine kaiserl. Majestät haben dieses freiwillige und herzliche Anerbieten der treugehorsamsten nied. österr. Stände huldreich aufgenommen, und die Stände der übrigen Erbreiche haben die gleiche Bereitwilligkeit erkläret, zur Ausführung beizutragen. Vor allem wurden nun mit den Eigenthümern der Privathäuser, die den Bau hindern, die Ankaufs-Ver-

handlungen begonnen, ein Paar dieser Häuser an der Schauflergasse wirklich erkauft und abgebrochen. Den andern Hausbesitzern sind ihre Häuser nicht feil gewesen. Es mangelte nicht an Vorschlägen, wie dieselben nach politischen und Civilgesetzen verhalten werden könnten, ihr Eigenthum gegen volle Entschädigung abzutreten. Allein unser Kaiser und Herr wies alle derlei Anträge zurück, und befahl die Privateigenthumsrechte zu achten. Wenn auf Seite der österr. Herren Stände der freiwillige Antrag, zur Vollendung der Burgfronte die nöthigen Gelder zu bewilligen, ein neues Denkmal ihrer unbegrenzten Treue und Ergebenheit für unsern allgeliebten landesväterlichen Herrn und das allerhöchste Kaiserhaus ist: so beurkundet der unvollendete Bau bei der Einfahrt in die Hofburg das schönste Denkmal der Großmuth und Gerechtigkeit unserer kaiserlichen Herrscher, welche hiedurch, anstatt eines zierlichen marmornen Einfahrtsthores in das Wohngebäude für Sich und Ihre Nachkommen den lieb- und dankvollsten Eingang in die Herzen der Unterthanen offen gehalten haben. Achtung für das Eigenthum und die Rechte der Völker, sichert die Achtung der Völker für das Eigenthum und die Rechte des Thrones. Gerechtigkeit allein ist es, welche die bewegte Zeit endlich allenthalben beruhigen kann. Und unsers geliebten, guten Kaisers Franz Majestät hat schon im prophetischen Geiste, als Allerhöchstderselbe am 1. März 1792, daher vor 40 Jahren den ererbten Thron bestieg, zum Wahlspruch gewählt: »**Justitia Regnorum Fundamentum.**«

XIII.

München am 1. September 1831.

Die Baierische Kammer der Abgeordneten. — Derselben Sitzungen sind öffentlich. — Beschreibung ihres Sitzungssaales.

Seit ich mich hier aufhalte, habe ich mehrmal den Sitzungen der Abgeordneten-Kammer beigewohnt. Sie werden in der Stadt in einem Hause gehalten, welches sich von Außen von den andern darneben stehenden Privathäusern gar nicht unterscheidet. Im ersten Stocke kommt man zuerst in einen Vorsaal, und unmittelbar aus demselben in den Sitzungssaal. Dieser letztere ist länglich, die Decke, welche noch im Vorsaal den ersten von dem zweiten Stocke scheidet, ist hier abgetragen, daß die Höhe des Sitzungssaales vom ersten, bis zur Decke des dritten Stockes reichet. An der Wand, in welcher zu beiden Seiten aus dem Vorsaale Thüren in den Sitzungssaal angebracht sind, hängt unter einem Baldachin das Bildniß Königs Maximilians Joseph I., der den Baiern die Constitution gegeben, in Lebensgröße und im k. Ornate. Vor ihm ist im Gemälde ein Tisch, worauf die bairische Krone auf einem großen Buche ruht, welches die gut lesbare Aufschrift: »Magna charta Bavariae« führt. Vor dem Bildnisse des Königs, mehrere Stufen erhöht, ist der Sitz des ersten Präsidenten der Kammer mit seinem Schreibtische. Eine Stufe niedriger ist zur Rechten des ersten Präsidenten der Sitz und Tisch für den zweiten Präsidenten und links der Sitz und Tisch des ersten Secretärs. Zu ebener Erde seitwärts steht rechts ein Tisch mit mehreren Sesseln für die

Minister und Staatsräthe, und in gleicher Entfernung links, ist der Sitz des zweiten Secretärs. Mitten zwischen denselben, unter den Stufen, vor dem Sitze des ersten Präsidenten, ist die Tribune (der Rednerstuhl) dergestalt angebracht, daß der höher sitzende erste Präsident über den stehenden Redner hinüber, alle Anwesenden sehen kann. Vom Tische der Minister, von demselben nur durch eine Vergitterung geschieden, und von dem Sitze des zweiten Secretärs so weit entfernt, daß ein Durchgang dazwischen offen ist, stehen zu jeder Seite im Saale zurück vier Bänke für die 124 Deputirten, dergestalt, daß diese Bänke ein Hufeisen bilden, und die hintern Bänke höher steigend gestellt sind, damit die rückwärts Sitzenden durch die Vordern nicht verhindert seien, alles, was vorgeht, zu sehen und zu hören.

Im zweiten Stocke ist oberhalb des Vorsaales der Deputirten ein gleich großes Vorzimmer, aus welchem auf beiden Seiten eine Thür, von einem Thürhüter bewacht, auf die Gallerie führet, die rund herum um den Sitzungssaal aus einem Gange mit einer hölzernen Brüstung bestehet, bei welcher nur eine Bank zum Sitzen feststehet. Hinter dieser Bank hat noch eine Reihe Menschen stehend Platz. Der mittlere Theil der Gallerie ist zu beiden Seiten durch ein Geländer abgeschlossen, wodurch die linke und rechte Gallerie von einander geschieden sind. Der abgeschlossene Theil, welcher überdieß breiter und gerundet ist, um auch die Gallerie in Hufeisenform darzustellen, hat einen abgesonderten Eingang, und ist für die Mitglieder der Kammer der Reichsräthe, und für die auswärtigen Gesandtschaften vorbehalten. Von den

Gallerien kann man Alles sehen und hören, was unten im Deputirtensaale vorgeht und vorgetragen wird. Auf der öffentlichen Gallerie, links, sitzen an zwei Schreibtischen zwei Geschwindschreiber, welche alles aufschreiben, was in der Kammer von den Deputirten, von dem Präsidium und von den Regierungs-Commissären gesprochen wird, um es unverzüglich wörtlich durch die Zeitungen bekannt zu machen. — Die Sitzungen der Kammer sind in der Regel öffentlich. Der Zutritt auf die Gallerien wird Jedermann, weiblich und männlich, gegen Eintrittskarten des Secretärs gestattet. Mir wurde jedoch, auch ohne Eintrittskarte, von dem Thürhüter der Eingang ohne Anstand geöffnet. Die Zuhörer müssen sich ruhig verhalten. Nur wenn die Kammer den Gegenstand zu einer geheimen Berathung geeignet findet, erklärt dieß der Präsident, und es müssen die Gallerien verlassen werden und bleiben. Das Gutachten der geheimen Berathung kommt dann doch durch die öffentlichen Blätter zur öffentlichen Kenntniß. Die Minister und Staatsräthe erscheinen in der Kammer in ihren Staatsuniformen, und zwar immer jene, deren Abtheilung die zu verhandelnden Gegenstände berühren, um die Anträge und Verfügungen der Regierung zu begründen, und zur Erläuterung die nöthigen Aufklärungen zu geben. Die Deputirten haben keine Amtskleidung, sie erscheinen in ihren gewöhnlichen Kleidern.

XIV.

München den 2. September 1831.

Bekanntschaft mit dem ersten Präsidenten der baierischen Abgeordneten-Kammer, Sebastian Freiherrn von Schrenk, und mit den Abgeordneten Carl Freiherrn von Clossen und Heinrich Freiherrn von der Tann. — Unsere Tischgespräche.

Der Abgeordnete Herr Carl Freiherr von Clossen hat mich, sobald er mein Hierseyn erfuhr, im Gasthofe besucht. Ich habe die Bekanntschaft des Herrn Baron von Clossen gemacht, als er aus Anlaß der Vermählung unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn mit unserer huldreichen Kaiserin Carolina Augusta, bei der königl. baierischen Botschaft im November 1816 als Botschaftsrath in Wien gewesen ist. Nachher war Freiherr von Clossen Ministerialrath im königl. baierischen Ministerium des Innern, und Vorstand des Landwirthschafts-Vereines im Königreiche Baiern gewesen, in welcher Eigenschaft ich als Mitglied dieses Vereines mit ihm im Briefwechsel gestanden habe. Seitdem ist Baron Clossen von dem Präsidium des landwirthschaftlichen General-Commité zurückgetreten, und der Herr Staatsrath von Hazzi ist darin sein Nachfolger geworden. Auch aus den Staatsdiensten war Herr Baron Clossen ausgetreten; er bezog für seine früheren Staatsdienste eine Pension von jährlichen 2600 fl., und lebte größtentheils auf seinen Gütern, wo er das Fabrikswesen mit der Landwirthschaft in Verbindung zu betreiben bemüht gewesen ist. Er hat eine recht lobenswerthe kritische Zusammenstellung der baierischen Culturgesetze verfaßt, durch den Druck bekannt gemacht, und mir da-

von ein Exemplar zur Erinnerung zugesendet. Als die Abgeordneten zu der jetzigen Ständeversammlung gewählt wurden, ward Baron Clossen auch gewählt. Er erhielt zwar von der Regierung die Ausschließung aus dem Grunde, weil er einen Gehalt aus der Staatscasse bezog. Allein er hat auf die Staatspension jährlicher 2600 fl. sogleich Verzicht geleistet, um als Abgeordneter in der Kammer den Sitz einzunehmen, welcher ihm auf der ersten Bank zugekommen ist.

Während meines hiesigen Aufenthaltes habe ich auch die Bekanntschaft der Freiherren Sebastian von Schrenk und Heinrich von der Tann gemacht. Sie gehören nebst dem Freiherrn Carl von Clossen zur Tischgesellschaft im Gasthofe, wo ich wohne. Der Herr Baron Schrenk ist erster Präsident der Abgeordneten-Kammer, was er auch in der frühern Ständeversammlung gewesen. Er ist ein Staatsmann, der mit vielseitigen Kenntnissen einen sanften Charakter, eine helle Uebersicht der Zeitverhältnisse und gemäßigte Gesinnungen verbindet. In einer so bewegten Zeit, und bei so verschiedenartigen Ansichten hat er auf seinem Standorte die schwere Aufgabe zu lösen, der Vermittlungspunct zwischen der Regierung und der Kammer der Abgeordneten zu seyn. Wie sehr der Freiherr von Schrenk dieser großen Bestimmung vollkommen entspreche, zeigt sich am besten daraus, daß ihm schon wiederholt der erste Vorsitz in der Abgeordneten-Kammer zuerkannt wurde, und daß er selbst bei den heuer Statt gehabten Reibungen dennoch die Liebe und Achtung der Abgeordneten und das Vertrauen seines Königs erhalten hat.

Der Freiherr von der Tann hat mit dem Könige Ludwig I. von Baiern zu Göttingen studirt. Die angenehme Erinnerung an die Jugend ist dem Könige und dem Freiherrn von der Tann geblieben, welcher Abgeordneter der Kammer ist. Bei Tische haben wir die Sitze neben einander gewählt, und besonders beim Nachtessen, wo die Gesellschaft kleiner ist, sind es Gespräche über die bewegte Gegenwart und die nahe Zukunft, und der Austausch der Ideen über die Verhandlungen der Abgeordneten-Kammer, welche uns zuweilen bis spät in die Nacht aufhalten, ohne daß wir es bemerken. Ich sage ihnen freimüthig meine Meinung, wo ich mit ihren und mit den in der Kammer gehörten Aeußerungen nicht einverstanden bin. Diese mit Gründen unterstützte Freimüthigkeit mißfällt ihnen so wenig, daß sie sich mir nur um so mehr nähern, und bedauerten, als ich von meiner nahen Weiterreise nach Paris redete. Sie luden mich ein, auf meiner Rückreise über München zu gehen, und dem Octoberfeste beizuwohnen, welches der landwirthschaftliche Verein von Baiern auf der Theresenwiese bei München zur Ermunterung des Feldbaues jährlich feiert, und welches durch die Anwesenheit des Königs, der Königin und der königlichen Familie verherrlichet wird. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins, Herr Staatsrath von Hazzi, hatte schon früher mit einer gleichen Einladung mich beehrt, und mir die Fahnen gezeigt, welche bereits angefertiget sind, um dabei als Belohnung an die Landleute ausgetheilt zu werden.

XV.

München am 3. September 1831.

Verhandlungen der baierischen Abgeordneten-Kammer über eine neue Zunft- und Gewerbsordnung. — Anträge des zur Begutachtung von der Kammer gewählten Ausschusses. — Die Gründe, warum ich über mehrere dieser Anträge einer anderen Meinung gewesen bin.

Es wird jetzt in der Abgeordneten-Kammer ein neues Gesetz über das Zunft- und Gewerbswesen berathen. Die Verhandlungen darüber haben bereits mehrere Sitzungen eingenommen, und werden noch länger fortgesetzt werden. Der Gegenstand ist allerdings von großer Wichtigkeit für die Nationalbeschäftigung, und wesentliche Mißgriffe sind bei gesetzlichen Bestimmungen niemals ohne Folgen. Die Abgeordneten-Kammer hatte den Gesetzantrag einem Ausschusse zur Begutachtung zugewiesen, und dieser Ausschuß die bestehende Einrichtung nicht als zweckmäßig anerkannt, vielmehr derselben im Allgemeinen die Uebersetzung der Gewerbe, Nahrungslosigkeit, Verarmung und Entsittlichung zur Last gelegt, daher auf Modificationen eingerathen, welche vorzüglich in Folgendem bestehen sollten: »Patente und Gewerbsverleihungen wären nur zu ertheilen, wenn es für die betreffende Gemeinde selbst nothwendig ist, und es solle damit unmittelbar die Erwerbung des Bürgerrechtes in der Gemeinde nicht verbunden seyn. Auf dem Lande hätten die Luxusgewerbe ganz wegzufallen; die Realgewerbe, welche durch die bestehende Gewerbseinrichtung aufgehoben worden waren, sollen entweder wieder hergestellt oder entschädiget; die Erlaubniß zum

Ansässigmachen und Heirathen nur solchen Gewerbsmeistern ertheilt werden, deren Gewerbe einen sichern Nahrungsstand gewähren, und die zureichende Beweise ihrer Geschicklichkeit und des Fleißes gegeben haben würden. Die Gewerbtreibenden dürften Niederlagen ihrer Fabrikate außerhalb ihrer Wohnorte nur bei befugten Kaufleuten errichten, und müßten sich bei der Uebersiedlung vom Lande in die Stadt einer Prüfung unterwerfen. Die Regulirung der innern Zunftverhältnisse, nämlich der Lehrjungen und der Gesellen, unter einander und zu dem Meister u. s. w. wären den Zünften selbst zu überlassen, und diesen auch das Recht der Berufung gegen die Gewerbsconcessionen einzuräumen.« Das Gutachten des Ausschusses fügte noch den Wunsch bei, daß kein Stand von den Gewerben ausgeschlossen, und Gewerbschulen mit Stipendien für die ausgezeichnetsten Schüler errichtet werden möchten.

Die Abgeordneten sind aus den verschiedenen Landestheilen, zum Theil aus dem neuen Rheinbaiern und aus Städten, die kurz zuvor noch unmittelbare Reichsstädte gewesen, deren jede ihr besonderes Zunftwesen hatten. Natürlich mußten sich über die bestehende neue allgemeine baierische Gewerbseinrichtung, so wie über die Abfassung eines noch neueren Gesetzes sehr verschiedene Ansichten und Meinungen in der Kammer ergeben. Es betraten Redner für und wider den Antrag des Ausschusses und der vorhabenden Gewerbseinrichtung den Rednerstuhl. Jene, welche gegen den Antrag sprachen, bemühten sich zu zeigen, daß »für eine allgemeine Gewerbfreiheit in Baiern die Zeit noch nicht reif ist, zu dem

ehemaligen Zunftwesen aber zurückzugehen, ein offenbarer Rückschritt seyn würde. Die Prüfung der Gewerbsfähigkeit und des zulänglichen Nahrungsstandes würde partheiisch erfolgen können, und daher eher schaden als nützen. Eine Entschädigung der aufgehobenen Realgewerbe wollten sie darum nicht zugeben, weil diese zum Betrieb kein ausschließendes Recht gehabt hätten, und die den Zünften eingeräumte Befugniß der Berufung gegen neue Gewerbsverleihungen, besorgten sie, möchte nur zu unnützen vielen Schreibereien Anlaß geben« u. s. w.

Wenn über den nämlichen Gegenstand mehrere Abgeordnete dafür und dawider mehrere Tage nach einander lange Reden halten, so wiederholen sie sich, indem Manche streben, recht vollständig zu seyn, oder die Belesenheit ihren Amtsgenossen, den anwesenden Ministern und Regierungscommissären, der Gallerie, und zuletzt mittelst der Zeitungen dem Publicum recht anschaulich zu machen.

Mein Gasthausinhaber gibt eine gut besetzte Wirthstafel (table d'hôte). Sie wird darum von den vermöglichern Ständen besucht. Auch mehrere Abgeordnete kommen hieher zu Tisch. Dieß hat mir die Gelegenheit verschafft, denselben meine Meinung über ihre Gewerbsverhandlungen mitzutheilen. Ich habe ihnen unverholen gesagt, daß in dem Gutachten ihres Ausschusses und in den dafür und dawider gehörten Reden manche Ansichten liegen, welche leicht Mißgriffe herbeiführen können.

Allgemeine Vorschriften für ein ganzes Land zu geben, ist schon an sich eine große Aufgabe; sie wird noch schwieriger

in einer Monarchie, die erst kurz zuvor einen Länderzuwachs erhielt, dessen Bevölkerung früher eine andere Verfassung gewohnt war, mit den ältern Angehörigen nicht auf der gleichen Stufe der Civilisation stehet. Die Staatswirthschaft ist, wie die Landwirthschaft, eine Erfahrungswissenschaft. Jene, welche berufen sind, bei der Gesetzgebung mitzuwirken, sollen darum sich auch um die Erfahrung der Nachbarländer bewerben, um sie zu benützen und Nachtheilen auszuweichen.

Es vermag nicht verkannt zu werden, daß die österreichische Monarchie im Gewerbswesen weit voran sei. In unsern Ländern blühen schon seit Jahrhunderten Fabriken, Manufacturen und Gewerbe. Wir haben Gewerbsschulen, polytechnische Institute mit guten Lehrern besetzt, mit allen Erfordernissen reichlich versehen, zu Wien und Prag, und keinem Stande ist der Zutritt zur Erlernung und zum Betrieb der Gewerbe versagt. Natürlich hat unsere Gesetzgebung mit dem Gewerbswesen schon mehrere Epochen durchgegangen. Staaten, welche diese Bahn später betreten, können daher aus den österreichischen Gesetzbüchern Manches gut benützen.

Unsere Gesetze unterscheiden sehr weislich die Gewerbe in solche, welche auf den Localbedarf basirt sind, wie Bäcker, Fleischer, Gastwirthe u. dgl.: diese heißen bei uns »Polizeigewerbe«; und in solche, deren Erzeugnisse nahe und ferne, selbst ins Ausland gesendet werden, die wir »Commercialgewerbe« nennen. Nur die Polizeigewerbe, ihre Anzahl und die Menge der Erzeugnisse derselben sollen im Verhält-

nisse bleiben mit dem Bedarf der Ortsbewohner und der nächsten Umgebung; und diese allein sind es, denen Befugnisse und Patente nur ertheilt werden, wenn sie für die betreffende Gemeinde nothwendig sind; denn eine Uebersetzung der Gewerbe, welche ihren Absatz in der Ferne zu suchen nicht vermögen, kann nur Verarmung, Nahrungslosigkeit und Entsittlichung nach sich ziehen. Die Commercialgewerbe aber sind von dem Localabsatze nicht abhängig, können daher nach dem Localbedarf nicht beurtheilt, an den Bedarf einzelner Gemeinden nicht gebunden werden, ohne zugleich ihr Aufkommen zu hindern. Oft in einer unbedeutenden Gemeinde bestehen große Fabriken, welche viele Waaren erzeugen, von denen die Localbevölkerung gar keinen Gebrauch macht, und aus derselben Erzeugung dennoch im Arbeitslohn einen namhaften Erwerb bezieht. Von diesem wesentlichen Unterschied der Gewerbe hatte ich in keiner Verhandlung der Kammer der Abgeordneten eine Erwähnung gehört.

Das im ganzen Lande verbreitete Gewerbswesen beschäftigt einen großen Theil der Nationalbevölkerung, und übet zugleich auf die andere Bevölkerung einen wesentlichen Einfluß. Das Wandern der Gesellen machet diese mit fremden Sitten und Gebräuchen bekannt; durch sie wird der Civilisationsgrad der Nation vielfältig bewegt und verändert. Darum kann die Staatsverwaltung das Gewerbswesen nicht aus den Augen lassen, nicht ganz frei geben. Es kann aber nicht übersehen und geleitet werden, ohne zwar nach allgemeinen Bestimmungen, allein dennoch bezirks- oder abtheilungsweise geordnet zu seyn. Schon dadurch ist die Zunftein-

richtung gerechtfertigt und nur dann ein Rückschritt, wenn sie nicht nach dem Geiste der Zeit geregelt wird. Die Staatsverwaltung macht die Zunftvorsteher für die Befolgung der Gesetze und Anordnungen verantwortlich, und es folgen die Zunftgenossen ihren gewählten Vorstehern lieber als den Regierungsbeamten. Ueberdieß: so lange die Regierungen sich und ihren Unterbehörden das Recht zu Gewerbsverleihungen vorbehalten, müssen sie dafür sorgen, daß die Befugten das Gewerb verstehen, dessen Ausübung ihnen, mit Ausschluß anderer, gestattet wird, damit das Publicum nicht bevortheilt oder benachtheiligt werde. Darum gebühret den zeitgemäßen Verfügungen über das Erlernen, über die Gesellenjahre, über die Erfordernisse des Meisterwerdens und die zuvor abzulegenden Proben der Befähigung (das Meisterstück) allerdings ein Platz in den Gewerbsgesetzen, um sie nicht unbeschränkt den Zünften zu überlassen.

Dagegen, wenn Zünfte bestehen, so kommen bei Verleihung der Polizeigewerbe ihre Rechte mit in Betrachtung. Ihnen ist der Localbedarf bekannt; sie müssen deßwegen in Oesterreich, jedoch nur bei Polizeigewerben, vor deren Verleihung einvernommen werden, ohne daß die Obrigkeit an die Zunftauskünfte gebunden wäre. Es fordert aber auch die Gerechtigkeit, der Zunft das Recht der Berufung, des Recurses an die höhern Behörden vorzubehalten, weil auch die Obrigkeiten sich in dem Vorhandenseyn der gesetzlichen Erfordernisse geirrt haben können.

Ueber die Realgewerbe, nämlich solche, welche auf einer Realität hafteten, und nur mit oder auch ohne derselben ver-

kaufbar gewesen sind, bei uns »radicirte Gewerbe«, und über den entsprechendsten Standort der Fabriken und Manufacturen, konnte ich mich mit den Aeußerungen einiger Abgeordneten nicht vereinigen. Sie glaubten, der Gesetzgebung stehe allerdings das Recht zu, diese Gewerbe ohne Entschädigung aufzuheben. Allein wenn man auch zugeben muß, daß die Realgewerbsinhaber niemals ein ausschließendes Betriebsrecht gehabt haben; folgt denn daraus, daß sie gar kein Recht hatten? Die Staatseinwohner können alle Rechte nur nach den bestehenden Gesetzen, und nicht nach künftigen, jetzt somit noch unbekannten Verfügungen erwerben. Wer könnte denn sonst gutstehen, daß heut erworbene Rechte noch in der nächsten Zukunft Bestand haben werden?

Die Realgewerbe haben nach den frühern Gesetzen einen rechtmäßigen Ursprung. Denn dieß müssen wir voraussetzen, daß die Regierungen zu keiner Zeit Unrecht duldeten. Aber ohne Rücksicht auf den ersten Ursprung hatten die jetzigen Besitzer ihre Rechte mit oder ohne eine Realität durch Kauf, Tausch, Erbschaft oder durch andere privatrechtliche Titel an sich gebracht; sie können nur nach den Privatrechten behandelt werden.

Unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten k. k. Erbländer, ein Muster der höchsten Weisheit und Gerechtigkeit, drückt sich darüber §§. 5, 353 und 365 wörtlich aus: »Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß. Nur, wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine ange-

messene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten. Eigenthum aber ist alles, was Jemanden zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen (Rechte).«

Diese Grundsätze müssen in jedem Lande festgehalten werden; sie müssen um so mehr festgehalten werden in einer neuerungssüchtigen Zeit mit ungeheuern Finanzbedürfnissen; sie sind die Schutzwehr des Privateigenthums, zu welchem auch die unkörperlichen Rechte und Befugnisse gehören.

Standen in Baiern die Realgewerbe dem allgemeinen Besten im Wege, so erhielten durch derselben Aufhebung die Besitzer das Recht auf volle Schadloshaltung: d. h. die Gesammtheit, der Staat mußte diese Rechte zuvor nach den Grundsätzen des Privatrechtes durch die volle Schadloshaltung an sich lösen, zum Staatseigenthume machen, um sodann darüber rechtlich verfügen zu können. Läßt aber die öffentliche Verwaltung diese Gattung von Gewerben fortbestehen und es wird nur die Art ihrer Erwerbung geändert, so ist es nicht ersichtlich, wie das allgemeine Beste die Einziehung der Realgewerbe nothwendig machen könne.

Auch in Oesterreich ist das Zunftwesen der neuern Zeit jenem in der Vorzeit nicht mehr ähnlich. Es sind gesetzlich die Erfordernisse ausgesprochen, welche jeder Gewerbsmann, Manufacturist und Fabrikant besitzen muß, um ein Gewerb ausüben zu dürfen. Diese Erfordernisse muß derjenige, welcher ein radicirtes oder verkäufliches (Real-) Gewerbe betreiben will, eben so gut nachweisen, wie Jener, dem das Befugniß unentgeldlich von der Obrigkeit verliehen wird. Die al-

ten, vor den neuen Gesetzen schon bestandenen verkäuflichen Gewerbe sind belassen worden; nur dürfen keine neuen radicirten oder verkäuflichen mehr errichtet werden.

Darum konnte ich keinen Augenblick zweifelhaft seyn, dem Gutachten des Ausschusses der Abgeordneten-Kammer beizupflichten, daß die aufgehobenen Realgewerbe entweder zu entschädigen oder wieder in den vorigen Stand herzustellen seien, um der Gerechtigkeit getreu zu bleiben.

Was den besten Standort für Fabriken und Manufacturen anbelangt, so scheinen die Städte, und vorzüglich die Hauptstädte als eigentlicher Sitz des Fabriks- und Manufacturwesens minder wünschenswerth. Ich habe schon vor 23 Jahren im ersten Theile meines Werkes »über die Landwirthschaft des österreichischen Kaiserthums« (Wien 1808) im 6. Hauptstücke die Vortheile einer nähern Verbindung der Industrie mit der Landwirthschaft gezeigt, und auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche daraus hervorgehen werden, wenn die Fabriken und Manufacturen sich in den Städten zu sehr anhäufen. Schon damals habe ich, Seite 58, es gesagt: »die Zeit ist vielleicht nicht mehr fern, in welcher England der übrigen Welt das warnende Beispiel aufstellt, wie gefährlich es sei, die Landwirthschaft der Handlung und der Industrie nachzusetzen, wie unmöglich es sei, mit allen Schätzen der Welt eine ganze Nation mit ihrem Bedarfe durch die Einfuhr zu nähren; wie wenig alle Reichthümer vor Hunger schützen, wenn es an Lebensmitteln mangelt u. s. w.«; ich habe seitdem in den neuen Weltereignissen keinen Grund gefunden, meine Meinung zu ändern.

XVI.

München am 4. September 1831.

Beschluß der baierischen Abgeordneten-Kammer über die Auflösung der Gebundenheit der Bauerngüter (Bestiftungszwang), dann Feststellung der Frohnen und der Dominikalabgaben. — Wie weit in allen diesen Beziehungen die österreichische Gesetzgebung schon vorausgegangen sei; und warum ich die gänzliche Auflösung des Bestiftungszwanges dem Staats-Verbande für nachtheilig halte.

Im vorigen Monate hat die baierische Abgeordneten-Kammer in mehreren öffentlichen Sitzungen die Gesetzanträge über die Landescultur berathen, und in ihrer geheimen Sitzung am 22. und 23. August d. J. den Beschluß gefaßt, »daß die Gebundenheit der Bauerngüter aufgehoben werden solle; daß jeder Eigenthümer derselben sie, selbst gegen den Willen des Grundherrn in Parzellen zertrümmern könne, welche jährlich 45 kr. Steuersimplum bezahlen; daß künftig die Dominikallasten nicht zu vergrößern, und die Frohnen (Roboten) zu fixiren seien.« Dieser Beschluß der Abgeordneten-Kammer muß jetzt noch von der Kammer der Reichsräthe gutgeheißen und von dem Könige sanctionirt werden, bevor derselbe als Gesetz betrachtet werden kann.

In Oesterreich durften die Dominikal-Lasten (Urbarialgaben), sie mögen in Geld- oder Naturalgaben bestehen, zu keiner Zeit über das ursprüngliche Uebereinkommen oder über das undenkliche Herkommen erhöht und vermehrt werden. Sie sind in dem Dienstbuche (Urbarium), welches bei jeder Grundobrigkeit geführt werden muß, eingetragen, und jeder

Unterthan hat ein Dominicalgaben-Büchel in Händen, worin seine Schuldigkeit vorgezeichnet, jede Einzahlung abgeschrieben wird. Bei neuen Ansiedlungen muß schon in Gemäßheit eines Gesetzes vom 6. Juni 1772 und vom 6. November 1773 über alle Geld- und Naturalschuldigkeiten und über die Frohnen, welche für immer dem neuen unterthänigen Gute anhängen sollen, ein schriftlicher Vertrag errichtet und dieser Vertrag dem Kreisamte zur Bestätigung vorgelegt werden, bevor derselbe verbindlich ist, bevor desselben Inhalt in dem obrigkeitlichen Urbarium und Dienstbuche dem Unterthan zur Last geschrieben werden darf.

Die Frohnen (Roboten) haben ohne Zweifel, wie die Zehenten, ursprünglich ein, wenigstens stillschweigendes Uebereinkommen zwischen Herrn und Unterthan zur Grundlage gehabt; denn zu keiner Zeit konnte in Oesterreich ein Einwohner dem andern ohne Einwilligung dienstbar oder zehentpflichtig werden. In der Mehrzahl verlieren sich aber diese Verträge in die graue Vorzeit, in welcher man selbst wichtigere Staatsverträge mündlich abschloß, mit einem Handschlage bekräftigte. Die Regierung nahm damals darauf keinen Einfluß; wie sie noch, außer dem Unterthansverbande ohne Anrufen einer Parthei jetzt keinen Einfluß nimmt, wenn sich einer dem andern zu Natural-Diensten verpflichtet, oder Grundstücke gegen Abgabe eines Theils der Ernte übernimmt. Nachdem jedoch die Frohnen im ganzen Lande eingeführt waren, fand sich die Regierung veranlaßt, ihr Augenmerk auch darauf zu richten. Das erste schriftliche Gesetz, welches wir in Oesterreich darüber haben, ist vom Jahre 1563. Spä-

ter ließ Kaiser Leopold I. die obrigkeitlichen Rechte und Verpflichtungen in ein Gesetz sammeln, welches am 13. März 1679 unter dem Titel »Tractatus de juribus incorporalibus« bekannt gemacht wurde, und als Grundlage der Landes-Verfassung, insoferne diese das Verhältniß zwischen Obrigkeiten und Unterthanen betrifft, angesehen werden kann. Dieser Tractat hat noch heute Rechtskraft, insoweit durch spätere ausdrückliche Gesetze daran nichts geändert worden ist. Darin wurden den Obrigkeiten noch die ungemäßigten Roboten in der Art vorbehalten, wie dieß bei jedem Unterthan von jeher üblich gewesen ist. Durch ein Gesetz vom 6. Juni 1772 (das Robotpatent) und durch die gesetzlichen Erläuterungen desselben vom 12. Juni und 24. Oktober 1773, und 8. Mai 1779 ward aber bestimmt: wer, welcher Herrschaft, auf welche Art, zu welchen Arbeiten, durch wie viel Tage im Jahre, durch wie viel Stunden im Tage, die Unterthanen roboten müssen, und wie die Robotstage einzutheilen sind, damit dieselben auch die eigene Wirthschaft bestellen können. Zugleich wurden in dem nämlichen Gesetze die Vorschriften kund gemacht, wie die Naturalrobot zeitweise oder für immer durch beiderseitiges freiwilliges Einverständniß in eine Geldabgabe (Robotgeld) verändert, oder für eine verglichene Summe Geldes mit Zustimmung derer, welchen auf das Gut Hypothekarrechte zustehen, ganz erlassen, das robotpflichtige Gut daher in ein ganz robotfreies verwandelt werden möge.

Die österreichische Gesetzgebung hat die Privatrechte immer geachtet; deßwegen ward weder den Obrigkeiten noch

den Unterthanen die Robotablösung oder derselben Verwandlung in eine Geldabgabe geboten. Die Gesetzgebung sprach nur den Wunsch aus, daß dieß geschehen möge, und stellte darüber allenthalben Muster auf, indem die Frohnen auf allen Staats- und öffentlichen Fondsgütern in Geldabgaben durch förmliche Verträge (Robotabolitions-Contracte) umgestaltet wurden. Diesem Beispiele sind gleich damals viele Privat-Herrschaftsbesitzer nachgefolgt. Man machte aber dabei die Erfahrung, daß in manchen Gemeinden einzelne Unterthanen, ohne zureichende Gründe, zuweilen die ganze Gemeinde an der Ablösung hinderten. Darum ward durch ein Gesetz vom 6. October 1785 festgesetzt, »daß, wenn in einer Gemeinde zwei Drittheile aller Unterthanen in die Ablösung der Naturalroboten einwilligen, das noch übrige Drittel zum Beitritte verhalten werden soll.«

Um diese Ablösungen zu begünstigen, wurden die Ablösungs-Verträge vom Stempel befreit, und mit Hofdecret vom 17. Juni 1790 sowohl den Obrigkeiten als den Unterthanen freigestellt, wenn sie über die Robotablösung einig sind, nur über die Bedingnisse sich nicht einigen können, die Dazwischenkunft des Kreisamtes in Anspruch zu nehmen, welches dabei jedoch nicht als Richter, sondern nur als Vermittler einzuschreiten hat, um beide Theile zu billigen Bedingungen zu bewegen. Jeder Ablösungs-Vertrag aber muß, um künftige Streitigkeiten zu vermeiden, dem Kreisamte zur Bestätigung vorgelegt werden. (Hofdecret v. 24. August 1789). Alle diese Gesetze bestehen in Oesterreich noch heute in voller Rechtskraft. In Gemäßheit derselben sind nicht al-

lein im ganzen Lande die Frohnen festgestellt und unüberschreitbar bemessen, sondern es haben auch sehr viele Gemeinden sich zeitlich oder auf immer von der Robot freigekauft.

Bei meinen Gütern in Mähren sind die Frohnen contractmäßig für immer in eine unveränderliche Geldabgabe umgestaltet. Als ich vor 30 Jahren meine Güter in Oesterreich angekauft, habe ich meinen Unterthanen angeboten, mir das Kapital zu ersetzen, welches ich im Ankauf für die Robot bezahlt, um sich robotfrei zu machen: dennoch hat nur eine Gemeinde davon Gebrauch gemacht, die andern Gemeinden haben es vorgezogen ihre Natural-Verpflichtung durch zeitweise Verträge theils abzulösen, theils zu leisten.

Wo die Obrigkeiten und Unterthanen beim Alten geblieben sind, dort haben sie die Umstaltung ihren besondern häuslichen Verhältnissen nicht zusagend erkannt; und solche besondere Privatverhältnisse werden durch einen allgemeinen gesetzlichen Zwang oft nachtheilig verrückt und verletzt.

Aus der Zeit, seit welcher in Oesterreich die Frohnen und Dominikal-Giebigkeiten der Unterthanen gesetzlich bemessen und gesichert worden sind, geht es deutlich hervor, daß dieß lange vor Ausbruch der ersten französischen Revolution statt gefunden, daß diese somit darauf nicht den mindesten Einfluß gehabt habe; es geht daraus deutlich hervor, daß das, worüber das constitutionelle Deutschland heute erst, und zwar mit vieler öffentlichen Aufregung berathschlaget, in den österreichischen k. k. Erbstaaten schon lange ganz ruhig ausgeführt besteht.

Auch die Gebundenheit der Bauerngüter (Bestiftung, Bestiftungszwang) ward in dem österreichischen Kaiserstaate durch Patente vom 14. September 1771 und vom 19. Juli 1772 schon gesetzmäßig beschränkt, und die hiedurch frei gewordene Zerstücklung der Bauerngüter durch spätere Gesetze wiederholt bestätigt. Demgemäß kann in den österreichischen deutschen k. k. Erbstaaten ein ganzes Bauerngut (Ganzlehen) in vier, ein halbes Bauerngut (Halblehen) in zwei gleiche Theile oder Ansäßigkeiten getheilt, auch einzelne Grundstücke davon verkauft werden; jedoch unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, daß 1) der Grundherr in diese Theilung einwillige, weil die Bestiftung des Bauerngutes ursprünglich von dem Grundherrn ausgegangen ist; und weil bei einer Zerstücklung des Gutes auch die davon der Grundobrigkeit gebührenden Geld- und Naturaldienste dergestalt getheilt werden, damit die auf alle Theile gelegte obrigkeitliche Schuldigkeit im Gesammtbetrage jene nicht übersteige, welche vor der Theilung auf dem ganzen Gute gehaftet: Privatrechte, die ohne Einwilligung des Berechtigten in Oesterreich niemals verändert werden können. Darum muß 2) der Unterthan, welcher die Zerstücklung seines Grundes bei der Grundobrigkeit ansucht, schuldenfreier Eigenthümer desselben seyn, oder nachweisen, daß seine im Grundbuche darauf vorgemerkten Gläubiger in die Theilung eingewilligt haben. 3) Jeder Theil, in den ein ganzes oder halbes Lehen zerstückelt werden will, muß so viele Grundstücke behalten, daß der Unterthan die auf dem Grunde nach der neuen Kategorie ruhende landesfürstliche, obrigkeit-

liche und Gemeinde-Schuldigkeit zu leisten, auch sich und seine Familie zu ernähren im Stande bleibe. Deßwegen soll dabei nicht allein die Anzahl, sondern auch die Beschaffenheit der Grundstücke beurtheilt, und die Veräußerung einzelner Grundstücke nur dann gestattet werden, wenn dem Hauptbesitzthume noch so viel bleibt, als der Kategorie der Ansäßigkeit gemäß ist. 4) Die Zerstücklungs-Verträge müssen schriftlich errichtet, und durch das Kreisamt zur Genehmigung der Landesstelle vorgelegt werden.

Einer noch weitern Beschränkung und der gänzlichen Aufhebung des Bestiftungs-Zwanges oder der Gebundenheit der Bauerngründe stehen sehr wichtige Betrachtungen entgegen.

Nach der Kategorie der Bauerngüter sind nicht allein die obrigkeitlichen Giebigkeiten und die Frohnen in der Art der Leistung mit dem Zug oder mit der Hand und nach der Anzahl der Tage bemessen; sondern es sind auch die Concurrenz zur Vorspann, zur Militäreinquartirung, zu den Wegreparaturen, zu Kirchen-, Schul- und Pfarrhof-Baulichkeiten, zu allen Gemeindeleistungen darnach vertheilet, und das Rekrutirungssystem ist darauf gegründet. Diese Bestiftung der Bauerngüter greift demnach sehr wesentlich in die österreichische Staats-Verfassung ein, und derselben gänzliche Aufhebung würde große Veränderungen veranlassen. Wie wenig Ursache wir aber zu solchen Veränderungen hätten, beweiset die langjährige glückliche Bewährung unserer gegenwärtigen Verhältnisse, die den Staatsbau selbst in den ungünstigsten Zeitepochen fest und unerschütterlich er-

hielten. Unser allerhöchste Landesherr herrschet über uns, wie ein Vater über seine Kinder. Jeder, auch der Mindeste aus dem Volke findet bei des Kaisers Majestät Gehör; es werden die Gesetze und die Gerechtigkeit gehandhabt und dadurch der Mißbrauch der Amtsgewalt in Schranken gehalten. Nach dem erhabenen Beispiel ihres Monarchen sind die Obrigkeiten die Väter ihrer Gutsunterthanen, derselben Rathgeber und Helfer in der Noth. Die Gemeinden bestehen aus haussäßigen Leuten, die von ihren Grundstücken leben können. Die unbehaus'ten Inleute und Tagwerker sind in sehr vielen Gemeinden sogar unzureichend; sie finden daher zu jeder Zeit im Jahre bei den behaus'ten Uuterthanen und bei der Obrigkeit zureichenden Erwerb. Darum sind in Oesterreich die Gemeinden nicht selten, in denen man gar keine Bettler antrifft; in denen sich jeder, der gerade Glieder hat, schämet ein Almosen anzunehmen. Jedermann besitzt ein Eigenthum; jeder Eigenthümer wünscht das Seinige zu erhalten; jeder weiß, daß sein Besitzthum nur in der Ruhe und gesetzlichen Ordnung gesichert ist. Jedermann ist bereit, die Ordnung und die Ruhe zu handhaben, wie darüber die wiederholten feindlichen Invasionen der Jahre 1805 und 1809 die glänzendsten Beispiele für die Weltgeschichte zahlreich geliefert haben. Dagegen bieten die Länder, in denen der Bestiftungszwang ganz aufgehoben ist, keine anlockende Erfahrung zur Nachahmung dar. Einzelne reiche Kapitalisten haben die Grundstücke ganzer Gemeinden an sich gebracht, die Bauern sind zu bloßen Haus- und Inleuten herabgesunken, welche entweder als Pächter oder als Tagwerker von

den Kapitalisten abhängig sind. Diese bleiben hierdurch die Meister der Preise, weil sich ihnen viele Pächter, viele Arbeiter anbieten. Der Pachtzins steigt, der Arbeitslohn sinkt, die Verarmung wird allgemein, die verarmten Familien können nicht mehr leben. Sie befinden sich im gleichen Falle, wie die brodlosen Fabriks-Arbeiter übervölkerter Fabriksstädte; und es ist nicht sehr schwer, Leute durch Geldgaben und Versprechungen in Bewegung zu setzen, welche mit der Verzweiflung kämpfen und nichts zu verlieren haben.

XVII.

München am 5. September 1831.

Die baierische Kammer der Abgeordneten verweigert der Regierung den Bezug der Steuern, um die Preßfreiheit zu erzwingen. — Meine Gründe, aus welchen ich die Abgeordneten-Kammer zu einer solchen Verweigerung nicht berechtigt gehalten.

Seit der vorigen baierischen Ständeversammlung hatten sich in der Welt Ereignisse zugetragen, welche die Ansichten über wichtige Staats- und Volks-Angelegenheiten im Allgemeinen sehr geändert haben. Die französische Julius-Revolution des Jahres 1830 hatte zum Theil auch in Deutschland dem Volksgeiste eine neue Richtung gegeben. Die Verantwortlichkeit der Minister, die Freiheit der Presse, die Beschränkung aller öffentlichen Ausgaben u. s. w. waren vielfältig in öffentlichen Blättern besprochen, von den neugeformten Staaten mit jugendlicher Lebhaftigkeit aufgefaßt

worden, und es war vorauszusehen, daß diese Gegenstände in der dermaligen baierischen Stände=Versammlung in Anregung kommen würden.

Der Ausweis über die Staats=Erfordernisse (Budget) und die Finanzrechnungen der letztvorhergegangenen drei Verwaltungsjahre veranlaßten die Kammer, die Ausgaben auf die Pinakotek und auf andere Baulichkeiten im Betrage von 800,000 fl. zu beanständen, und hierdurch diese Ausgaben auch für die Zukunft auszuschließen. Dadurch scheint die Kammer die öffentliche Meinung gewonnen zu haben, weil die Völker voraussetzen, daß jede Staatsausgabe und jede Ersparung auf ihre Rechnung geschehe. Als später die Abgeordneten=Kammer von der Regierung einen Gesetzvorschlag zur Aufhebung der Censur und zur Einführung der vollständigen Freiheit der periodischen Presse verlangte, scheinen die Regierungs=Commissäre diesem Verlangen gerade entgegen getreten zu seyn. Dadurch ward die Kammer veranlaßt, in der 63. Sitzung am 21. Juli d. J. den Beschluß zu fassen, daß sie die Liquidation des Budgets verschieben und der Regierung so lange alle Steuern verweigern werde, bis die Presse frei gegeben ist.

Das Nämliche hatte fast gleichzeitig aus dem nämlichen Anlaß die badensche zweite Kammer gethan; und in Frankreich waren von den Deputirten des Jahres 1789 schon die Abgaben verweigert worden, um von dem Könige eine Constitution nach ihrem Sinne zu erzwingen.

Auf die Verweigerung der Steuern scheinen hier Manche einen hohen Werth zu legen; dessenungeachtet konnte

ich nicht umhin, meine Ueberzeugung auszusprechen: **daß ich die Kammer der Abgeordneten zur Verweigerung der unentbehrlichen Abgaben gar nicht berechtigt halte.**

Schon das Preßgesetz des hohen deutschen Bundes vom 20. September 1819 vermag es ausdrücklich, daß die Zeitungen, die Zeit- und Flugschriften, sie mögen in was immer für einem deutschen Bundesstaate erscheinen, nichts aufnehmen dürfen, was der Würde des deutschen Bundes, der Sicherheit der einzelnen Bundesstaaten, der Erhaltung der Ruhe und des Friedens von Deutschland nachtheilig seyn könnte. Daraus möchte wohl die Verpflichtung sämmtlicher Bundesglieder hervorgehen, in ihren Ländern die periodische Presse zu überwachen.

Wenn die Verfassung eines Landes den Ständen das Recht einräumt, die Staats-Ausgaben mit der Finanz-Verwaltung zu liquidiren, und zur Bedeckung des Bedarfes die Steuern und Abgaben zu bewilligen; so geschieht dieß, damit die Nation die Ueberzeugung erhalte, daß zu ihrer Last nichts als die Erfordernisse aufgerechnet werden. Daraus folgt aber keineswegs die Berechtigung, auf die nothwendigen Ausgaben die Einkünfte zu verweigern; vielmehr, es folget daraus die Pflicht der Kammer, ohne Aufschub diese Einnahmen zu verwilligen, damit die Sicherheit des Staates und der Einwohner nicht in Gefahr gerathe.

Die Kammern der Abgeordneten bestehen in Gemäßheit der Verfassungs-Urkunden, welche ihnen auch die constitutionsmäßigen Rechte ertheilen. Um sich diese Rechte zu sichern,

müssen die Kammern zum Muster aller Staatseinwohner die Verfassung achten, und sich keine Ueberschreitung, keine Verletzung erlauben, wenn sie auch für den Augenblick die öffentliche Meinung für sich hätten. Nur dadurch lernt das Volk die Constitution als ein Nationalheiligthum verehren, und für die Aufrechthaltung derselben Einer für den Andern zu stehen; und indem die Kammern die Schranken der Verfassung zu keiner Zeit und in keiner Art überschreiten, wird auch die Regierung diese Schranken niemals überschreiten wollen und können.

Wenn es aber in der Verfassungs-Urkunde eines Landes nicht ausgesprochen ist, daß der Abgeordneten-Kammer ein Zwangsrecht gegen die Regierung zustehe, falls diese es nicht gerathen findet, ein Gesetz nach dem Wunsche der Kammer in Antrag zu bringen: so erscheint die Verweigerung aller Steuer-Erhebung, als ein gegen die Regierung verfügtes Zwangsmittel, constitutionswidrig. Es ist auch constitutionswidrig, was hierdurch bezweckt werden will; denn die Verfassung theilte die Gesetzgebung zwischen den Kammern und der Regierung, damit jeder Zweig der Gesetzgebung, von allem Zwange frei, nach eigener reifer Ueberlegung die Beschlüsse fassen solle. Es erscheint die Verweigerung der Steuern als Zwangsmittel gegen die Regierung auch an sich zweckwidrig: ein zweckmäßiges Zwangsmittel muß das, was freiwillig nicht geleistet wird, durch den Zwang bewirken, und dieser Zwang muß in seinen Folgen einzig den Verpflichteten treffen. Gesetzt die Regierung fände sich dennoch nicht bewogen ein Befreiungsgesetz zu Gun-

sten der periodischen Presse in Antrag zu bringen; wird dadurch, daß die Steuerzahlung eingestellt ist, die Presse frei werden? In welchem Zusammenhange stehen denn die Steuerpflicht und die Censur? und wie lassen sich die wechselseitigen Folgen gegen einander abwägen? Unter den Staatsausgaben, welche durch die Steuer bedeckt werden müssen, sind der Hofhalt des Monarchen, der Unterhalt des Kriegswesens, die Gehalte der Beamten, andere vertrags- und systemmäßige Bedürfnisse. Wenn auch die Verfassung der Abgeordneten-Kammer das Recht zuweiset, das Staats-Budget zu überwachen, so können dennoch solche Ausgaben nicht beanständet, die Steuerbedeckung für dieselben niemals verweigert werden, weil dieselben keinen Aufschub leiden. Indem alle Steuern verweigert werden, befinden sich auch die vertrags- und systemmäßigen Ausgaben ohne Bedeckung; die öffentlichen Cassen sind ohne Geld; das Militär und die Beamten können nicht bezahlt, die Verpflichtungen gegen das Ausland und zu Gunsten der Staats-Gläubiger können nicht erfüllt werden; die Landesvertheidigung gegen Außen, die Handhabung der Sicherheit im Innern sind offenbar gefährdet. Dahin kann es die Regierung nicht kommen lassen, ohne die höchsten und heiligsten Pflichten, die Aufrechthaltung der Ordnung, der innern und äußern Sicherheit zu verletzen. Also wird die Regierung die Kammer auflösen, und ungehindert derselben Verweigerung die Steuereinhebung fortsetzen. Die Regierung wird dabei die öffentliche Meinung für sich haben, weil Jedermann einsieht, daß der Staat, bei dem Mangel an zureichenden Staatsvermögen, ohne Steuerbei-

träge der Contribuenten nicht bestehen kann: sie wird auf die eifrige und kraftvolle Mitwirkung ihrer Beamten und der bewaffneten Macht rechnen können, deren eigene Subsistenz durch den verweigerten Sold bedroht ist.

Daß damit das Gemälde nicht vollendet sei, daß daraus sehr wichtige, im Vorhinein nicht vollständig zu berechnende Folgen hervorgehen müssen, kann nicht bezweifelt werden.

XVIII.

München am 6. September 1831.

Die Wahlkammern sind keine Volksrepräsentationen: sie sind nur Repräsentanten ihrer Wähler, der Wahlaristokratie.

Heute hatte sich an der Wirthstafel eine zahlreiche Gesellschaft eingefunden, welche einstimmig die Wahlkammern als »Volksrepräsentationen, Volksvertreter« anerkannten und behaupteten, daß in denselben des Volkes Wille vereiniget sei. Ich aber halte die jetzigen Wahlkammern nur für Vertreter ihrer Wähler, einer Wahlaristokratie: in ihren Beschlüssen ist nicht der Wille des Volkes, nicht der Wille ihrer Wähler, zuweilen nicht einmal ihr eigener Wille ausgesprochen.

Zur Begründung meiner Meinung mögen die Erfahrungen der französischen Wahlkammern genügen, welche ohne-

hin in Deutschland so oft genannt werden. Haben die französischen Wahlkammern Volksbewegungen, Aufruhr und Tumult, Zerstörung des öffentlichen und Privateigenthums verhindert? Die Deputirten selbst waren vor persönlichen Mißhandlungen des Volkes nicht gesichert.

Die Wahlkammern sind weder vom Volke gewählt, noch von dem Volke mit Instructionen versehen, um desselben Willen aussprechen zu können.

Volk ist die Gesammtheit der Staatseinwohner. Des Volkes Wille (der Nationalwille) ist demnach die Vereinigung des individuellen Willens aller Staatsangehörigen.

In der Vorzeit und in der neuern Zeit war und ist das weibliche Geschlecht allenthalben von den Wahlversammlungen ausgeschlossen gewesen. Das weibliche Geschlecht ist in der Regel die Hälfte der ganzen National-Bevölkerung. Von der andern Hälfte sind ebenfalls immer ausgeschlossen die Familiengenossen, die noch keinen eigenen Herd haben, die Dienstleute, Handwerksgesellen und Taglöhner; Alle, die kein anderes Vermögen als ihren täglichen Erwerb besitzen, und darin von Eltern, Meistern, Dienst- und Arbeitsgebern abhängig sind. Wollte man auch diesen sehr zahlreichen Volksklassen das Stimmrecht geben, so würden sie dennoch nur nach dem Auftrag und Willen ihrer Herren und Brodgeber beistimmen. Es mangeln denselben in der Regel auch zum eigenen Willen die nöthigen Kenntnisse; und wer sollte ihnen denn den täglichen Erwerb ersetzen, den sie dabei verabsäumen, und dennoch zu dem eigenen und ihrer Familien Unterhalt nicht entbehren können?

In England, welches mit seinem Ober- und Unterhaus den Franzosen zum Muster gedient, besitzen das Wahlrecht ohne Rücksicht auf die Bevölkerung nur einzelne alte Städte und Ortschaften, Bezirke, zum Theil einzelne Personen: sehr volkreiche Bezirke, manche große Städte haben kein Wahlrecht. Auch in den berechtigten Ortschaften und Bezirken werden nur jene Männer zu der Wahlversammlung zugelassen, welche einen bestimmten Betrag als jährlichen Grundpacht, Wohnzins oder Steuer bezahlen. Dadurch sind in England alle minder vermöglichen Staats-Einwohner von den Wahlversammlungen ausgeschlossen.

In Frankreich, welches mit seinen Kammern den Deutschen zum Muster gedient zu haben scheint, war das Wahlrecht an eine jährliche directe Steuer von wenigstens 300 Francs gebunden. Gegenwärtig ist dieser Steuerbeitrag auf jährliche 200 Francs herabgesetzt. Also in Frankreich sind nur jene Bürger wahlberechtigt, welche von ihrem Besitzthume wenigstens 200 Francs jährlich an directen Abgaben bezahlen. Von diesen Steuerpflichtigen befindet sich in manchen Gemeinden gar keiner; allenthalben sind sie die geringste Zahl, und ungehindert des verminderten Wahlcensus zählt Frankreich, bei einer Bevölkerung von 32 Millionen Seelen, doch nur bei 200,000 Wähler.

Werden demnach von der Gesammtbevölkerung des Landes alle jene abgezogen, welche bedingt oder unbedingt von den Wahlversammlungen ausgeschlossen sind, so bleibt nur eine verhältnißmäßig sehr geringe Anzahl Wähler übrig, so daß man wohl eher sagen kann, die ganze Nation sei von

dem Wahlrechte ausgeschlossen. Die geringe Zahl der Wahlberechtigten ist nicht die Nation, sie bilden eine Aristokratie, »die Wahlaristokratie,« in der sie weder die Persönlichkeit, noch den Willen des Volkes vertreten, von welchem sie weder gewählt, noch jedesmal besonders beauftragt sind, welches um seinen Willen gar nicht befragt worden ist.

Fassen wir die Wahlherren näher ins Auge. Fast jeder Wahl gehen schon einige Zeit Umtriebe voraus. Man will die Wähler stimmen: Manche aus ihnen wollen untereinander Verabredungen pflegen, sie halten Gastmahle, Zusammenmenkünfte in Gasthäusern, verabsäumen ihr Gewerbe und Geschäft. Die fleißigen, betriebsamsten Wahlberechtigten verabscheuen alle Umtriebe, und weil sie dieselben nicht hindern können, so gehen viele zu keiner Wahlversammlung. Von den Erscheinenden haben im eigentlichsten Sinne nur jene einen eigenen Willen, welche die Wichtigkeit der Wahl und die Bestimmung der Gewählten erkennen, denen die Beweggründe ihres Wollens klar sind, und die zugleich nur von dem Gefühle ihrer großen Pflicht ohne andere persönliche Rücksicht begleitet werden. Ihre Zahl wird in allen Wahlversammlungen wohl die kleinste seyn. Von den andern anwesenden Wählern kommen Manche nur, um ihr Recht auszuüben, ohne deutlich zu wissen, was sie wollen oder sollen; sie haben keinen eigenen Willen, sie stimmen jenen bei, die sie für unterrichteter halten. Haben sich einmal Mehrere für Einen ausgesprochen, so wollen die Andern sich keine Unannehmlichkeit zuziehen; sie stimmen, selbst

gegen ihren Willen und Vorsatz, bei. Und wenn endlich durch einhellige Beistimmung die Abgeordneten-Wahl vollzogen ist, so kann man nicht einmal sagen, daß sie der Wille aller anwesenden Wähler gewesen sei; weil Willen und Beistimmen nicht einerlei sind.

Folgen wir jetzt den Gewählten in die Kammer der Abgeordneten. Ich will es nicht berühren, daß die Anerkennung der Vollmachten jedes einzelnen Abgeordneten, die Wahl der Präsidien, der Secretäre, der Bureaux, Comités, Ausschüsse u. dgl. viele Zeit wegnimmt, welche für das Volk sehr kostspielig ist, wo die Abgeordneten nebst dem Ersatz der Reisekosten auch Gehalte und Taggelder aus dem Staatsschatz erhalten: aber die Abgeordneten sind nur für eine Ständeversammlung gewählt. Sie können in ihrer Heimath sehr achtbare Bürger seyn; die Wahl allein hat ihnen jedoch die, einem Gesetzgeber nöthigen Kenntnisse nicht gegeben. Darum ward es nothwendig, daß die Verfassung in der Kammer die Anwesenheit der Minister und Regierungs-Commissäre fordert; damit diese jeden Gegenstand erläutern, deutlich darstellen, auf die Verhandlungen Einfluß nehmen. Je aufrichtiger die Abgeordneten sich bestreben, den Umfang ihrer Pflichten kennen zu lernen; desto mehr sehen manche aus ihnen ein, wie viel Kenntnisse ihnen noch mangeln. Entweder sie schließen sich an jene Amtsgenossen an, die sie für unterrichteter halten, oder sie bleiben unter einem schicklichen Vorwande von jenen Sitzungen weg, in denen es auf Entscheidung ankommt: daher geschieht es, daß selbst in England das aus 658 Deputirten bestehende Unterhaus zuweilen kaum 24 Anwesende

zählt, daher sich vertagen muß. Das Nämliche erfolgt auch in Frankreich, dessen Deputirten-Kammer aus 424 Mitgliedern besteht.

Auch unter den Abgeordneten finden Irrthum, vorgefaßte Meinungen, Leidenschaften, persönliche Rücksichten u. s. w. Eingang. Es entstehen Partheien. Das englische Unterhaus ist in zwei Partheien geschieden: die ministerielle, und die Opposition. In Frankreich steht zwischen diesen eine dritte, jene des juste milieu. Die Partheien haben ihre Häupter, wenn diese auch als solche eigentlich nicht bezeichnet wären: es sind dann auch in der Kammer nur Wenige, welche nach eigenem Willen, aus eigener Ueberzeugung die Stimme geben; die Andern stimmen, oft gegen ihre innerliche Ueberzeugung, nur bei. Der Beschluß, welcher nach der Mehrheit gefaßt wird, ist nicht immer der Wille der Abgeordneten, er ist nicht der Wille ihrer Wähler, er ist noch weniger der Nationalwille, um so weniger, weil weder die Wähler, noch die Nation vor dem Abstimmen um ihren Willen befragt worden sind; weil die Nation voraussetzen muß, daß die Abgeordneten am besten unterrichtet, und zur Gesetzgebung berufen werden, um nach ihrer *eigenen* reifen Ueberzeugung nach bestem Wissen und Gewissen die Stimme zu geben, und weil die Abgeordneten, daß sie dieß verfassungsmäßig thun wollen, beschwören müssen. Daraus folgt, daß die Abgeordneten, selbst gegen den Willen ihrer Wähler, gegen ihre eigene ausdrückliche Versprechungen stimmen müssen, sobald sie die Ueberzeugung erhalten, daß dieß das allgemeine Beste fordere. Unter *Pitt's* Ministerium ward es,

bei Gelegenheit der Union, im englischen Unterhause sogar ausdrücklich erklärt, daß die Mitglieder des Hauses, und zwar gemäß der Verfassung frei, auch dann gegen ihre Wähler mit zu stimmen berechtigt und verpflichtet sind, wenn die Wahlrechtsentziehung der Orte in die Frage kommt, von denen sie gewählt worden sind.

Wenn man mehrmal in den Kammern von den Gallerien herab bei den Vorträgen der Ausschüsse und der Redner auf der Tribune, bei den Erläuterungen der Minister und Regierungs-Commissäre, und bei den Debatten die Abgeordneten aufmerksam beobachtet hat: so kann man aus ihrem Benehmen, und aus ihren Gesichtszügen beinahe mit Gewißheit erkennen, welche daran Antheil nehmend, beschränkt, nur beistimmend sind, und welche sich der Leitung bemächtigt haben. Ich denke, je zahlreicher und gemischter eine solche Versammlung ist, desto leichter könne es bei Sach- und Menschenkenntniß, bei kluger Mäßigung und durchdachter Auswahl der Gegenstände den Regierungscommissären werden, die Majorität immer auf ihrer Seite zu haben.

Ich komme zum Schluß. Den Kammern ist der Nationalwille weniger bekannt, ihr eigener Wille weniger begründet, als bei permanenten Landständen, wie sie in Oesterreich bestehen, die von keiner Wahl abhängig sind; sich unter dem Vorsitz des Landmarschalls oder dessen Stellvertreters versammeln können, so oft sie es nöthig finden, und auf deren Berathungen die Ministerien keinen Einfluß zu nehmen haben; welche durch ihre Stellung als Güterbe-

sitzer die Bedürfnisse des ganzen Landes kennen, und bei der gleichmäßigen Besteuerung nur in dem Wohle des Volkes ihr eigenes Wohl finden können.

XIX.

München am 7. September 1831.

Die Wahlkammern der Abgeordneten sind nicht die Gesetzgebung, und die Gesetzgebung ist keine Staatsgewalt.

Zwei Meinungen, welche im Allgemeinen von großem Einflusse sind, habe ich hier oft äußern und vertheidigen gehört, die ich aber eben so oft als irrig bestritten. Man hält die deutschen Kammern der Abgeordneten für die Gesetzgebung, und die Gesetzgebung für eine Staatsgewalt.

Der Beschluß der Kammer der Abgeordneten muß einer höhern Kammer, welche in Baiern »die Kammer der Reichsräthe«, in Würtemberg »Kammer der Standesherren«, in Baden die »erste oder Adelskammer« heißt, zur neuen Berathung vorgelegt werden. Stimmt die höhere Kammer in die Ansichten der Abgeordneten nicht ein, so werden die Anträge der letztern zurückgestellt. Nur wenn beide Kammern einig sind, geht der gemeinschaftliche Beschluß an den Landesherrn. Auch dieser kann noch die vereinten Anträge zurückweisen, wenn sie als zweckmäßig nicht erkannt werden. Jene Gesetzanträge, denen der Landesfürst die Sanc-

tion ertheilt, werden durch diese Sanction zum Gesetz erhoben, und als solches im Lande kundgemacht.

Indem die Verfassung eines Landes auf diese Art die Gesetzgebung feststellte, sollten die nur zeitweise durch Wahlen aus allen Gegenden des Landes zusammen kommenden Abgeordneten die Bedürfnisse und Ansichten der untern Stände einander in gemeinschaftlichen Berathungen mittheilen, und durch einen Beschluß sich aussprechen, wie die Verschiedenheit derselben sich vereinigen lasse. Die höhere Kammer hat zu berathen und zu beschließen, ob, und wie die Bedürfnisse und Ansichten der höhern Stände, mit jenen der Abgeordneten in Einklang zu bringen seyen: und die Regierung muß auf ihrem Stand- und Vereinigungspuncte beurtheilen, ob und wie sich alle diese Anträge mit den innern und äußern Verhältnissen des Staates und der ganzen Nation vertragen, um allen Staatseinwohnern zur Befolgung vorgeschrieben zu werden, bevor die Regierung dem Regenten zur Ertheilung der Sanction, zur Erhebung dieser gemeinschaftlichen Beschlüsse, zum Gesetze einrathen kann.

Die Kammern der Abgeordneten haben demnach an der Gesetzgebung nur Antheil, sie sind aber nicht die Gesetzgebung; ihre Beschlüsse sind nur Gutachten, aber keine Gesetze; so lange sie die Billigung der höhern Kammer, und die Sanction des Landesfürsten nicht erhalten haben.

Die Gesetze sind kein Ausfluß der materielen Macht und Gewalt, sie müssen der Aus-

spruch der höchsten Intelligenz und Weisheit seyn, welche Jedermann den Weg zeigen, wie er sein eigenes Wohl sichern und befördern möge, ohne den Rechten Anderer, und dem Wohle der Gesammtheit nachtheilig zu werden. Sie müssen selbst der vollziehenden Gewalt zur Richtschnur dienen. Ihre Kraft beruht in dem Vertrauen der Nation auf die Weisheit, auf die Vaterlands- und Volksliebe des Gesetzgebers, in der anerkannten Zweckmäßigkeit der Gesetze; wie die Kraft jeder Vorschrift einer höhern Intelligenz. Diese Ueberzeugung muß wenigstens die größte Mehrheit der Nation haben, sonst findet kein neues Gesetz Bestand und Dauer. Damit die Gesetze auch von der Minderzahl jener, denen es wegen Beschränktheit ihrer Ansichten, oder aus bösen Absichten an dem Willen fehlet, befolgt werden, ist die Vollziehung der Gesetze der vollziehenden Gewalt, das heißt: der Regierung übertragen. Die materiele Staatsgewalt gehört daher allein der Regierung, die ihr auch ungeschwächt zu belassen ist, damit sie die Macht habe die Gesetze zu vollziehen, die freie Berathung der Stände zu sichern, jedes Eigenthum und alle Rechte im Innern und gegen außen zu schützen. Wo daher den Kammern nur die Mitwirkung bei der Gesetzgebung zustehet, dort haben sie keinen Antheil an der vollziehenden Gewalt, die darum von jeher als verschieden von der Gesetzgebung dargestellt worden ist. Hat jedoch die Verfassung den Ständen auch einige Zweige der öffentlichen Verwaltung zugewiesen, so können sie darüber wohl die Aufsicht führen; die Ausübung selbst wird aber allenthalben nützlich einer

ständischen Behörde übertragen, welche dann, so ferne sie öffentliche Verwaltungsgeschäfte besorget, wie jede andere Behörde, an die Befolgung der Gesetze und Vorschriften gebunden, in dieser Beziehung kein Zweig der Gesetzgebung, sondern ein Zweig der Regierung, und wie jede andere Behörde, dem Regenten und der höchsten Staatsverwaltung untergeordnet, zum Gehorsam verpflichtet bleibt, wie dieß bei den Ständen von Oesterreich seit Jahrhunderten mit dem glücklichsten Erfolg eingeführt ist.

Es ist sehr wichtig, daß die rechte Stellung der Kammern deutlich erkannt werde. Wollen sie einen Platz einnehmen, der ihnen nicht gebühret; so suchet der dazu berechtigte sie zu verdrängen: es entstehen Reibungen, zwischen denen das öffentliche Wohl leidet, und welche niemals ohne große Nachtheile enden.

XX.

München am 8. September 1831.

Von der Mündigkeit der Völker und von der Volks-Souveränität. — Nachtheilige Einwirkung dieser Irrlehren auf die Ruhe und das Glück der Völker.

Bereits zu wiederholten Malen habe ich die Meinung äußern gehört, daß die Völker nun mündig seien, und daß die Souveränität in ihnen beruhe: zwei Behauptungen, die mit meiner Ueberzeugung in solchem Widerspruche stehen, daß ich nicht umhin konnte, meine Bemerkungen dagegen auszudrücken.

Die physische Mündigkeit, welche nach den Lebensjahren der Individuen beurtheilt wird, gehört dem Privat-Rechte an. Dieses bestimmt, wie lange der Unmündige unter der Vormundschaft, oder Curatel zu verbleiben hat, und wann ihm die freie Schaltung mit seiner Person und Vermögen gestattet ist. Die Privat-Rechte stehen unter dem Schutze der Gesetze, und nicht in der Verfügung der Gesetzgeber. Davon ist hier nicht die Rede.

Das Volk, als Gesammtheit aller Staats-Einwohner, ist niemals unmündig, und niemals mündig; so wie die Regiernng niemals Vormund oder Curator des Volkes ist. Der Unterschied fällt von selbst auf, sobald man die Rechte und Pflichten der Unmündigen, ihrer Vormünder, und der Curatoren näher ins Auge faßt. Der Regierung stehen in Bezug auf das Volk zu allen Zeiten nur Regierungs-Rechte und Pflichten zu. Dazu gehört auch, die steigende und fallende Intelligenz des Volkes, die Sitten und Gebräuche bei der Gesetzgebung zu beachten. Die Intelligenz verbreitet sich nur sehr langsam unter das ganze Volk: die Begriffe Einzelner werden erst später Gemeingut. Wie ein Volk, als Inbegriff so vieler Individuen, zu keiner Zeit auf der nämlichen Stufe der Körperlichkeit stehen kann; weil Geburten, Tod, und jeder Tag darin Verschiedenheiten bewirken: so ist dieß auch in der Volks-Intelligenz; da Geist und Körper in einem Volke sich getrennt auch nicht denken lassen. Es ist daher die Aufgabe der höchsten gesetzgebenden Intelligenz, zu erkennen, wann die größte Mehrheit der National-Bevölkerung jene Stufe erstiegen habe, auf wel-

cher eine neue Epoche beginnen kann und soll; damit das Volk die gemeinnützliche Richtung von der Regierung erhalte. Niemals aber, und zu keiner Zeit kann man dem Volke die Souveränität zuerkennen, ohne die Ordnung der Dinge umzukehren, und das Unglück der Völker selbst herbeizuführen.

Die Irrlehre von der Volks-Souveränität ist in unserer Zeit schon aus einer unlautern Quelle geschöpft worden.

Als König Ludwig XVI. den Thron in Frankreich bestieg, fand er nicht allein die öffentlichen Cassen leer, die Staats-Ausgaben unzureichend bedeckt, den öffentlichen Credit, und die Steuerfähigkeit einer großen Anzahl Einwohner erschöpft; er fand auch die Irreligiosität, die Verderbniß der Sitten auf einer beunruhigenden Höhe; das Volk voll Begierde nach Aenderungen seines bisherigen Zustandes, nach Neuerungen. Die öffentliche Meinung, oft im Gegensatz mit der königlichen Gewalt, sprach sich laut über die Staats-Angelegenheiten gegen die Regierung und ihre Maßregeln aus.

Inbesondere erkannte man die Nothwendigkeit einer weisen Sparsamkeit in der Staats-Wirthschaft, um in die zerrütteten Finanzen die nöthige Ordnung zurückzuführen, als der König den Herrn von Calonne zum Finanz-Minister ernannte. Dieser war in Paris als ein angenehmer Gesellschafter bekannt; man kannte aber auch seinen Hang zum Vergnügen und zur Verschwendung. Unter der Administration dieses Ministers wurde der Grundsatz aufgestellet, daß durch die Größe der Staats-Ausgaben der

Geldumlauf, der Credit vermehrt werde, und dadurch eine weise Sparsamkeit lächerlich gemacht. Die Nation, durch große Abgaben gebeugt, und vorzüglich die große Anzahl der Staats-Gläubiger sahen mit Entsetzen den Abgrund, der sie bedrohte. Herr von Calonne fühlte bald, daß sein System nicht aushalte; daß er dem Drange der Umstände nicht gewachsen sei: er bewog daher den König, die Notablen zusammenzuberufen; vielleicht nicht sowohl in der Absicht, durch ihren Rath und Beistand den öffentlichen Credit zu retten, als vielmehr um seine Verantwortlichkeit auf sie zu übertragen, und in der Hoffnung, dieselben durch allgemeine Ideen zu beschäftigen, dadurch ihre Blicke von dem eigentlichen Uebel abzulenken. Die Notablen, aus den vorzüglichsten Staatsbürgern durch den König ernannt, waren sieben Prinzen von Geblüt, fünfzehn Erzbischöfe und Bischöfe, zwölf ehemalige Minister oder Staatsräthe, 38 Mitglieder der obersten Behörden, ein Civil-Lieutenant, 25 Gemeinde-Vorsteher verschiedener Städte, sechzehn Deputirte vom Lande und 38 unbedienstete ansehnliche Männer vom höhern Adel; zusammen 152 Personen. Sie glaubten ihre Pflicht und ihren Ruf nicht mit den Ansichten des Ministers vereinigen zu können. Die Nothwendigkeit, dem Untergange der Finanzen Schranken zu setzen, wurde nur noch fühlbarer, und veranlaßte das Parlament von Paris im August 1787, auf die Zusammenberufung einer allgemeinen Stände-Versammlung (états généraux) anzutragen, wozu die Regierung noch nicht geneigt war. Der König entließ den Herrn von Calonne, und übertrug das Finanz-Ministerium dem Herrn

von Foucqueux, einem Manne, dessen Moralität anerkannt war, dem es aber in diesem großen Augenblicke an den nöthigen Geistes- und Leibeskräften fehlte. Nach drei Wochen ward er verabschiedet, und Herr von Brienne, damals Erzbischof von Toulouse, hernach Erzbischof von Sens, nahm seine Stelle ein: ein Prälat voll Geist, Fähigkeiten und Geschäfts-Kenntniß, der sich schon früher in mehreren wichtigen Aufträgen ausgezeichnet hatte, aber sehr leidenschaftlich, voll theoretischer Ideen, und von dem Wunsche beseelt, deren Ausführung zu versuchen.

Die Versammlung der Notablen war noch nicht aufgelös't; sie wünschten ihren vorübergehenden Verein durch ein merkwürdiges Resultat zu bezeichnen. Anstatt dieselben durch eine offene Mittheilung seiner Ideen zur Mitwirkung bei der Ausführung zu bestimmen, besorgte Herr von Brienne vielmehr, sie könnten durch die bedächtliche Umsicht in ihren Verhandlungen seine Lebhaftigkeit aufhalten, oder gar nicht geneigt seyn, in seine Versuche einzustimmen, von denen er großen Ruhm ungetheilt einzuernten hoffte. Er lös'te daher die Notablen plötzlich auf, ohne ihnen Zeit zu lassen, den Zustand der Finanzen zu erheben. Kaum waren die Notablen auseinandergegangen, so verlangte das Parlament von Paris eine Uebersicht aller Empfänge und Ausgaben der Staats-Verwaltung, bevor dasselbe die Edicte zu neuen Auflagen und Lasten registrire.

Die Parlamente waren im dreizehnten Jahrhunderte von König Philipp dem Schönen errichtet worden: sie waren ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß nur der oberste

Gerichtshof, welchen der hohe Adel (Pairs) und die Bischöfe bildeten, denen eine Anzahl Rechtsgelehrter beigegeben wurde. Solche Parlamente sind fast zu gleicher Zeit zu Paris, zu Toulouse, in der Normandie, und später auch in andern Städten errichtet worden, so daß in Frankreich dreizehn Parlamente bestanden, unter welchen jenes zu Paris, in der Hauptstadt, natürlich den ersten Rang behauptet hat. Sie sollten in höchster Instanz die Rechtsangelegenheiten entscheiden: sie wurden zugleich die Aufbewahrer und die Erklärer der alten und neuen Gesetze, die ihnen deßwegen zur Einregistrirung zugestellt wurden. Anfangs versammelten sie sich jährlich viermal; Ludwig der Lange erklärte ihre Versammlung für fortwährend, und schloß im Jahre 1320 die Bischöfe von ihrem Beisitze aus. Die Pairs konnten denselben noch immer beiwohnen; es geschah aber sehr selten, gewöhnlich nur noch, wenn der König selbst den Vorsitz führte, ein lit de justice hielt. Der König ernannte daher Parlaments-Räthe, welche aus dem öffentlichen Schatze besoldet wurden. Durch ihre Kenntniß der Verfassung und der Gesetze erwarben sie sich ein großes Ansehen. Ihre Pflicht, alle neuen Gesetze zu registriren, benützten sie zuweilen, um vor dem Throne ehrfurchtsvolle Vorstellungen zu machen, wenn sie in den neuen Gesetzen einen Widerspruch mit den alten bemerkten; ihre Vorstellungen wurden nicht selten gewürdiget. In der öffentlichen Meinung traten sie an die Stelle der Stände, weil Frankreich keine beständige ständische Repräsentation hatte. Auch in Steuersachen wurde kein neues Gesetz kundgemacht und befolgt, wenn es nicht zuvor von

den Parlamenten einregistrirt war: und diese hielten sich endlich, als die Unordnung in den Finanzen mehr überhand nahm, für berechtiget, die Einregistrirung zu verweigern, wenn sie die neue Ausschreibung nicht billigten. Niemals aber waren ihnen die Ausweise über Empfang und Ausgabe von der Staats-Verwaltung vorgelegt worden. Sie wurden ihnen auch jetzt versagt. Dagegen verweigerte das von der öffentlichen Meinung unterstützte Parlament die Einregistrirung der Steuer-Edicte. Der König hielt ein lit de justice, und befahl die Einregistrirung, welche auch vorgenommen wurde. Das Parlament legte dagegen seine Protestation ein: es wurde zur Strafe nach Troyes verwiesen, und von dort nach einigen Wochen wieder zurückberufen, weil der Minister hoffte, dasselbe nun nachgiebiger zu finden. Vielleicht hatten ihn einige Parlaments-Räthe dieses glauben gemacht. Allein der glänzende Empfang des Parlaments bei seiner Zurückkehr nach Paris von Seite des Volkes und die Stütze der öffentlichen Meinung machten, daß das wieder versammelte Parlament bei seiner Weigerung beharrte. Herr von Brienne mußte daher die neuen Steueredicte zurücknehmen, und um den Verlegenheiten der öffentlichen Cassen abzuhelfen, ein Edict bewirken, durch welches der König die Finanz-Verwaltung berechtigte, binnen fünf Jahren 420 Millionen Francs auszuborgen. Der König hielt am 19. November 1787 ein lit de justice, und ließ in seiner Gegenwart über die Einregistrirung abstimmen. Die Prinzen von Geblüt und die Pairs wohnten der Sitzung bei: durch die Stimmenmehrheit ward die Registrirung verordnet. Die

Minister, stolz über den Erfolg dieser Unternehmung, bewirkten bei dem Könige die Landes-Verweisung oder die Einkerkerung mehrerer Parlaments-Glieder, welche in der Sitzung laut wieder die Einregistrirung gesprochen hatten. Die militärische Macht wurde aufgeboten, um jene, wider welche die lettres de cachets ausgefertigt waren, allenthalben aufzusuchen, und selbst aus ihren Rathssälen in die Bastille zu bringen.

Der Herr von Brienne, durch das Parlament in seinen Planen durchkreuzt und aufgehalten, beschloß, sich ganz von dem Einfluß desselben loszumachen. Er brachte daher eine cour plenière in Vorschlag, welche unter dem Vorsitze des Königs oder des Staatskanzlers aus der großen Kammer des Parlaments von Paris, aus zwei Deputirten jedes andern Parlaments des Königreichs, aus den Herzogen, Pairs, Groß-Beamten der Krone, den vornehmsten Militärpersonen und Ordensrittern bestehen sollte, welche alle durch den König ernannt wurden. Dieser neuen zusammengesetzten Behörde sollte künftig allein das Recht zustehen, die Gesetze der General-Polizei, der Auflagen und der Finanzen zu registriren. Dadurch verloren die Parlamente auf einmal ihre Vorzüge, die sie seit Jahrhunderten genossen hatten, und zwar in einer Zeit der Schwäche der öffentlichen Verwaltung, in welcher das ganze Volk seine Hoffnung auf die Parlamente gesetzet hatte.

Unter dem Vorwand der Ferien wurden die Sitzungen der Parlamente gehindert, welche nun einen neuen, so fruchtbaren Gegenstand zu Vorstellungen erhalten hatten. Der

Drang, sich dawider auszusprechen, schien unwiderstehlich. Es bildeten sich einzelne Verbindungen ohne Gutheißen der Staatsverwaltung; es hielten vorzüglich der Adel in Bretagne, in Bearn und im Dauphiné Zusammenkünfte, wozu sie nicht berechtigt waren. Die Regierung versuchte es, diese Bewegungen mit Gewalt zu unterdrücken; sie ließ zwölf Deputirte des bretonischen Adels in die Bastille setzen, und allenthalben die lettres de cachets vermehren. Die Folge war, eine noch heftigere und allgemeinere Gährung der Gemüther.

Nun fing Herr von Brienne an einzusehen, daß er auf diesem Wege nicht durchdringen werde. Die cour plenière wurde im August 1788, drei Monate nach ihrer Einrichtung, durch eine königliche Verordnung wieder aufgehoben.

Jetzt erklärte das Parlament von Paris öffentlich, daß es sich nicht für berechtigt halte, eine neue Auflage zu registriren, und daß es bedaure, so lange andere Grundsätze befolgt zu haben. Diese Kundmachung war zugleich voll Beschuldigungen gegen die öffentliche Verwaltung, über die vervielfältigten lettres de cachets, über die lits de justice u. dgl. und brachte die Generalstände des Königreichs wieder zur Sprache, auf welchen nun die Hoffnung der ganzen Nation beruhte. Die Minister versuchten diesem Strome einen Damm zu setzen; sie kündigten eine Zusammenberufung der National-Deputirten auf das Jahr 1792 an, und bemühten sich zu zeigen, daß diese Versammlung damals am nützlichsten seyn würde. Die Vorstellungen dawider waren zahlreich. Um nähere Hoffnungen zu geben, forderte ein Beschluß des königs-

lichen geheimen Rathes alle Municipalitäten und Behörden des Königreiches, selbst die Akademien und einzelne Gelehrte auf, Gutachten an die Minister zu erstatten, wie die Generalstände zu bilden wären. Und da die Verlegenheiten der Verwaltung täglich zunahmen, die Geschäfte anfingen still zu stehen, bestimmte der König die Eröffnung der Generalstände auf den 1. Mai 1789.

Der Erzbischof von Sens hatte nun doch die Ueberzeugung geschöpft, daß auch er den Gefahren der Zeit nicht gewachsen sei. Sein Benehmen hatte die ganze Nation wider ihn gereizt. Der König fand es für nothwendig, auch diesen Minister zu entlassen, und ihm zu erlauben, daß er am 25. August 1788 seine Stelle freiwillig niederlegen durfte, welche zu gleicher Zeit dem Herrn von Necker übertragen wurde.

Frankreich hatte niemals eine bleibende ständische Verfassung. Wenn der König sich mit der Nation berathen wollte, so wurden der hohe Adel (Pairs), die Bischöfe und Prälaten und die Deputirten der Städte (le tiers état) zusammenberufen, welche nach beendigten Geschäften wieder auseinander gingen. Versammelt hießen sie dann »Generalstände (états généraux).« Solche Versammlungen hatten aber in manchem Jahrhunderte gar nicht Statt. Unter Philipp von Valois im Jahre 1345 waren sie beisammen und bewilligten diesem Könige eine Steuer. Carl VII. hatte sie im Jahre 1426 auch zusammenberufen; sie bewilligten damals die Taille, eine Art von Einkommen-Steuer, welche von dort an, bis zum Ausbruch der Revolution in unsern Zeiten fortbestanden hat. Sie mußte von allen unadelichen Grund-

besitzern nach einer Schätzung ihres Einkommens und des Vermögenszuwachses entrichtet werden, und erhielt ihren Namen, weil die in der ersten Zeit des Schreibens unkundigen Steuereinnehmer den Contribuenten die geleistete Bezahlung auf ein Kerbholz einschnitten (tailler). Die Generalstände waren das letzte Mal im Jahre 1614 beisammen gewesen, als Ludwig XIII. großjährig wurde.

Die früheren Stände waren nur berufen worden, um den Glanz des Hofes zu verherrlichen, und dem Könige in einer vorübergehenden Verlegenheit eine zeitliche Aushilfe zu bewilligen. Die Könige hatten damals noch eigene Krongüter und Regalien, welche zureichten, ihre gewöhnlichen Ausgaben zu bedecken. Die öffentliche Meinung war mit der Regierung vereinigt. Die Stände wurden berufen und entlassen, wie es der Hof für gut befand. Seitdem waren die Krongüter veräußert; der König Ludwig XVI. hatte kaum noch jährlich zehn Millionen Franken verschiedener Einkünfte aus den königlichen Wäldern und aus den Rechten der Lehensherrlichkeit. Alle öffentlichen Ausgaben, und die Zinsen einer großen Staatsschuld, mußten durch Abgaben eingebracht werden, und die Regierung war wider Willen in die Nothwendigkeit versetzt, die Stände jetzt einzuberufen.

Alle Steuern und Abgaben wurden in Frankreich von dem gemeinen Volke eingehoben; der Adel und die Geistlichkeit waren von jeher für sich, und von ihren Gütern abgabenfrei gewesen. Der Adel hatte in den alten Zeiten den Krieg auf seine Kosten mitgemacht, und die Geistlichkeit eine

unbegränzte Achtung genossen. Auch hierin war seitdem so Vieles geändert.

Die Achtung für die Geistlichkeit gründet sich vorzüglich auf die Achtung für die Religion: sie war mit letzterer allmälich gesunken.

Die Verhältnisse des Adels hatten sich in den zwei Jahrhunderten, seit der letzten Ständeversammlung wesentlich anders gestaltet. Noch diente er dem Staate im Civil und Militär; es waren sogar die vorzüglichen Civilbedienstungen, und im Militär die Officiers-Stellen dem Adel ausschließlich vorbehalten. Aber er diente nicht mehr auf seine Kosten; er bezog die Besoldungen, welche mit jedem Dienste verbunden wurden, und es waren mit dem Zunehmen der Aufklärung aus dem Bürger- und Bauernstande Männer gebildet worden, welche sich auch zu höheren Staats-Aemtern fähig fühlten. Die Ursache also, warum in den ältern Zeiten dem Adel in Frankreich die höheren Bedienstungen ausschließlich, und zwar statt der Besoldung die Befreiung von den Abgaben zuerkannt worden war, hatte aufgehört.

Der alte hohe Adel lebte auf seinen Gütern. Das Volk ehrte sie; es zog aus ihrem Aufenthalte Nutzen, in mancher Noth Rath und Hilfe. Nützlichkeit und Kenntnisse erwerben allenthalben Achtung. Die Großen, um die Gunst des Hofes wenig besorgt, waren mächtig durch die Meinung des Volkes. Seit dem Ministerium des Cardinals Richelieu wurden sie absichtlich an den Hof gezogen. Auf ihren Gütern blieben nur ihre großen Schlösser, die Denkmäler ihrer Vorzüge und ihre oft unklugen Beamten zurück, welche auf

einer Seite von den Vorzügen ihrer Herren, zur Bedrückung des Volkes manchen Mißbrauch machten, und dennoch andrerseits den Eigenthümern wenig Einkünfte ablieferten. Nur der arme Adel lebte noch auf dem Lande, der die Kosten des Aufenthaltes in der Stadt nicht aufbringen konnte; dessen Stolz über seine Vorzüge und Befreiungen, mit seiner Armuth einen ungünstigen Contrast bildete. So sehr hatten sich die Meinungen geändert, daß der Land-Adel nun von dem Hof-Adel zum Theil gering geschätzt wurde, daß der Adel unter sich selbst zertrennt war.

Am Hofe war der alte Adel noch mächtig: sie besetzten alle hohen Aemter, ihnen waren ausschließend die ansehnlichsten Hofämter, gewisse Auszeichnungen vorbehalten, und viele aus ihnen erhielten Gnadengehalte, welche die Mißgunst der übrigen um so mehr reizten, je mehr die allgemeinen Lasten zunahmen, um dem Staatsschatze die nöthigen Gelder zu verschaffen. Dazu kamen noch die vielen Neugeadelten. Schon der Cardinal Mazarin unter Ludwig XIV. hatte im Jahre 1644 den Adel mit gewissen höhern Aemtern verbunden; in der Folge war dieser Dienstadel auf die Parlaments-Räthe, auf die königlichen Räthe der vorzüglicheren Behörden, auf die Secretäre des Königs, selbst auf einige Aemter bei den Städten und Domcapiteln erweitert worden. Die meisten dieser Aemter waren verkäuflich. Jeder, welcher Geld hatte, konnte auf diesem Wege den Adel erlangen. Und die Neugeadelten, deren Zahl durch königliche Patente, zuweilen zu Gunsten des öffentlichen Schatzes sehr vermehrt wurde, genossen nicht immer die Achtung des Publicums.

Bei allen diesen Umständen war es ganz natürlich, daß der Adel in Frankreich im Jahre 1789 nicht mehr jene vortheilhafte Meinung für sich hatte, wie im Jahre 1614 und noch früher, und daß darüber die Stimmen sich zu vereinigen anfingen, auch der Adel müsse billig und gerecht von seinen Besitzungen mitsteuern, nachdem er sich seine Dienste wie Andere bezahlen lasse.

Dagegen der dritte Stand, der vor zwei und mehr Jahrhunderten noch so sehr in der Unwissenheit zurückgewesen ist, daß die meisten aus ihnen kaum lesen und schreiben konnten, hatte durch die vermehrte Bevölkerung an der Zahl, durch die Aufklärung an Kenntnissen, durch den Ackerbau, die Industrie und den Handel an Reichthümern zugenommen; und die Reichthümer sind es, die in der Geldnoth einen sehr großen Werth haben, dem Besitzer einen großen Einfluß verschaffen.

Der Adel und die Geistlichkeit, auf ihre Vorzüge und Befreiungen eifersüchtig, von dem Wunsche erfüllt, sie zu erhalten, setzten ihre Hoffnung auf den Beistand des Hofes, und zweifelten nicht, dadurch über den dritten Stand das Uebergewicht zu behaupten. Aber auch die königliche Macht war schon wesentlich geändert, obgleich sie ihr Aeußeres noch beibehalten hatte: sie selbst hätte nun die Stütze eines mächtigen Adels, einer einflußreichen Geistlichkeit, einer von dem Volke geachteten Mittel-Autorität bedurft, um glücklich aus dem Sturme herauszukommen.

In den früheren Zeiten hatte die Regierung die öffentliche Meinung für sich; das Vertrauen auf ihre Weisheit und die Schwierigkeit sie zu beurtheilen, machten, daß alle ihre

Verfügungen als nothwendige Mittel zum Zwecke geachtet wurden. Jeder ging seiner Beschäftigung nach, freute sich des öffentlichen Wohlstandes, und überließ gern dem Hofe die schwere Pflicht, für die Ruhe, Sicherheit und das Glück Aller zu sorgen. Als aber neben einer ungeheuern Staatsschuld, neben vielfältig vergrößerten anderen Staatsausgaben ungehindert vieler neuer Abgaben dennoch der öffentliche Schatz immer in Verlegenheit war; als eine entscheidende Maßregel der andern, ohne zu helfen folgte, und selbst die Minister so oft gewechselt werden mußten: so riß sich die öffentliche Meinung von der öffentlichen Verwaltung los; doch schrieb sie die vorgekommenen Mißgriffe noch keineswegs dem König, sondern seinen Ministern und Räthen zu. Vielmehr, als der königliche geheime Rath die Generalstände einzuberufen sich veranlaßt sah, sprach sie allgemein und laut für den König, dessen Herzensgüte und aufrichtige Liebe für seine Völker Jedermann verehrte: sie war aber noch zwischen den Ständen getheilt, deren jeder mit seinem Anhang mit besondern Absichten besondere Wege zu gehen vorhatten.

Der Hof und mit demselben der aufgeklärte Theil der Nation schien ein Vorgefühl der unglücklichen Ereignisse zu haben, welche aus der Wahl und Zusammentretung der Generalstände in einer so unruhigen Zeit hervorgehen konnten. Es herrschte eine Stimmung, jener gleich, wenn man am Horizont ein furchtbares Gewitter heraufziehen sieht, welches ringsherum alles zu verheeren droht. Man sieht es, zittert davor, und muß dennoch den Erfolg abwarten. Die Generalstände waren verheißen, die Nation im Gefühle ihrer, durch die

öffentliche Meinung vereinigten Kraft, sah der Erfüllung dieser Verheißung mit Zuverlässigkeit entgegen. Sie hoffte von den Ständen Hilfe in der Noth; Ausrottung mehrerer Mißbräuche, unter welchen die willkürlichen Einkerkerungen durch lettres de cachets, und die lits de justice durch das Parlament von Paris ausdrücklich bezeichnet waren; Festsetzung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben; Beruhigung der Staatsgläubiger; eine neue Ordnung der Dinge, deren Nothwendigkeit man zu fühlen glaubte. Hätte doch ein wohlthätiger Genius den Völkern den Schleier der Zukunft geöffnet, um den Franzosen zu zeigen, daß sie auf diesem Wege größeren Uebeln, einem unabsehbaren Abgrunde zugingen!

Bei den früheren Stände-Versammlungen waren die Deputirten von jedem Stande fast in gleicher Zahl. Die letzten General-Stände im Jahre 1614 bestanden aus 140 Deputirten der Geistlichkeit, 132 vom Adel, und 192 vom dritten Stande. Der Adel, und die Geistlichkeit waren daher die große Mehrzahl. Jeder Stand hielt seine abgesonderten Berathschlagungen, die meistens bloßes Ceremoniel zum Gegenstand hatten: sie schickten einander wechselweise Commissarien und Redner; es ward dabei ängstlich auf den Anstand gesehen, noch änstlicher die Schritte gezählt, mit welchen die Deputationen eines Standes bei dem andern empfangen, und zurückbegleitet werden mußten. Jetzt aber sollte eine der allerwichtigsten Staats- und National-Angelegenheiten verhandelt werden. Man schien es zu fühlen, daß ein Unterschied in der Zahl der Deputirten überhaupt, und

in der Zahl derselben aus jedem einzelnen Stande insbesondere, so wie in der Art ihrer Geschäfts-Verhandlungen Statt haben werde. Indessen war darüber in den königl. Einberufungs-Edicten, welche die Eröffnung der Stände auf den 1. Mai 1789 festsetzten, nichts bestimmt worden. Diese Zeit nahte heran. Immer hatten die Könige schon in den Ausschreibungs-Edicten die Zahl der Deputirten überhaupt, und aus jedem Stande insbesondere bestimmet, ohne darüber ein Gutachten der Nation, oder der Verwaltungs-Behörden abzufordern. Jetzt hatte das Parlament von Paris öffentlich erkläret, daß diese Bestimmung, so wie alle nöthigen Maßregeln von der Weisheit des Königs abhängen. Es scheinet daher ein wesentlicher Mißgriff des königl. Rathes gewesen zu seyn, in der Zeit einer allgemeinen Gährung, in welcher schon die Wahl der Deputirten nicht selten auf unruhige Köpfe fällt, noch dazu über die allgemeine, und respective Anzahl derselben durch die öffentliche Abforderung eines Gutachtens dem Partei-Geiste ein Feld zu Erörterungen zu eröffnen, durch welche die Gährung nur noch größer werden mußte. Indessen dieser Schritt war geschehen. Die Zeit zu den Wahlen war vor der Thür; jetzt mußte die Entscheidung erfolgen. Die Minister glaubten darüber nicht mehr allein entscheiden zu können. Durch ihre Aufforderung zu Gutachten hatten sie aus dem Rechte der Krone schon voreilig eine National-Angelegenheit gemacht, ohne daß National-Repräsentanten vorhanden waren. In dieser Verlegenheit wurden die nämlichen Notablen, welche der Erzbischof von Sens kurz zuvor so übereilt aufgelöset hatte,

wieder zusammenberufen, um in Versailles über die Art der Zusammensetzung der Stände ein Gutachten abzufassen.

Die Notablen hatten durch ihr früheres Benehmen den Beifall des Volkes eingeerntet. Ihre Zurückberufung in dieser Angelegenheit ward ebenfalls mit Beifall aufgenommen. Die große Mehrheit der Notablen war der Meinung, die Regierung solle in Bestimmung der Deputirten-Zahl aus jedem Stande bei dem stehen bleiben, was bei den letzten Ständen im Jahre 1614 beobachtet worden war. Dort hatte der Adel, und die Geistlichkeit die große Mehrzahl. Die Minorität der Notablen aber hatte angetragen, daß dem dritten Stande eine gleiche Anzahl Deputirter, wie dem Adel, und der Geistlichkeit zusammengenommen, bewilliget werden solle, wodurch also der dritte Stand gegen den früheren Gebrauch verdoppelt wurde. Die Regierung, vielleicht in der Erinnerung an die alten innerlichen Kriege, an die letzteren Versammlungen des bretonischen Adels, und vielleicht auch in der Hoffnung, dadurch die Nation für sich zu gewinnen, war, auf den Rath des Herrn von Necker, der Minorität der Notablen beigetreten, und in einer königl. Sitzung, welche am 27. Dezember 1788 gehalten wurde, erklärte der König selbst, die Anzahl der Deputirten überhaupt, und daß die Zahl derselben aus dem dritten Stande der Zahl jener aus der Geistlichkeit, und dem Adel zusammen gleich seyn werde. (**Le doublement du tiers état**).

So laut der Beifall des Volkes über diese königliche Erklärung gewesen ist, so waren der Adel, und die Geistlichkeit damit unzufrieden, und die Politiker fanden darin

einen Mißgriff der Regierung. Der damalige Adel, und die Geistlichkeit konnten dem Hofe nicht mehr gefährlich werden: sie mußten sich vielmehr an den Thron anschließen, um der Volks-Gewalt das Gleichgewicht zu halten. Zwar handelte es sich um die Festsetzung eines neuen Abgaben-Systems, und die Abgaben waren bisher nur von dem Volke erhoben worden: aber es zweifelten nur noch Wenige, daß auch die ganze politische Ordnung manche Aenderung erleiden würde; und es war vorauszusehen, daß der Adel und die Geistlichkeit auf ihre Abgaben-Befreiung werden Verzicht leisten müssen. Die National-Angelegenheit war daher allen gemeinschaftlich. In unruhigen Zeiten ist jede Aenderung in dem, was bisher üblich gewesen ist, bedenklich, und so lange es die Klugheit erlaubt, scheint es räthlich, das Uebliche beizubehalten. Indessen den üblen Folgen würde großen Theils vorgebeugt worden seyn, wenn die Wahl der Deputirten auf ein gewisses Vermögen, vorzüglich auf den Besitz von unbeweglichen Gütern, oder Häusern, und bei der Geistlichkeit auf höhere Pfründen beschränkt, und die Art bestimmt worden wäre, wie die Deputirten der drei Stände, nun so wesentlich in ihrer Grund-Bestimmung verändert, bei ihrem Zusammenkommen die Geschäfte verhandeln sollen.

Eben weil die Wahl der Deputirten auf kein Vermögen beschränkt war, so wurden aus dem Adel sehr viele junge unbegüterte Edelleute (Cadets) und bei dem dritten Stande arme Landpfarrer und Männer, zwar von Talent, aber ohne zureichende Erfahrung gewählt. Nicht Wenige aus ihnen brannten vor Begierde, sich berühmt zu machen, ihren per-

sönlichen Nutzen zu befördern; es geschehe dieß auf Kosten der königlichen Gewalt, oder der Nation. Sie brachten verschiedene Leidenschaften und Meinungen mit, daß man nicht voraussagen konnte, ob die einen oder die andern mehr schaden werden.

Die meisten Deputirten hatten die Instruction, eher keine neuen Abgaben zu bewilligen, bis eine Landes-Constitution zu Stande gebracht sei. Das erste war dringend; das zweite eine schwere Aufgabe mitten in dem Kampfe so widerstrebender Kräfte. Da war die Frage von der größten Wichtigkeit, ob nach Ständen, oder alle drei Stände in gemeinschaftlichen Sitzungen nach Köpfen darüber abstimmen würden. Im ersten Falle hoffte die Geistlichkeit und der Adel mehr Einfluß zu haben: im letzteren Falle war das Uebergewicht offenbar auf Seite des dritten Standes; denn auch in den beiden höheren Ständen waren Mehrere, welche mit demselben gleiche Gesinnungen hegten. Die Stände des Dauphiné hatten es in ihrer allgemeinen Versammlung schon voraus entschieden, daß gemeinschaftliche Berathungen Statt haben sollen, weßwegen ihre Deputirten am Tage der Eröffnung der General-Stände schon mit dem dritten Stande vereint eintraten, und dadurch ein allgemeines Beifalls-Geschrei veranlaßten.

Noch war die Nation in der Erwartung, kein Stand hatte noch die öffentliche Meinung ausschließend gewonnen. Der Adel und die Geistlichkeit konnten sie gewinnen, und dadurch das Uebergewicht über die Deputirten des dritten Standes erhalten, wenn sie gleich bei der Eröffnung der

Stände freiwillig erklärten, daß sie, in Betrachtung der allgemeinen Noth des Vaterlandes, auf ihre bisherige Steuer-Befreiung Verzicht leisten, und zu den Bedürfnissen des Staates im Verhältnisse ihres Vermögens, wie andere Staats-Einwohner beitragen; auch daß sie, weil dadurch der Gegenstand ihrer Zusammenkunft zu einer reinen Sache aller Franzosen geworden sey, mit den Deputirten des dritten Standes gemeinschaftliche Berathungen halten wollen. Alle gutgesinnte Deputirten des dritten Standes, welche aufrichtig das öffentliche Heil auf dem kürzesten Wege herzustellen wünschten, und die ehrsüchtigen Plane mancher ihrer Mitgenossen heimlich fürchteten, würden sich an die zwei oberen Stände angeschlossen haben, deren reiner Patriotismus sich in einem so schönen Opfer ausgesprochen hätte. Von einem Ende des Königreiches zu dem andern würde ihnen der allgemeine Beifall zugeflogen seyn. Jedermann hätte es sehr billig und gerecht gefunden, wenn sie sich ihre übrigen Vorzüge und Freiheiten vorbehalten hätten, obgleich sie im Grunde nur der Anwendung des Gesetzes der Nothwendigkeit vorgekommen wären; denn es war nicht zu zweifeln, daß ihre Befreiungen ohnehin nächstens würden weichen müssen. Ungehindert aller früheren Mißgriffe würde doch dadurch der Revolution vorgebeugt gewesen seyn. Große Begebenheiten, das Schicksal ganzer Völker sind von Augenblicken abhängig. Es gehöret nur der erfahrnen Weisheit an, diese Augenblicke vorherzusehen, und zu benützen! Gewiß, auch unter den Deputirten der zwei ersten Stände gab es Männer, welche die nothwendigen

Opfer der Zeit einsahen; sie wurden aber von Jenen überstimmt, welche in der Verwirrung zu steigen hofften, oder welche irrig glaubten, die Versammlung der Stände könne, wie in der Vorzeit, auf den Wink des Hofes aufgehoben werden, wenn man sich nicht vereinigen werde.

Schon über die Art, die Vollmachten der Deputirten zu untersuchen, entstanden hartnäckige Streitigkeiten. Der dritte Stand behauptete, es müsse dieß in einer allgemeinen Versammlung der drei Stände geschehen. Der Adel und die Geistlichkeit wollten, dieß solle jeder Stand abgesondert für sich thun. Der König, in seiner Weisheit die Folgen dieser Hartnäckigkeit mit bekümmertem Herzen abwägend, verlangte, daß jeder Stand Commissäre ernenne, welche unter dem Vorsitze des Staats-Kanzlers im Beiseyn der Minister die Meinungen zu vereinigen suchen möchten. Die königl. Minister schlugen vor: jeder Stand habe die Vollmachten seiner Deputirten zu durchsehen, und den Gutbefund den zwei übrigen Kammern unverzüglich mitzutheilen. Die dabei auffallenden Anstände sollten von einer vereinigten Commission der drei Stände untersucht, den Kammern das Gutachten der Commission vorgelegt, und wenn diese sich in ihren Meinungen nicht vereinigen können, dem König zur Entscheidung vorgelegt werden. Dieser Vorschlag ward den drei Kammern zur Genehmigung mitgetheilt. Die Geistlichkeit nahm denselben an. Der dritte Stand hätte ihn wahrscheinlich abgelehnt: weil aber der Adel denselben nur mit einem Vorbehalte annehmen zu wollen, voreilig erklärte, so benützte der dritte Stand diese Gelegenheit, sich

von dem Beitritt unter dem Vorwande loszusagen, daß davon, nachdem ein Stand die Vereinigung abgelehnt habe, keine Rede mehr seyn könne. Dieser dritte Stand, in dem wachsenden Gefühle seiner Kraft, faßte auf den Vorschlag des Abbé Sieyes noch überdieß am 10. Juni 1789 einseitig einen Beschluß, in welchem das zögernde Benehmen des Adels und der Geistlichkeit auf das Bestreben, sich den öffentlichen Lasten noch ferner zu entziehen, geschoben wurde: die Deputirten des dritten Standes aber, sich zur Behandlung der Geschäfte bereit, als »active Versammlung (assamblée active)« erklärten, welche Benennung bald mit jener der »Nationalversammlung (assamblée nationale)« vertauscht wurde.

Dieser Schritt war das erste Glied an der großen Kette von Umwälzungen, welche seitdem in Frankreich auf einander gefolgt sind. Er war gegen den Willen des Königs und der Regierung gemacht worden. Um denselben zu vertheidigen, wurde »die Souveränität des Volkes« verkündet, in dessen Namen und Vertretung die Abgeordneten gehandelt haben wollten, und vielleicht weil man besorgte, das bedrückte Volk möchte selbst daran nicht glauben, wurde an die öffentlichen Amtsgebäude die Aufschrift gesetzt: le peuple seul souverain (das Volk allein ist souverän), wie ich diese Aufschrift noch während der Consularregierung Napoleons auf dem Departements-Gebäude zu Straßburg gelesen habe.

Den ersten Wiederhall fand diese Irrlehre in England. Richard Price, in einer zu London vor der Versammlung

eines politischen Vereines im Jahre 1789 gehaltenen Rede, stellte »die Volks-Souveränität« als Grundsatz auf.

Nachdem die Julius-Revolution 1830 in Frankreich eine neue Dynastie auf den Thron gesetzt, hat die neue Regierung selbst die Volks-Souveränität anerkannt, und dieser Glaube, der sohin auch auswärts zu wuchern begann, hat sich unter der Nation bis in die untersten Classen verbreitet.

Meinungen beherrschen die Menschen, also auch ganze Völker, und solche Meinungen, die sich einmal unter das Volk allgemein verbreitet haben, sind viel schwerer zu berichtigen; das hier gestörte Gleichgewicht ist sehr schwer wieder herzustellen, es ist beinahe unmöglich, den nachtheiligen Folgen vorzubeugen. Darum erscheint es als eine sehr wichtige Aufgabe für practische Staatsmänner und Staatslehrer, die irrigen Begriffe von der Volks-Souveränität ohne Vorurtheil, mit unparteiischer Gelehrsamkeit und Erfahrung, auf allen Seiten zu beleuchten.

Die Staatswirthschaft beruht, wie die Landwirthschaft, nicht auf bloßen Theorien; sie ist keine bloße speculative, sondern eine Erfahrungs-Wissenschaft, in welcher nicht selten die blendendsten Theorien in der Ausführung scheitern. Was sich in der Ausführung nicht bewährt, ist falsche Theorie und Irrthum.

Eine große politische Wahrheit kann nicht allgemein werden, ohne ihre wohlthätige Wirkung in dem Heil der Völker deutlich kund zu geben. Gehen wir daher auf die Erfahrung zurück, was die Lehre von der Volks-Souveränität in Frankreich und an-

derwärts gewirkt habe. Seit dem Ursprung dieser Lehre ist in jenem schönen Lande eine Volksbewegung, eine Umwälzung auf die andere gefolgt, die Lasten der Staatseinwohner sind gestiegen, die Production, die Industrie, der Handel sind gesunken, die Armuth ist in allen Volksclassen herrschend geworden.

In Süd-Amerika übt das Volk die Souveränität in unausgesetzten Bürgerkriegen, in Umwälzungen aus, welche rasch, zuweilen wöchentlich oder monatlich auf einander folgen. Und wie sehr diese Irrlehre die Ruhe in Europa schon gefährdet hat und noch bedroht, wird jeder aufmerksame Beobachter deutlich erkennen.

Der Begriff »Souverän« kann auf das ganze Volk nicht angewendet werden. Souverän ist in Monarchien und Republiken die höchste Würde, welche die Zügel der Regierung hält und leitet, um das Allgemeine zu übersehen, wie aus dem Centrum auf alle Puncte der Radien und der Peripherien im ganzen Volke zu wirken. Wie kein Organismus ohne Centralpunct und Verein gedacht werden kann; so ist dieß auch in dem Organismus der Nationen, welche daher wohl von dem Souverän geleitet werden müssen, ihre eigenen Leiter aber, aus Mangel an Einheit, selbst nicht seyn können.

Das Volk im Norden hat nicht selten andere Wünsche, als die Bevölkerung im Süden, andere in Osten als in Westen, und in diesen Landestheilen sind die Wünsche der Städte und Gemeinden nicht im Einklange. Das Volk zerfällt in größere und kleinere Parteien, und hört auf Eine Nation, Ein Ganzes zu seyn. Alle Parteien haben dann gleiche Ansprüche auf

die Souveränität: wer soll zwischen ihnen entscheiden, da es an einem kraftvollen Centralpunct mangelt? Also muß die größere Gewalt, die Mehrheit der Individuen, oder die bessere Anführung derselben entscheiden. Die Völker finden sich hiedurch plötzlich in die Zeiten des Faustrechtes zurückgesetzt, welches viel nachtheiliger ist, als einst das Faustrecht der Ritterschaft, die dennoch unter ihren Städten und Gemeinden die Ruhe, die Ordnung und die Sicherheit gehandhabt.

Des Volkes Stellung ist am deutlichsten in dem bürgerlichen Vereine ausgesprochen: das Volk will Sicherheit der Personen, des Eigenthums, der Rechte; es will in dem Gebrauche und in der Ausübung des Eigenthums, der Rechte und Befugnisse nicht mehr beschränkt, zu Beiträgen auf Staats- und Gemeindebedürfnisse nicht mehr angehalten werden, als das allgemeine Wohl fordert; es will dafür ungestört seinem Erwerbe nachgehen, in den häuslichen und andern Verhältnissen, unbeschadet der Rechte Anderer, sich frei bewegen können; das heißt: das Volk will durch weise Gesetze gut regiert werden. Es war aber weder im Ursprunge noch in der Fortsetzung großer Staatsgesellschaften die Absicht und der Wille der Völker, sich selbst zu regieren und souverän zu seyn: warum hätten sie sich denn sonst einer Regierung, einem Souverän unterworfen? Das Regieren ist das Recht und die Pflicht des Regenten, der Regierung, es mag die Form monarchisch oder republikanisch seyn. Das Ober- und Unterhaus in England, die Kammern in Frankreich und in Deutschland, so wie die Stände anderer Länder, wo denselben ein Einfluß auf die Gesetzgebung zu-

steht, üben dadurch kein Volksrecht aus, sondern sie sind Gehilfen der Regierung in der Ausübung eines der heiligsten Rechte und Pflichten des Regenten, in der Gesetzgebung, wobei nicht einzelne Individuen, nicht Bezirke, sondern die ganze Nation, das Gesammtwohl, das Ziel seyn muß.

Daraus geht hervor, daß die Kammern ihre Stellung aus den Augen verlieren, wenn sie vermeinen, der Regierung gegenüber stehen zu sollen. Nur indem die Kammern mit der Regierung Hand in Hand gehen, einander vertraulich die Kenntnisse, Erfahrungen und Ansichten mittheilen, erreichen sie am sichersten und geschwindesten das Ziel, befördern die Civilisation und befestigen das Band des bürgerlichen Vereines, weil dann die Regierung die Kraft behält, Alle und Alles im Innern und gegen Außen zu schützen, und weil dadurch die Regierten einig und glücklich sind.

XXI.

München am 9. September 1831.

Oeffentlichkeit der Gesetzgebung und der Geschäftsverhandlungen. — Vortheile und Nachtheile derselben. — Wie die erstern mit Vermeidung der letztern zu erreichen seien.

Hier kommt das Gespräch oft auf die Oeffentlichkeit der Geschäftsverhandlungen, die man als den einzigen Schutz gegen jeden Mißbrauch der Gewalt betrachtet, und darum, nach dem Beispiele der öffentlichen Verhandlungen in der

Abgeordnetenkammer auch auf andere Zweige der Staatsverwaltung nützlich übertragen zu können glaubt.

Verletzung der Amtspflichten ist allerdings dem Staatsverbande das Nachtheiligste. Wenn man die Geschichte der Welt aufmerksam durchgeht, so hat dieses Uebel viele Umwälzungen hervorgebracht; darum ist es nicht allein für das Heil der Völker, sondern auch für die Regenten von der höchsten Wichtigkeit, der ämtlichen Willkür Schranken zu setzen. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen scheint jedoch dazu nicht allenthalben anwendbar zu seyn.

Die privatrechtlichen Streitigkeiten haben kein allgemeines Interesse. Wenn auch zu den Verhandlungen derselben vor dem Civilrichter Jedermann der Zutritt frei stände, würde dieser wohl in der Regel doch nur von jenen benützt werden, die bei dem Streite näher oder entfernter befangen sind, welche an dem Schicksale der Streiter aus guten oder aus bösen Absichten Antheil nehmen, überdieß von Neugierigen, Neuigkeitskrämern und minder beschäftigten Personen. Diese werden wohl selten dem Verfahren nützen, öfter aber zum Nachtheil der Ehre und des Credites der Streiter Gerüchte verbreiten und Streitsachen zu Stadt- und Landgesprächen machen, welche die Parteien am liebsten ohne Oeffentlichkeit abzuthun wünschen würden.

Die Richter und Rechtsvertreter sind Menschen mit menschlichen Neigungen und Leidenschaften: je wichtiger ein Rechtsfall ist, je mehr Zuhörer sich einfinden, desto eher werden Manche zerstreut, desto stärker kann in Andern der Wunsch rege werden, durch lange schöne Reden, durch glänzende Mo-

tivirung ihrer Sprüche sich auszuzeichnen, oder den geäußerten Ansichten der Menge nachzugeben, und gerade dadurch vom rechten Wege abzukommen.

Anstatt die Leidenschaften des Richters zu erregen, ist es vielmehr nothwendig, jeden Anlaß dazu nach Möglichkeit zu beseitigen und entfernt zu halten, damit derselbe mit ruhiger Ueberlegung den streitigen Gegenstand vollständig auffassen, und das Gesetz darauf anwenden möge. Anstatt vor dem Civilrichter die Oeffentlichkeit der Verhandlungen einzuführen, möchte es in vielen Fällen sogar erwünscht seyn, wenn dem Richter die Parteien unbekannt bleiben könnten, damit keine Persönlichkeit auf die Entscheidung der Sache Einfluß zu nehmen vermöge.

Ein deutlich und systematisch abgefaßtes Gesetzbuch, wie wir es in Oesterreich besitzen, in welchem Jedermann die Vorschriften leicht auffinden und verstehen kann, nach denen er sich zu benehmen hat, um Rechte und Eigenthum zu erwerben, zu erhalten oder zu veräußern, um die Ausdehnung und die Grenzen seiner Rechte zu erkennen; dann eine eben so systematisch und verständlich abgefaßte Gerichtsordnung, welche das Benehmen der Parteien, ihrer Rechtsvertreter, des Richters und das ganze gerichtliche Verfahren regelt: dieß sind die Grundbedingungen, um nach Möglichkeit die richterliche Willkür zu beschränken. Wenn noch überdieß der Richter verpflichtet ist, aus den Prozeßacten die Streitsache, das Factum, in einem Vortrage schriftlich zusammen darzustellen, und für die factische Richtigkeit dieses seines Vortrages verantwortlich zu bleiben; wenn ferner der Richter gehalten ist, nebst

dem Urtheile und den Beweggründen auf Begehren der Parteien auch seinen Vortrag, und im Berufungsfalle auch seine erstatteten Berichte und Amtserinnerungen in vollständiger Abschrift hinauszugeben: so sind Parteien und Rechtsvertreter in der Lage, zu ersehen, ob der Referent den Streitgegenstand richtig aufgefaßt und vollständig dargestellt habe. Den Parteien mag es dann freigelassen seyn, alle diese Acten auf ihre Kosten durch den Druck bekannt zu machen. Obgleich dieß wohl nur in sehr wichtigen oder seltsamen Rechtshändeln erfolgen wird, so können dennoch weder Richter noch Advocaten wissen, ob dieß nicht in jedem Falle geschehen werde. Es steht ihnen auf solche Art, selbst in ihren geheimen Arbeitsstuben die Publicität zur Seite, ohne sie in der ruhigen Behandlung der Geschäfte zu hindern oder davon abzuleiten, und sie leistet auf diese Art für die Handhabung der Gerechtigkeit und der Gesetze mehr, als der Zudrang müßiger oder in der Sache befangener Menschen bei der öffentlichen Geschäftsverhandlung.

Wenn ein derlei Verfahren bei dem Civilrichter sich als nützlich bewährt, so ist es eben so nützlich auf politische Behörden anwendbar, wo denselben privatrechtliche Streitigkeiten, in denen es sich um Mein und Dein handelt, zur Vorverhandlung oder zur Endentscheidung zugewiesen sind. In solchen Fällen schreiten die politischen Behörden eigentlich an der Stelle des gewöhnlichen Civilgerichtes ein. Bei jeder Ausnahme von dem gemeinen Rechte, von der gemeinen Gerichtsordnung soll den Parteien die Ueberzeugung zu Theil werden, daß sie das wahre Beste der Streiter beab-

sichtige und wirklich erreiche. Ueberdieß ist im politischen Verfahren die Erhebung der Thatsache, auf welche die erste und alle folgenden Entscheidungen gegründet werden, einzelnen Individuen übertragen, welchen, mit den Parteien in unmittelbarer Berührung, leichter ein Irrthum oder Versehen, eine unvollkommene Gesetz- und Sachkenntniß, Vorliebe, vorgefaßte Meinung oder Nebenabsichten entgegen zu treten, und die wahre richterliche, kalt beurtheilende Stellung zu verrücken vermögen, was um so nachtheiliger ist, als selbst im Falle einer höhern Berufung die untern factischen Darstellungen, und in Betreff der Thatsachen die berichtlichen Aeußerungen den obern Instanzen als die Anhaltspuncte unausweichlich dienen müssen.

Einzeln erlassene Gesetze gerathen leicht in Vergessenheit: sie werden dann von Fall zu Fall mit andern ersetzt. Ihre Sammlung stellt zum Theile nur eine Casuistik auf, wie die römischen Pandecten, Codex und Novellen, in welchen man auch für widersprechende Meinungen Gesetze auffinden kann. Dieß ist bei systematisch zusammengestellten Gesetzbüchern nicht möglich, weil diese von den Behörden und von den Parteien in allen Fällen leicht zu Rathe gezogen werden können. Wo daher noch kein politisches, systematisch geordnetes Gesetzbuch bestehet, dort kann die Willkür ein weiteres Feld gewinnen; dort scheint es um so nothwendiger zu seyn, den streitenden Parteien a l l e s mitzutheilen, was in ihrem Streite bei der Behörde vorgekommen und berücksichtiget worden ist; dort möchte die Befugniß der Parteien diese Acten sämmtlich drucken lassen zu können, die Publicität, Je-

dermann anspornen die Streitsache erschöpfend zu behandeln, gerecht zu entscheiden, und ein Benehmen zu beobachten, welches über jeden Tadel erhaben ist.

Bei Ausübung der strafenden Gerechtigkeit muß vor Allem die Ehre der Staatsbürger beachtet werden. Sie ist nicht allein Privateigenthum, sie ist zugleich ein kostbares Gemeingut. Sie muß die Beamten und den Soldaten, sie muß den Landwirth, den Fabrikanten, den Handelsmann, sie muß Jedermann beleben, damit sie alle ihre Pflichten eifrig erfüllen; damit sie nach höherem Range, nach Auszeichnung, nach neuen Erfindungen u. s. w. streben, und das allgemeine Beste befördern.

Es gleicht aber die Ehre einem hellen Spiegel, dessen Glanz jeder Hauch beflecket. Daraus geht hervor, wie wichtig es für die Gesetzgebung und für die Staatsverwaltung sei, die Ehre der Staatseinwohner zu schützen, und daß die Verläumdung eines der größten Verbrechen ist, weil sie nicht allein den Privaten verletzt und unglücklich macht, sondern auch dem Staate einen Hebel entzieht, der oft mächtiger als Gewalt und Geldvortheile zu großen, gefahrvollen und staatsnützlichen Unternehmungen anspornet. Darum kann man die Römer nicht tadeln, welche in der schönsten Blüthe ihres Reiches den Verläumder auf die Stirne brandmarkten, damit er von Ferne erkannt und vermieden werden könne.

Bosheit oder zufällig zusammentreffende Umstände haben schon oft den Verdacht eines Verbrechens auf Menschen geworfen, die daran gar nicht gedacht. Die Umstände sind

nicht selten so verwickelt, daß es längere Zeit braucht, um sie klar zu enthüllen. Tritt jetzt schon eine öffentliche Verhandlung ein, steht zu den Amshandlungen der strafenden Gerechtigkeit jetzt schon Jedermann der Zutritt offen, so wird das Gedränge am größten seyn, wenn ein Mann vor die Schranken gerufen wird, der durch seine Stellung im Staatsdienste bekannt, durch Verdienste ausgezeichnet, durch Thaten oder Schriften berühmt geworden ist. In einer Sitzung wird die Verhandlung nicht beendigt; nicht täglich finden sich die nämlichen Zuhörer ein. Jene, denen der Untersuchte durch Rang, Thaten, Schriften, durch Verdienste oder Reichthum im Wege gestanden ist, so wie Jene, denen aus Mißgunst, Lieblosigkeit oder andern bösen Neigungen der Anlaß willkommen war, Böses von ihren Mitbürgern zu verbreiten, werden die Ehre des Untersuchten zerreißen. Diese wird niemals wieder in den vorigen Zustand zurückgestellt, auch wenn das Gericht am Schlusse der Untersuchung die Unschuld ausgesprochen hat. Die Staaten haben oft auf diese Art schon manche nützliche Bürger und Beamte verloren.

Das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen in den k. k. Erbstaaten spricht sich im ersten Theile §. 279 darum wörtlich und sehr weislich aus: »So wichtig es der allgemeinen Sicherheit ist, durch Verfolgung oder Anzeigung die Verbrecher zu entdecken; nicht minder wichtig ist es der öffentlichen Sorgfalt, den Ruf derjenigen zu schützen, welche durch einen unglücklichen Zusammenfluß von Umständen in den Verdacht eines Verbrechens gefallen

sind.« Ich glaube daher, so lange ein Beinzichtigter des Vergehens oder Verbrechens nicht geständig oder überwiesen ist, so lange könne ein öffentliches Verfahren ohne Nachtheil nicht wohl Statt finden. Es seien aber dem Unschuldig erkannten nebst dem Urtheile und Beweggründen auch die wider ihn gemachten Anzeigen, alle Verhandlungs-Acten in Abschrift zu erfolgen, damit er sie, wenn er es für gut findet, durch den Druck bekannt machen, und von den falschen Anklägern die Genugthuung ansprechen könne.

Selbst noch, wenn über die Person des Verbrechers die meisten Zweifel bereits behoben sind, möchte ich noch nicht für die Oeffentlichkeit des Verfahrens stimmen. Der Richter muß mit ruhiger Ueberlegung nach allen Thatumständen forschen, um den ganzen Umfang des Verbrechens, die größere oder mindere Strafbarkeit des Thäters, die Mitschuldigen u. s. w. zu erforschen: und auch dem Untersuchten soll eine gleiche Ruhe vergönnt werden, um seine Unschuld oder mindere Schuld zu entwickeln. Beide werden durch fremde Zuhörer, durch derselben wechselndes Kommen und Gehen zerstreut, der Endzweck der Verhandlung vereitelt oder doch verzögert. Erst wenn alle Acten geschlossen sind, über die That und den Thäter kein Zweifel mehr obwaltet, mag in einer öffentlichen Sitzung im Beiseyn des Thäters eine wörtliche Ablesung aller Acten Statt haben, und dem letzteren freigestellt werden, Alles anzubringen, was er zu seiner Rechtfertigung annoch vermag, und sodann das Urtheil zu verkünden.

Die öffentliche Vertheidigung des Beinzichtigten artet aber in eine bloße Förmlichkeit aus, wenn ihm nicht gestattet ist, einen rechtskundigen Vertheidiger zu wählen. In jenen Ländern, wo die Schwurgerichte entscheiden, nachdem der Untersuchte öffentlich verhört worden ist, muß darum diesen letztern frei stehen, Vertreter zu wählen, welche gewohnt sind, vor großen Versammlungen zu reden. Ueberhaupt ist es der Gerechtigkeit wie der Nächstenliebe entsprechend, im strafrechtlichen Verfahren jedem Beinzichtigten vom Anfange der Untersuchung an einen rechtskundigen Vertreter nach eigener Wahl zu gestatten, der jedem Verhöre beiwohnen, nach jedem geschlossenen Verhöre seine Erinnerung über das dabei Statt gehabte Verfahren in das Protocoll dictiren, und am Schlusse des ganzen Verfahrens in einem gedrängten Zusammenhange alle Gründe darstellen mag, welche die Unschuld oder die mindere Schuld des Untersuchten zu begründen geeignet sind. Je mehr dieser von seiner Unschuld überzeugt ist, desto mehr hindert ihn der Schmerz über die falsche Anklage, über die Verunglimpfung seiner Ehre, über die Störung seiner häuslichen Verhältnisse u. s. w. mit kaltblütiger Ruhe sich selbst gut zu vertheidigen: je größer das angeschuldigte Verbrechen und die Strafe sind, desto wichtiger ist es, dem Beschuldigten alle Mittel an die Hand zu geben, welche geeignet sind, der Wahrheit auf den Grund zu kommen, und sich zu rechtfertigen. Ueberdieß, wenn auch die Gesetze noch so deutlich, noch so menschlich abgefaßt sind, so werden sie nicht von allen Gerichtspersonen in gleicher Helle aufgefaßt: eben so wenig fassen alle gleich schnell das

Wesentliche aus den Aussagen des Verhörten, um das Verhörprotocoll zu ergänzen. Der Untersuchte glaubt eine allenfällige rohe Behandlung geduldig ertragen zu müssen, um den Richter nicht gegen seine Person einzunehmen, und ein früheres oder milderes Urtheil zu erhalten. Sitzt aber sein rechtskundiger Vertheidiger mit bei Gericht, so hat der Inquisit nicht allein den Muth Alles vorzutragen, was zu seiner Vertheidigung, zur erschöpfenden Darstellung der Thatsache dient, sondern der Vertheidiger kann den Richter bei jeder Abweichung an das Gesetz und an seine Pflicht erinnern. Es scheint an sich ein Widerspruch zu seyn: Jedermann zu gestatten, vor dem Civilgerichte, selbst in den geringfügigsten Dingen mit einem Rechtsvertreter zu erscheinen, und im strafrechtlichen Verfahren, wo die kostbarsten Güter der Welt: Ehre, Vermögen und Leben auf dem Spiele stehen, die Rechtsvertreter auszuschließen.

In Oesterreich sind die Schwurgerichte mit den ordentlichen Strafgerichten auf eine zweckmäßige Art vereinigt. Nach §. 288 des I. Theils und §. 381 des II. Theils des Strafgesetzbuches müssen zu jedem Verhör zwei vertraute, unparteische Männer aus der Gemeinde beigezogen, und wenn sie nicht ohnehin schon im Eide stehen, dahin beeidigt werden: »daß sie, um die Echtheit der Verhörs-Protocolle bezeugen zu können, für die ordentliche Eintragung der Fragen und Antworten sorgfältig wachen, und bis zur Kundmachung des Urtheils Alles, was ihnen bei dieser Gelegenheit bekannt wird, geheim halten werden.« Diese Beisitzer haben auch bei der Urtheilsschöpfung Sitz und Stimme.

Die österreichische Gesetzgebung ist auch darin musterhaft, daß sie mit dem Culturgrade der Völker gleichen Schritt gehalten. Das Patent vom 3. September 1803, mit welchem das, in allen k. k. deutschen Erbländern jetzt geltende Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen kundgemacht worden ist, sagt gleich im Eingange: »daß die Gesetzgebung überhaupt, hauptsächlich aber die Strafgesetzgebung nach den über die bestehenden Gesetze eingeholten Erfahrungen, nach dem Fortschreiten der Kenntnisse und Cultur, und nach den veränderten Umständen zu vervollkommnen sei ꝛc.« Unsere weise Gesetzgebung hat diesen Grundsatz von jeher festgehalten, und man überzeugt sich augenscheinlich davon, indem die ältesten Halsgerichtsordnungen, wie sie auf einander gefolgt sind, aufmerksam und vergleichend gelesen werden: immer sind sie dem Geiste und dem Culturgrade des Volkes angemessen erlassen worden. Selbst das dermalige Strafgesetzbuch wird gerade jetzt abermals auf Befehl Seiner kaiserl. Majestät geprüft, ob und was an demselben und an dem strafrechtlichen Verfahren abzuändern zeitgemäß seyn möge.

Wenn gleich bei den privatrechtlichen Verhandlungen ohne Zustimmung der betreffenden Partheien eine Oeffentlichkeit des Verfahrens kaum zulässig ist, weil diese Verhandlungen ihre Ehre, Vermögen und Persönlichkeit angehen, so bleibt doch noch die Frage zu beantworten: ob in den Verhandlungen der zur Gesetzgebung Abgeordneten die Oeffentlichkeit nützlich, oder gar unerläßlich sei, es mögen die Versammlungen dieser

Abgeordneten »Häuser«, wie in England, oder »Kammern«, wie in Frankreich, und in einigen Ländern Deutschlands, oder »Stände« heißen.

Es ist weit seltner böse Absicht oder absichtlicher Mißbrauch der Gewalt, sondern oft Mangel an zureichenden Kenntnissen, welche irrige Anträge zu Gesetzen vorschlagen, und dazu einstimmen: in der Wirkung auf das Volk sind jedoch die Folgen gleich schädlich; sie verderben nach und nach die Sitten, die Gebräuche, die Meinungen der Menschen, und stalten die Verfassung des Landes um, ohne daß die Urheber dieß vorausgesehen oder gewollt haben; so daß zuletzt die vorigen Institutionen in der Form fortbestehen, in der Wesenheit aber schon ein ganz anderer Zustand der Dinge vorhanden und mächtig ist. Der Senat zu Rom, mit seinen Consuln an der Spitze, bestand zur Zeit, als König Pyrrhus dem Fabricius vergeblich sein halbes Königreich anbot, um ihn von seiner Pflicht abwendig zu machen, und zur Zeit der ersten Imperatoren noch fort; die Senatoren hatten die nämliche Amtskleidung, allein welcher Unterschied in der Wesenheit! In der frühern Zeit war der Senat die Stütze der Gesetze, der Sitz der Weisheit: die Consuln und der Senat herrschten über Königreiche, über die damals bekannte Welt. Kaiser Caligula aber ernannte sein Reitpferd zum Consul und Oberhaupt des Senates, und dieser dankte dem Imperator für eine solche Beehrung, worüber das römische Volk sich belustigte. Nicht also bloß in der Form, sondern hauptsächlich in den Meinungen, den Sitten und Gewohnheiten der Völker beruht die Festigkeit jeder Verfassung. Wenn wir

die Weltgeschichte zu Rathe ziehen, so finden wir in einer Dispotie nicht selten mehr Freiheit, mehr Sicherheit der Personen und des Eigenthumes, und mehr Wohlstand als in Republiken. Alles kommt auf die Individualität derjenigen an, denen die Gewalt in die Hände gegeben ist.

Wenn die Stände die nämlichen Gesetze befolgen müssen, zu denen sie eingerathen; wenn sie alle Lasten, die sie bewilliget, in ganz gleichem Maßstabe mit den andern Steuerpflichtigen tragen müssen, wie dieß bei den österreichischen Landständen der Fall ist: so liegt darin die beste Gewährleistung für reife Erwägung, und gegen jeden Mißbrauch. Ueberdieß werden in Oesterreich die von den Ständen im Landtage bewilligten Steuern und Abgaben durch gedruckte, ständische Patente allen Obrigkeiten im Lande bekannt gemacht, bei denen sie jeder Steuerpflichtige einsehen kann. *Wenn aber die Landstände aus gewählten Abgeordneten bestehen, die nur wenig oder gar kein steuerbares Vermögen besitzen, dann erscheint die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen als nothwendig; und dennoch kann selbst diese Schutzwehr der Anlaß zu nachtheiligen Folgen werden, welche ihren Nutzen übersteigen!*

Ohne in die Vorzeit zurückzugehen, hat die Geschichte von Frankreich seit *Ludwig* XVI. eine ganze Weltgeschichte gedrängt vor unsern Augen aufgeführt. Sie ist sehr lehrreich; ja es wäre ein großer Schaden für die Menschheit, wenn

alle diese theuer erkauften Erfahrungen unbenützt verloren gingen.

Nachdem die Deputirten des dritten Standes sich am 10. Juni 1789 als active und National-Versammlung eigenmächtig erklärt, hatte die Regierung zur Verstärkung der bewaffneten Macht mehrere Vorkehrungen nöthig erachtet und die Minister gewechselt. Zu gleicher Zeit herrschte zu Paris und im ganzen Königreiche eine große Theuerung aller Lebensbedürfnisse, in manchen Gegenden sogar Hungersnoth und ein allgemeiner Mangel an Erwerb. Alle diese unglücklichen Ereignisse wurden von Unruhestiftern benützt, das Mißvergnügen des Volkes aufs höchste zu steigern. Das Volk ward bewaffnet, es versammelte sich in den Gassen und auf den öffentlichen Plätzen in Paris. Die Bastille, dieses so sehr gehaßte Staatsgefängniß, ward gestürmet, eingenommen und zerstört. Das Volk, dadurch trunken, feierte seinen ersten Triumph durch Handlungen unverzeihlicher Grausamkeit. Die Deputirten aus den Stadtvierteln von Paris versammelten sich auf dem Rathhause, setzten ohne alle Dazwischenkunft der Regierung eine neue Municipalität ein, riefen die bewaffneten Bürgercorps, aus den ansäßigen und vorzüglichen Einwohnern gebildet, zusammen, und ernannten den General Herzog de Lafayette, einen Schüler Washingtons, zum Comandanten derselben mit dem Auftrage, die Ordnung in der Stadt zu erhalten und die bürgerliche Freiheit zu schützen, welche man in Gefahr glaubte. Diese Bürgermiliz, welche bald mit dem Namen »Nationalgarde« bezeichnet wurde, stand in gar keiner Verbindung

mit der königlichen Macht; und da die Provinzen unverzüglich das Beispiel der Hauptstadt nachahmten, so waren bald Millionen Staatseinwohner der Nationalgarde einverleibt, die sich durch die Wegnahme der königlichen Zeughäuser oder auf andern Wegen bewaffneten, und bloß allein von ihren Municipalitäten Befehle annahmen. Diese neue, im ganzen Königreiche verbreitete Armee umgab allenthalben die Linientruppen und das regulirte Militär, bewachte dasselbe wie Gefangene, und entzog sie dadurch den Befehlen des Kriegsministers. Die Disciplin und die Subordination der Soldaten, ihre Pflicht ward vielfältig versucht, durch die Ueberzahl bedroht und dadurch zur Vereinigung mit der Nationalgarde verleitet. Die Prinzen, die Großen, die Minister und Rathgeber des Königs, die zu strengen Maßregeln gerathen hatten, flüchteten oder verbargen sich, das neu eingesetzte Ministerium wurde entlassen, das vorige zurückberufen, und der verlassene König fand es gut, am 14. Juli 1789 sich in die Mitte der Nationalversammlung zu begeben, um vor den Folgen des Aufstandes gesichert zu seyn. Begleitet durch die, von dem Volke am meisten geachteten Deputirten verfügte er sich auf das Rathhaus in Paris, mitten durch die Haufen des gährenden Volkes. Die Ruhe und Unschuld seiner Seele an den Ereignissen, die Ueberzeugung, daß er unter seinem Volke sicher sei, waren in seinem Gesichte ausgedrücket. Jedermann erwies der Person des Königs die verdiente Huldigung, obgleich sie bereits dem Throne versagt wurde.

Diese Ereignisse hatten die Schwäche der Regierung entwickelt, aber die Macht der Nationalversammlung sehr vermehrt. Leider hatten die Deputirten nicht auch zugleich die Weisheit erhalten, diese Macht mit kluger Mäßigung zur unverschieblichen Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung, zur Rettung des Staates anzuwenden. Sie sahen, daß sie diesen Zuwachs nur der öffentlichen Meinung des Volkes verdankten; anstatt sich diese unterzuordnen und zu lenken, schmeichelten sie derselben und lehrten dadurch das Volk, daß sein vereinter Wille auch die Nationalversammlung beherrschen könne.

Die ersten Spuren davon wurden unverzüglich sichtbar. Die Municipalität von Paris hatte eine allgemeine Vergessenheit und Vergebung ausgesprochen, um die Ruhe so geschwind als möglich wieder herzustellen und den Grausamkeiten ein Ziel zu setzen. Ganz Paris hatte diesen Friedensruf mit Entzücken vernommen. Nur Jene, welche in der Unordnung zu steigen und zu gewinnen hofften, vernahmen ihn mit Entsetzen, und bewirkten, daß die Acte der allgemeinen Vergebung der Nationalversammlung zur Entscheidung vorgelegt, aufgehoben, allen Leidenschaften die Thore geöffnet, das Schreckenssystem gegründet wurde.

Die ganze Nation wünschte damals eine gemäßigte Monarchie. Man fühlte, ein so großes, so bevölkertes Reich könne nur durch einen Monarchen beherrscht werden; nur die monarchische Gewalt werde im Stande seyn, 32 Millionen Menschen, die man als frei und gleich erklärt hatte, wieder zur Ordnung zurückzuführen. England ward

allenthalben als Muster genannt. Der höhere begüterte erbliche Adel sollte in einer Chambre des Pairs das Oberhaus, und die gewählten Deputirten des niedern Adels und aller übrigen Stände in einer Gemeinen-Kammer (Chambre des Comunes) das Unterhaus bilden.

Der König schien dieser Verfassung nicht abgeneigt; er hatte mit Schmerz gesehen, wie die von ihm ernannten Minister und Räthe die ihnen anvertraute Macht gemißbraucht, und die Unordnung herbeigeführt hatten. Seine persönlichen Eigenschaften waren die sichersten Bürgen, daß er eine Verfassung des Reiches, wie sie dem dauerhaften Glücke seiner Völker zusagend gewesen wäre, niemals verletzt hätte. Auch in der Nationalversammlung, die sich jetzt assemblée nationale constituante nannte, waren sehr Viele dieser Monarchie geneigt. Hier aber waren es mehrere Umstände, welche den Ausspruch derselben hinderten.

Nach dem 10. Juni 1789 hatte der Hof seine Macht verloren. Das Uebergewicht des Volkes ward unverkennbar. Wer nach Auszeichnung strebte, suchte die Gunst desselben. Auch die Nationalversammlung wählte diese Gunst, die sie hätte lenken sollen, zum Ziel ihrer Arbeiten; sie gab dadurch dem Volke einen Willen ohne Einsichten, und ihre Redner übten sich in der Schmeichelei.

Zu Paris bestanden mehrere Klubs, die von jetzt an nicht minder um die Gunst des Volkes buhlten; der Jakobinerklub wetteiferte darin sogar mit der Nationalversammlung. Er predigte unausgesetzt die Macht des Volkes, die Nothwendigkeit des Schreckensystemes; er hob in allen Angelegen-

heiten nur die Seite heraus, welche des Volkes Leidenschaften reizten und in Thätigkeit erhielten, während die Deputirten, für den Erfolg ihrer Beschlüsse mehr verantwortlich, alle Seiten beleuchten sollten. Dadurch erhielt der Jakobinerklub oft den Sieg über die Nationalversammlung, und erwarb bald einen entscheidenden Einfluß auf alle Entschließungen derselben. Seine Abgeordneten, die Abgeordneten aller Klubs und der müßige Pöbel besetzten die Gallerien im Rathssaale der Nationalversammlung, und gaben den Rednern derselben und den Beschlüssen der Versammlung bald ihren Beifall, bald die Mißbilligung laut zu erkennen. Die constituirende Nationalversammlung war daher nicht mehr frei, nicht mehr im Stande, ihre einmal ausgesprochenen Irrthümer zu verlassen, wenn sie auch die Nachtheile davon einzusehen anfing.

Die Mehrheit dieser Versammlung bestand aus jungen, unerfahrnen, leidenschaftlichen Menschen, von der großen Macht verblendet, die der Zufall so unversehens in ihre Hände gegeben hatte. Von ihren theoretischen Ideen eingenommen, wollten sie nichts nachahmen, was schon irgendwo bestand; sie wollten ein neues Original aufstellen, welches ihnen die Bewunderung der ganzen Welt verschaffen und alle frühern Gesetzgeber vergessen machen sollte.

Dieß sind die vorzüglichsten Gründe, welche der damaligen Constitution in Frankreich das Daseyn gegeben haben, und die schon im Voraus es offenbarten, daß der Mehrzahl ihrer Verfasser die Eigenschaften weiser Gesetzgeber fehlten; daß

ihr Werk somit dem Bedarfe des Volkes nicht angemessen seyn konnte. Sie bestand im Wesentlichen darin:

»Die französische Verfassung ist repräsentativ. Der König und das gesetzgebende Corps sind die Repräsentanten. Frankreich ist eine Erbmonarchie in der regierenden Familie männlichen Geschlechtes, nach dem Rechte der Erstgeburt untheilbar; die höchste ausübende Gewalt ausschließlich in der Hand des Königs. Die Gesetzgebung ist der National-Versammlung übertragen, welche nur aus Einer fortwährenden Kammer zu bestehen hat, und von zwei zu zwei Jahren durch neugewählte Deputirte gebildet werde. Dieses gesetzgebende Corps, hieß es, wird nicht über den König erhoben seyn können. Frankreich wird in 83 Departements, jedes Departement in mehrere Districte und jeder District in Cantone abgetheilt. In jedem Departement ist eine Oberadministration, und in jedem Districte eine Unteradministration. Die Zahl der Repräsentanten, welche die National-Versammlung bildeten, ward auf 745 bestimmt. Davon wurden von jedem Departement drei, von dem Departement zu Paris aber nur einer, zusammen also 247,
von der ganzen Masse der Bevölkerung, welche deßwegen in 249 Theile abgetheilt wurde 249,
und von den Bezahlern der directen Steuern, welche deßwegen auch in 249 Theile abgetheilt wurden . 249,
zusammen also obige 745
Individuen gewählt.

Alle zwei Jahre sollten in jedem Districte nach Cantonen alle activen französischen Bürger aufgeschrieben, und diese

Listen zwei Monate vor den Primar = Versammlungen im Hauptorte jedes Cantones öffentlich angeschlagen werden. Activer Bürger war jeder Franzose, der nicht in einem Hause um Lohn diente, 25 Jahre alt, seit einem Jahre im Cantone ansäßig war, und an Contribution so viel bezahlte, als der Taglohn von drei Arbeitstagen ausmachte. Die activen Bürger versammelten sich in den Städten der Cantone in Primar-Versammlungen, um aus der Zahl der Eingeschriebenen von 100 einen, und von 151 bis 250 zwei Wählende zur Wahlversammlung zu ernennen. Die Wählenden kamen in dem Hauptorte des Departements zusammen, wählten drei Repräsentanten und einen Ueberzähligen. Jeder active Bürger, ohne Rücksicht auf Stand, Profession und Summe seiner Contribution ist wahlfähig. Der König und die von ihm ernannten Beamten sollten kein Recht haben, auf diese Wahlen den mindesten Einfluß zu nehmen.

Die erwählten Repräsentanten hatten sich am ersten Montag des Monats Mai in dem Orte der Sitzung des vorigen gesetzgebenden Corps unter dem Vorsitze des Aeltesten zu versammeln, die Vollmachten zu untersuchen, und sobald 373 Mitglieder beisammen sind, sich als gesetzgebende National = Versammlung zu erklären, einen Präsidenten, Vicepräsidenten und die Secretäre zu wählen, und ihre Arbeiten anzufangen. Jeder Repräsentant wurde unverletzlich erklärt, und sollte zu keiner Zeit über alles, was er gesagt, geschrieben und in seinem Amte gethan hatte, zur Verantwortung gezogen werden können.

Das gesetzgebende Corps kann den Ort seiner Sitzung

selbst bestimmen, die Sitzungen beliebig fortsetzen oder aufschieben; es hat in seiner Residenz und in einem beliebigen Bezirk um dieselbe die Ausübung der Polizei, die Verfügung über die bewaffnete Macht, und die ausübende Gewalt darf keine Truppen, außer auf Begehren der Gesetzgeber, bis auf 30,000 Toisen anrücken lassen.

Die Berathschlagungen der Gesetzgeber sind öffentlich: auf das Begehren von 50 Mitgliedern kann zwar ein Ausschuß gebildet und das Volk entfernt werden; aber es kann kein Decret anders als in öffentlicher Sitzung durch die absolute Stimmen-Mehrheit abgefaßt werden, wenn wenigstens 200 Mitglieder anwesend sind.

Die gesetzgebende Versammlung hat die Gesetze in Vorschlag zu bringen und zu decretiren; der König kann dieselbe nur einladen, einen Gegenstand in Erwägung zu ziehen. Die Decrete werden dem Könige vorgelegt, und er kann denselben seine Einwilligung versagen: diese Versagung ist jedoch nur suspendirend. Wenn zwei folgende Gesetzgebungen das nämliche Decret einbringen, so wird es ungehindert der königl. Weigerung so angesehen, als ob der König seine Sanction gegeben hätte. Es bedürfen aber gar keiner königl. Sanction die Acten der Gesetzgeber, welche ihre eigene innere Verfassung und Polizei betreffen, jene über die Zusammenberufung der Primar-Versammlungen, die Ausübung der Polizei, die Provinzial-Administrationen, die Wahlfähigkeit und die Giltigkeit der Wahlen, über die Verantwortlichkeit der Minister und alle Decrete wegen Statthabung einer Anklage. Die Bekanntmachung der Gesetze soll von dem Kö-

nige mit den Worten geschehen: »Die Nationalversammlung hat decretirt, und Wir wollen und befehlen« — Der König ist das Oberhaupt der General-Administration des Königreiches, der Land- und Seemacht; ihm ist die Sorge für die Aufrechthaltung der Ordnung, der öffentlichen Ruhe, der äußern Sicherheit des Reiches, desselben Rechte und Besitzungen anvertraut. Der König ernennt die Gesandten, die Befehlshaber der Armee und der Flotten, und einen Theil der Unterbefehlshaber, bei deren Beförderung er an die Gesetze gebunden ist. Dagegen werden alle Richter, die Oberadministratoren in den Departements, die Unteradministratoren in den Districten, die Municipalitäten und deren Beamte in den Cantonen und Gemeinden, und die Offiziere in der Armee, ohne Dazwischenkunft der ausübenden Gewalt, von dem Volke und von den Heeren gewählt. Der König kann in keinem Falle die richterliche Gewalt ausüben. Die Gesetzgebung bestimmt die Größe der Armee zu Wasser und zu Land, derselben Löhnung, Belohnung und Beförderungen, die Zulassung fremder Truppen. Der König hat kein Recht einen Krieg zu erklären. Der Krieg kann nur auf Antrag des Königs durch ein von ihm sanctionirtes Decret der National-Versammlung erklärt werden. Beschließt diese, daß der Krieg nicht Statt haben soll, so ist der König gehalten, sogleich die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um alle Feindseligkeiten zu beendigen oder denselben zuvorzukommen. Während der Dauer des Krieges kann die Gesetzgebung den König ersuchen, Friedensunterhandlungen anzufangen, und er ist schuldig, dieses zu befolgen.

Der König kann zwar Friedensschlüsse, Bündnisse, Handlungs- und andere Tractate mit fremden Mächten unterzeichnen, sie sind jedoch erst durch die Ratification der Gesetzgebung giltig.

Der Adel, die Pairschaft, alle Ordens- und andere Ehrenzeichen, alle Innungen, Zünfte, die geistlichen Gelübde und alles Ansehen, ausgenommen jenes der öffentlichen Beamten, wurden aufgehoben, und Jedermann gestattet zu bleiben, zu gehen, zu sprechen, zu schreiben und drucken zu lassen, was ihm beliebe u. s. w.«

Dieß war also die neue Constitution, an welcher die National-Versammlung drei Jahre gearbeitet hatte. Sie trägt die unverkennbaren Spuren von unzureichender Kenntniß, von dem Mangel an geprüfter Erfahrung in der Regierungskunde. Sie enthielt Widersprüche: aller Unterschied zwischen den Bürgern ward aufgehoben, und dennoch in der nämlichen Urkunde der Unterschied für die öffentlichen Beamten, für die Wahlherren und für die Repräsentanten anerkannt. Um ein großes Reich, um 32 Millionen Menschen zu übersehen und zu regieren, müssen nothwendig Stufen von Unterscheidungen seyn, die bis zum Throne des Monarchen hinaufreichen, welcher so hoch stehen muß, daß er bis an die Grenzen des Reiches sehen und wirken kann. Frankreich sollte eine Monarchie seyn, und sie ward auf die Grundsätze einer Demokratie gebaut. Der König sollte für die Sicherheit des Reiches sorgen, und doch waren ihm auf allen Seiten die Hände gebunden. Die Verwaltung der Provinzen, die Ausübung der Gerechtigkeit, die Aufsicht

über die Religion und den öffentlichen Unterricht waren von der königl. Gewalt unabhängig. Die wichtigsten Aemter im Militär und Civil wurden von dem Volke und von den Heeren selbst vergeben. Der König verlor dadurch die Bande der Hoffnung und der Dankbarkeit, welche alle, die nach Würden und Ehren streben, an die königl. Gewalt fesseln. Der König sollte keinen Thron und keine Krone mehr gebrauchen, und verlor dadurch die Herrschaft über die Einbildung der Menschen, durch welche sie sanft regiert und zum Ziele geleitet werden. In der allgemeinen Gährung der Gemüther im Innern, bedroht auf allen Seiten von Außen, wie hätte der König bei dieser Verfassung die öffentliche Ruhe und Sicherheit handhaben können, da seine Macht und sein Ansehen nur ein Schattenbild geworden waren?

Die constituirende National-Versammlung fing bald an selbst einzusehen, daß diese Constitution nur das Unheil vergrößert habe. Sie wollte ihre Arbeit einer neuen Ueberlegung unterziehen, und hatte bereits dazu eine Commission ernannt. Aber es war zu spät. Die Gallerien waren so laut dagegen, daß die Deputirten sich nicht mehr getrauten, ihrer eigenen verbesserten Einsicht zu folgen. Sie fingen an zu fühlen, daß die k. Macht, wie sie dieselbe aufgestellt, besonders in der Zeit der innerlichen Unruhen bei weitem nicht zureichend sei, Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten, und der constituirenden Behörde selbst die Freiheit der Berathschlagung zu verschaffen; sie fühlten dieß um so deutlicher, je mehr sie ihre eigene Macht sich zu Ende neigen

sahen, und nun selbst unter einer so unsichern Verfassung leben sollten.

Die constituirende National-Versammlung mußte im Jahre 1792 abtreten, um der neuen gesetzgebenden Versammlung (assemblée legislative) Platz zu machen, welche in Folge der neuen Constitution denselben besetzte.

Die ruheliebenden Bürger hatten die Primar- und Wahlversammlungen vermieden. Die neuen Deputirten waren ganz unbekannt mit den eigentlichen Pflichten eines Gesetzgebers, ohne zureichende Kenntnisse und ohne Erfahrung. Sie hatten die Constitution und derselben Aufrechthaltung beschworen; sie sollten nur zur Handhabung der öffentlichen Ordnung mitwirken und verbessern, was ihre Vorfahren übersehen hatten. Dieß schien ihnen zu langweilig; auch waren sie wohl nicht gesonnen das Werk der constituirenden Versammlung zu verbessern, und dadurch derselben Ruhm fester zu gründen. Sie wollten den kürzesten Weg gehen, indem sie nach dem Beispiele ihrer eben abgetretenen Vorfahren dem Volke und desselben Wortführern schmeichelten. Sie versagten dem Könige den Titel »Sire«, »Majestät«, und jene Ehrenbezeigungen, die dem Throne selbst zur Handhabung der öffentlichen Ordnung so nothwendig sind. Alles, was sie thaten, zeigte das Unzureichende der Kenntnisse, den Mangel an Erfahrung dieser Gesetzgeber.

Der König sah das Ungewitter heranziehen; er benahm sich, wie es ihn die Weisheit, die Herzensgüte und seine Ergebung in den Willen der Vorsicht lehrten; er nahm seine Minister aus allen Parteien, in der Hoffnung, dadurch die

falschen Gerüchte zu zerstreuen, die man unter dem Volke verbreitete. Vergeblich! die Verführer des Volkes wollten seinen Sturz. Die Minister sahen den nahen Untergang der königlichen Gewalt, die unumschränkte Macht der Parteihäupter, und richteten darnach ihr Benehmen ein. Sobald alles vorbereitet war, wurde das Volk in den Vorstädten von Paris aufgewiegelt, daß es am 20. Juni 1792 in den königlichen Pallast der Tuillerien eindrang, aber die Person des Königs und der Königin anzutasten noch nicht wagte. Als dieser Streich mißlungen war, bereiteten die Aufrührer für den 10. August 1792 eine neue Empörung: das Schloß der Tuillerien ward mit Bewaffneten erfüllt, und der König, der kein anderes Mittel zur Rettung sah, begab sich mit seiner erlauchten Familie in die Mitte der gesetzgebenden Versammlung. Diese Gesetzgeber, ohne deren Mitwirkung alles geschehen war, zitterten selbst vor den Empörern. Keiner großen Empfindungen fähig, ließen sie den König, der sich ihnen anvertraut hatte, in ein Gefängniß führen, decretirten die einstweilige Einstellung der königlichen Macht, und beriefen für den 20. September 1792 eine neue Versammlung unter dem Namen »Nationalconvent«, um über das Schicksal von Frankreich und seines Königs zu entscheiden. Die gesetzgebende Versammlung hatte die öffentliche Achtung in der kurzen Zeit von wenigen Wochen so sehr verloren, daß die Municipalität von Paris von ihr gar keine Befehle mehr annahm. Dieß war das Signal zu allen den Gräuelthaten, welche so viele Jahre hindurch die Franzosen unglücklich gemacht haben. Der Deputirte Collot-d'Herbois, ein

Schauspieler, der auf dem Theater öfter einen König gespielt hatte, ward dazu ausersehen, die Abschaffung der königlichen Würde in Frankreich vorzuschlagen, welche 1400 Jahre bestanden hatte. Der Nationalconvent bewilligte diese Abschaffung am 21. September 1792 mit großem Beifallsgeschrei, riß auch die vollziehende Gewalt an sich, und staltete dadurch die demokratische Monarchie in eine förmliche Aristokratie ohne Adel um, die sich die schrecklichsten Gräuelthaten erlaubte. Von nun an ward die Anarchie unbeschränkt herrschend. Eine Revolution folgte auf die andere, ein Tirann stürzte den andern, alle wütheten grausam unter dem Volke, welches zuvor, durch seine Redner verführt, die Freiheit, die Oberherrschaft zu erlangen gehofft hatte, bis Napoleon Buonaparte sie mit starker Hand bezähmte, und die hohen verbündeten Mächte das Königthum in Frankreich wieder hergestellt haben.

Alle diese bedauernswürdigen Ereignisse waren zuerst aus der Theilung und Schwächung der königlichen Macht und aus der Oeffentlichkeit der Verhandlungen hervorgegangen, in welchen das Volk, durch Schmeicheleien und Irrlehren der Deputirten verführt, zuletzt selbst das Opfer dieser Irrthümer geworden ist.

Die Vortheile der Oeffentlichkeit lassen sich ohne öffentliche Verhandlungen der Gesetzgebung und noch dazu mit großem Nutzen für das allgemeine Beste erreichen.

Zu den Berathungen der Abgeordneten und der Stände werde Niemanden, der dazu nicht gehört, der Zutritt geöff-

net. Erst wenn die Versammlung ihre Verhandlungen über einen Gesetzantrag geschlossen und den Beschluß gefaßt hat, werde dieser Beschluß und alle die Meinungen, welche zuvor dafür und dawider vorgekommen, beredet, vertheidigt und widerlegt worden sind, durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, jedoch ohne die Namen der Redner zu nennen, die ohnehin zum Wesen der Handlung nicht gehören. Dadurch erhält die ganze Nation aus der Nähe und Ferne in einer vollständigen Zusammenstellung von den Verhandlungen Kenntniß, und der Spielraum der Leidenschaften ist nach Möglichkeit auf allen Seiten beengt. Die Redner, die jetzt um so zahlreicher einander auf der Tribune folgen, und das Nämliche vielmal wiederholen, je wichtiger der Gegenstand den Zuhörern erscheint; die Redner, welche vor dem Volke glänzen, nicht so viel das allgemeine als ihr eigenes Beste zu Rathe ziehen mögen, werden sich auf reife, freimüthige Erwägung der Gesetzanträge beschränken: denn sie haben keine Gelegenheit, weder den Gallerien noch ihrer eigenen Eitelkeit zu schmeicheln, weil keine müßigen Zuhörer vorhanden sind, und bei der öffentlichen Kundmachung ihr Name gar nicht genannt wird. Sie haben dann für ihre Person auch nicht zu fürchten, daß sie beim Ein- oder Austritte aus dem Hause über ihre Aeußerungen von dem Pöbel bedroht, mißhandelt, oder ihre Fenster eingeschlagen werden, wie dieß in der neuern Zeit in England den Gliedern des Unter- und Ober-Hauses geschehen ist. Das Volk kann weder durch Schmeicheleien noch durch Irrlehren verführt werden, sein eigenes Unglück vorzubereiten; es wird

seiner Berufsbeschäftigung nicht entzogen, und die Gesetzanträge werden nicht allein reiflicher erwogen, sondern auch die Gesetze für das Volk viel wohlfeiler erlangt werden: weil die Verhandlungen, auf die Sache selbst beschränkt, abgekürzt sind, die jetzt oft durch unnütze und wiederholte weitläufige Reden verlängert werden. Dadurch werden dem Staatshaushalte die großen Ausgaben auf die Gehalte und Taggelder der zahlreichen Abgeordneten, auf die zwecklos vermehrten andern Erfordernisse erspart, und die Zuhörer auf den Gallerien können zur Beförderung der allgemeinen Thätigkeit ihrem Erwerbe nachgehen.

Wenn man alles dieses nach Verschiedenheit der Localverhältnisse in eine Berechnung zusammenstellt, so ergibt sich das Resultat, wie viel jede Sitzung der Abgeordneten koste, und wie theuer jede Besetzung der Tribune mit ihren Rednern der Nation zu stehen komme. Es ist kaum zu zweifeln, viele Reden werden dem Staatsschatze eine große Summe Geldes kosten, für welche sich kaum ein Privatverleger fände, und wofür selbst die Zeitungs-Redactionen kein, oder nur ein geringes Honorar anbieten möchten.

XXII.

München am 10. September 1831.

Berichtigung der unrichtigen Vorstellungen des Auslandes über die österreichische Regierung, den persönlichen Zustand und Civilisationsgrad der österreichischen Völker, und über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Aus den deutschen Bundesstaaten, welche neue Verfassungen erhalten haben, oder sie zu empfangen im Begriffe stehen, kommen viele Reisende hieher. Sie scheinen zum Theile politische Zwecke zu verfolgen, wobei ihnen Oesterreichs Macht im Wege stehet; darum verbreiten sie die abenteuerlichsten Gerüchte.

Nach ihnen herrschet in Oesterreich der absoluteste Despotismus; das Volk ist leibeigen und in tiefe Unwissenheit versunken, und schwer lastet auf demselben die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Obrigkeiten.

In andern Zeiten konnten wir Oesterreicher, im Genusse unseres Glückes, die Urtheile der Nachbarländer ganz unbeachtet lassen. Unter den jetzigen Zeitverhältnissen aber, in welchen Meinungen eine so große Rolle spielen, scheint es wichtig, solche Vorurtheile aufzuklären, damit der deutsche Bund auch in der öffentlichen Meinung kräftig bleibe, und die vereinte Kraft entwickeln könne, wenn es die Umstände erheischen werden. Darum habe ich, so oft sich dazu Gelegenheit fand, die unrichtigen Darstellungen mit Thatsachen zu widerlegen gestrebt.

Die deutschen Völker mit neuen Verfassungen, die sich selbst »das constitutionelle Deutschland« nennen, sollten nicht vergessen, daß es zu Wien gewesen ist, wo die im Congresse vereinten hohen Mächte ihnen Verfassungen und Stände zugesprochen haben. Sie sollten es dankbar erkennen, daß auch seitdem Oesterreichs weise Politik, ungeachtet in den Nachbarländern allgemeine Volksaufstände Statt gefunden, dennoch den Weltfrieden erhalten habe.

Ich will nur eine Thatsache wiederholt hier berühren. Die Hofburg zu Wien, die Residenz der deutschen und österreichischen Kaiser ist seit mehr als hundert Jahren bloß aus Achtung für das Privateigenthum nicht ausgebaut. Würden wohl in einer Despotie die Privatrechte selbst bei der Durchführung eines Lieblingsplanes so lange geachtet? und würden in einer absoluten Despotie es wohl die Privaten wagen dürfen, auf ihre Rechte so lange und so fest zu vertrauen? Die neuen Kammern der Abgeordneten möchten einen solchen Widerstand kaum ertragen. Auf der andern Seite. Die vieljährigen Kriege, welche seit dem ersten Ausbruche der französischen Revolution geführt wurden, haben große Anstrengungen gefordert. Dazumal sind die Feinde in den österreichischen Erbstaaten gewesen: sie haben, wie anderwärts, dem Volke ihre politischen Meinungen beizubringen gesucht, und dennoch ist die öffentliche Ordnung nicht einen Augenblick gestört worden. Alle Stände sind ihrem geliebten Kaiser bei seiner Rückkehr wie einem guten Vater entgegengeströmt, um unter seinem huldreichen Scepter die erlittenen Drangsale zu vergessen. Dieß ist gewiß der schönste Beweis, wie sehr die

sterreichischen Völker die gerechte und landesväterliche Regierung ihres geliebten Kaisers verehren.

So weit die Geschichte zurückreicht, ist in dem Erzherzogthume Oesterreich keine Spur der Leibeigenschaft aufzufinden. In Böhmen, in Mähren und Schlesien, und in Galizien ist sie unter der Regierung Kaiser Joseph II. mit Patent vom 1. November 1781, ohne den mindesten Widerspruch der Stände, gänzlich aufgehoben worden. Und wer kann ein Land nennen, in welchem mehr, oder nur eben so viel, wie in dem österreichischen Kaiserstaate für den Volks-Unterricht geschehen ist, und aufgewendet wird? Welches Volk ist denn aufgeklärter: jenes, das im Gefühle des Unbehagens, von einem unruhigen Geiste getrieben, immer noch neue Formen sucht, in denen es sich wieder unbequem fühlet, um sie abermals abzuwerfen, darüber seinen Erwerb vernachlässigt und verarmet; oder jenes, welches, wie die Oesterreicher, in der gewohnten Form mit Eifer einem nützlichen Erwerbe nachstrebt, dabei immer bereit ist, der Obrigkeit zur Handhabung der Ruhe die Hand zu bieten, überzeugt, daß keine menschliche Einrichtung von Mängeln ganz und immer frei sei; überzeugt, daß kein Uebel durch den Umsturz der Ordnung geheilt, jedes Uebel nur ärger werde?

Die Staaten, welche in unserer Zeit durch Volksbewegungen ihre Verfassungen und die Gesetze geändert haben, bieten keine anlockenden Beispiele zur Nachahmung an. Die Süd-Amerikaner haben schon viele, und verschiedene Formen versucht, und noch keine gefunden, welche sie beruhiget. Das Nämliche haben in Europa die Franzosen seit mehr als

42 Jahren gethan; ihre Industrie, der Handel, der öffentliche Wohlstand sind dabei in Abnahme gerathen, und noch jetzt sind auch die Franzosen nicht einig, welches Staatskleid ihnen bequem werden möchte. Und was haben denn die Griechen, die Belgier, die Italiener und die Polen durch ihre neuesten Empörungen gewonnen? Sind sie besser und glücklicher geworden? Die österreichischen Völker sind aufgeklärt genug, um diese Erfahrungen nicht unbeachtet verloren gehen zu lassen.

Volksbewegungen sind keine fortschreitende Entwicklung der Civilisation; sie sind gleich den gewaltigen Anfällen eines hitzigen Fiebers im kranken menschlichen Körper, deren Ausgang auch der erfahrenste Arzt mit Gewißheit nicht voraussehen kann, und die selbst bei der Genesung eine langwierige Schwäche zurücklassen. Das Wohl eines Landes kann Fortschritte und Verbesserungen erheischen, jedoch niemals gewagte Versuche und Sprünge. Bei jedem Fortschritt muß Gerechtigkeit die Leiterin seyn, und es müssen rechtmäßig erworbene Rechte gewissenhaft geachtet werden. Dazu ist eine genaue Kenntniß des Bestehenden, der allgemeinen und einzelnen Verhältnisse erforderlich, um nicht die Grundlagen des geselligen Gebäudes voreilig zu zerstören. Die Höhe wird unschädlich nur stufenweis erstiegen. Die Gesetze sollen nur nach reifer Erwägung gemacht und geändert werden, sie müssen dauerhaft seyn, besonders nach einer gewaltigen Aufregung; damit der erschütterte Boden Zeit gewinne, sich wieder festzusetzen; damit die Gesetze mit den Sitten und Gebräuchen der Nation sich verschmelzen.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Obrigkeiten über ihre Unterthanen besteht in Oesterreich nur noch dem Namen nach. Das Wesen aber ist ganz den Zeitverhältnissen gemäß umgestaltet. Die Obrigkeiten vereinigen zwar noch die Ausübung der politischen, und civilrechtlichen Jurisdiction, und des Strafrechtes nicht allein über ihre Unterthanen, sondern auch über die andern Bewohner ihrer Amtsbezirke; allein sie sind dabei ganz so, wie die landesfürstlichen Behörden an die Beobachtung der Gesetze gebunden, und es geht von ihren Erkenntnissen die Berufung (Recurs oder Appellation) an die vorgesetzten k. k. Behörden, denen die obrigkeitlichen Aemter bei Ausübung der Jurisdiction untergeordnet sind. Die Obrigkeit selbst (nämlich der Gutsherr) hat dabei gar keinen andern Einfluß mehr, als daß er die Beamten ernennet; es müssen aber die Ernannten aus der Zahl jener genommen werden, welche die höheren k. k. Behörden nach einer vorhergegangenen strengen Prüfung für geeignet zur Amtsführung erkannt, und mit einem Wahlfähigkeits-Decret versehen haben. Die Ernannten müssen ferner von der vorgesetzten landesfürstlichen Behörde in dem anvertrauten Amte bestätigt, und beeidigt werden, und in allen Streit-Geschäften, bei welchen das Interesse des Gutsherrn verflochten ist, muß die Verhandlung von einer unbefangenen Behörde gepflogen, und entschieden werden. Die Obrigkeit hat somit auf die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Oesterreich keinen andern Einfluß mehr, als die sehr beschränkte Auswahl der Beamten, für deren Amtsführung die Gutsherren dergestalt verantwortlich sind, daß sie aus

ihrem Vermögen Jedermann allen Schaden ersetzen müssen, welchen ihre Beamten durch Unwissenheit, Nachlässigkeit oder Veruntreuung in Amtssachen anrichten. Ehemals genossen die Obrigkeiten dafür zuerst die volle Steuerbefreiung ihres Dominical-Besitzthums; seit dem Jahre 1748 ward diese Befreiung bei den Grundstücken auf die Hälfte beschränket, und im Jahre 1791 ganz aufgehoben. Diese Steuerbefreiung, eigentlich dieser Steuerbetrag war den Obrigkeiten überlassen, als ein Pauschale auf die Gehalte ihrer Beamten, welche die Jurisdiction ausüben, also eigentlich im öffentlichen Dienste stehen, auf den Bau, und die Herstellung der Amtslocalitäten, auf die Anschaffung aller Kanzlei- und Amtserfordernisse. Alle diese Ausgaben sind nicht allein den Gutsherrn zur Last geblieben, sie sind in den heut vermehrten Geschäften noch viel vergrößert worden. Mit diesen Ausgaben sind die Obrigkeiten jetzt mehr, als die Unterthanen bebürdet, nachdem sie ihr Dominical-Eigenthum auf ganz gleiche Art, wie die Unterthanen versteuern müssen. Daraus geht deutlich hervor, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Obrigkeiten in Oesterreich keine Last des Volkes, sondern für dasselbe eine Wohlthat sei; weil ansonst auch diese Beamte von dem Staate besoldet, derselben Gehalte und Erfordernisse für so viele tausend derselben, von allen Contribuenten zusammengetragen werden müßten, welche jetzt die Gutsherren allein tragen; es geht daraus hervor, daß manche Gutsherren wohl wenig Widerspruch entgegensetzen würden, wenn die Staats-Verwaltung die Patrimonial-Gerichtsbarkeit einlösen, und auf sich nehmen wollte.

XXIII.

München am 11. September 1831.

Der österreichische Staatenverein, der Kaiserstaat, durch die Weisheit und landesväterliche Liebe des gemeinschaftlichen Reichsoberhauptes umfaßt und festgehalten. — Die ständische Verfassung des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns. — Patriotismus der österr. Landstände und der Güterbesitzer.

Oesterreich kann, seiner ganz besondern Verhältnisse wegen, nicht nach andern Staaten beurtheilt werden. Das Kaiserreich besteht aus vielen Ländern, bewohnt von Völkern ganz verschiedener Abkunft, Sprache, Religion, Sitten und Gebräuchen. Fast jedes Land hat seine eigene Organisation, welche gewissenhaft gehandhabt wird. Die Völker bleiben hiedurch immer geschieden. Sie bilden aber dennoch im Innern nur eine und die nämliche Nation unter dem nämlichen Kaiser und Herrn.

Alle k. k. Erbländer hatten von jeher ständische Verfassungen, nur Italien, Tirol mit Vorarlberg und Galizien haben von Seiner jetzt regierenden kaiserlichen Majestät Franz I. im Jahre 1817 Stände erhalten.

Im Lande Oesterreich unter der Enns, zu welchem die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien gehört, haben seit undenklichen Zeiten die hohe Geistlichkeit, der hohe begüterte Adel und die l. f. Städte und Märkte vier Stände gebildet. Die hohe Geistlichkeit machet den Prälaten-Stand aus. Durch ständischen Beschluß vom 28. März 1791 und vom 2. April 1792 ward dem Staatsgüter-Administrator im Na-

men der, in der öffentlichen Verwaltung befindlichen Staats- und Religionsfondsgüter, dann dem jeweiligen **Rector magnificus** der Wiener Universität Sitz und Stimme auf der Prälaten-Bank verliehen. Der hohe Adel theilet sich in den Herren- und Ritter-Stand. Die Stadt Wien und die übrigen landesfürstlichen Städte und Märkte bilden den vierten Stand, in welchem die Stadt Wien den ersten Rang einnimmt, und außer den Postulaten-Landtagen den gesammten vierten Stand vorstellet. Die Bischöfe und Prälaten repräsentiren die gesammte Priesterschaft und in deren Namen die den Stiftern angehörigen Güter und Unterthanen. Im Herren- und Ritterstande, auch »die zwei politischen Stände« genannt, sind alle Mitglieder für ihre Person erbliche Landstände. Der vierte Stand wird durch die Ortsvorsteher, nämlich durch den Bürgermeister und ersten Magistratsrath, oder in deren Verhinderung, durch zwei von dem Bürgermeister dazu abgeordnete Magistratsräthe aus jedem l. f. Orte vertreten; es bedarf daher zu den Landtagsabgeordneten keiner besondern Wahl. Die Bürgerschaft der l. f. Städte und Märkte hat ohnedieß die freie Wahl der Ortsvorsteher. Diese sind am besten mit dem Vermögen und Bedürfnissen der Bürgerschaft bekannt, daher auch zu Landtagsabgeordneten am besten geeignet. Auf diese Art wurden in Oesterreich von jeher alle die Umtriebe vermieden, welche vor und bei den Abgeordnetenwahlen im Auslande Statt finden, den ruhigen Bürger beunruhigen, und von seinen Berufsgeschäften und Arbeiten zum Nachtheil der häuslichen Verhältnisse und des allgemeinen Wohlstandes abziehen.

Der Prälatenstand kann die Zahl seiner Mitglieder nicht vermehren, eben so wenig der vierte Stand, weil die Zahl der l. f. Städte und Märkte und die Zahl der Stifter nicht vermehret wird, welche von denselben bei den Ständen vertreten werden. Unter den zwei politischen Ständen ist jedem Individuum für seine Person die Landmannschaft eigen, und in ihren Familien erblich. Diese zwei Stände haben seit dem Jahre 1572 das ausschließende Recht, in Oesterreich das Incolat zu verleihen, ohne daß darauf der allerhöchste Landesherr und die landesfürstlichen Behörden Einfluß nehmen, selbst ohne Theilnahme der Prälaten und des vierten Standes. Sie sind dabei nur dadurch beschränkt, daß sie das Incolat keinem verleihen dürfen, der von den österreichischen Landesfürsten nicht wenigstens den Adelsgrad der Ritter erlangt hat. Dadurch sind alle Fremden und auch der niedere oder einfache Adel davon ausgeschlossen. Die zwei politischen Stände bestehen daher aus jenen inländischen Familien der Fürsten, Grafen, Freiherren und Ritter, denen diese zwei Stände das Incolat verliehen haben. Die Ritter können nur in den Ritterstand aufgenommen werden; den höheren Ständen steht nach Erhalt des Incolats die Wahl frei, ob sie sich im Herren- oder Ritterstand wollen aufnehmen lassen. Darum zählt der österreichische Ritterstand zu seinen Mitgliedern mehrere freiherrliche und gräfliche Familien. Der Vorsitzende des Herrenstandes und der gesammten Stände ist der Landmarschall, dessen Stellvertreter bei den gesammten Ständen ist der Landuntermarschall, und bei dem Herrenstande der anwesende älteste Ausschußrath des Herrenstandes. Den Vorsitz im Ritterstande

führt der Landuntermarschall und sein Stellvertreter ist der anwesende älteste Ausschußrath des Ritterstandes. Den Landmarschall und den Landuntermarschall, diese einzigen beiden Individuen, ernennt der allerhöchste Landesherr. Der Erstere soll immer ein begütertes Mitglied des Herrenstandes, der Zweite ein begütertes Mitglied des Ritterstandes seyn. Im Prälatenstande ist der jeweilige Abt von Mölk der Primas, er sitzt aber mit den übrigen Prälaten zwar der erste, jedoch auf der nämlichen Bank. Der Prälaten-, Herren- und Ritterstand heißen die »drei obern Stände.« Diese müssen zu allen Versammlungen und auf den Landtagen jeder auf seine eigenen Kosten sich einfinden; es darf dafür dem Lande nicht das Mindeste aufgerechnet werden. Ein Gleiches kann von den Abgeordneten des vierten Standes nicht gefordert werden. Um den landesfürstlichen Städten und Märkten keine entbehrlichen Kosten zu veranlassen, ist die Leitung der ständischen Angelegenheiten ausschließend den drei obern Ständen übertragen. Abgeordnete des vierten Standes erscheinen nur auf den allgemeinen Postulaten-Landtagen, wenn es sich um die Bewilligung der Steuern handelt.

Die drei obern Stände sind im gleichen Range: die Folgenreihe ist zwar Prälaten-, Herren- und Ritterstand; jedoch nur als inter pares. Darum haben die drei obern Stände auf die Landes-Angelegenheiten ganz gleichen Einfluß; es werden die ständischen Patente und alle ämtlichen Ausfertigungen im Namen der drei obern Herren Stände erlassen; und in Zusammenkünften stimmen die Anwesenden dergestalt, daß abwechselnd auf einen Prälaten ein Mitglied aus dem Her-

renstande, dann eines aus dem Ritterstande aufgerufen wird, daher niemals ein Stand vor dem andern ganz abstimmt.

Nur allein im Prälatenstande besteht unter seinen Mitgliedern ein Rang im Sitzen und Stimmen, wie ihn ihre Stifter von jeher gehabt haben. Zwischen den Mitgliedern der zwei politischen Stände hat jedoch kein Vorrang Statt. Ihr Amtskleid (die Uniform) ist ganz gleich, bei dem Vornehmsten wie bei dem Mindesten; sie können bei ständischen Zusammenkünften in ihrem Stande die Sitze willkürlich wählen; wie sie dann sitzen, werden die Anwesenden von einem der Secretäre aufgeschrieben, und in dieser Ordnung von dem Herrn Landmarschall zum Abstimmen aufgerufen. Um die Gleichheit auch im äußern Glanze aufrecht zu erhalten, darf, außer dem Herrn Landmarschall, kein ständisches Mitglied anders, als mit zwei Pferden in das Landhaus einfahren: nur der regierende Herr Fürst von Liechtenstein macht davon eine Ausnahme. In der Landtagsversammlung vom 30. Mai 1612 haben die oberen Herren Stände dem ersten Fürsten Carl, Regierer des Hauses Liechtenstein, damals Vicekönig von Böhmen, für sich und seine nachfolgenden Regierer des fürstlichen Hauses den ersten Sitz und Stimme im Herrenstande, und das Auffahren mit sechs Pferden bewilligt. Dieser Vorzug gebührt jedoch nur dem Regierer, keineswegs aber den übrigen Fürsten von Liechtenstein.

An der Spitze der nieder-österreichischen Herren Stände steht das »Collegium der n. ö. ständischen Herren Ausschüsse (Ausschußräthe).« Dazu wählt jeder der drei obern Stände durch Stimmenmehrheit vier seiner begü-

terten Mitglieder auf Lebenszeit, die keiner Bestätigung bedürfen. Der Rang derselben im Sitzen und Stimmen beim Herren- und Ritterstande folget dem Tage ihrer Wahl; welcher früher gewählt worden ist, hat den Vorrang, und ist der verfassungsmäßige Stellvertreter des Vorsitzenden seines Standes. Die Prälaten behalten auch im Ausschuß-Collegium Sitz und Stimme, wie er ihnen nach dem Range der Stifter auf den Landtagen zusteht. Das Ausschuß-Colligium besteht demnach aus zwölf Mitgliedern, welche ihre Dienste dem Lande, und den Herren Ständen ganz unentgeldlich leisten. Die Herren Ausschuß-Räthe der zwei politischen Stände haben auf Landtagen und in den ständischen Zusammenkünften den Vorsitz und die erste Stimme vor den andern Mitgliedern. Das Ausschuß-Collegium ist permanent; es versammelt sich unter dem Vorsitze des Herrn Landmarschalls oder seines Stellvertreters, so oft es die Geschäfte erheischen, ohne dazu einer landesfürstlichen Einberufung zu bedürfen, und es repräsentirt die nicht versammelten Stände.

Ein zweites ständisches Collegium ist jenes »der Herren Verordneten.« Jeder der drei obern Stände wählt aus seinen Mitgliedern zwei Verordnete auf sechs Jahre, und diese sechs Stände-Mitglieder bilden das »Verordneten-Collegium« (Collegium d. d. deputatorum), welches die ständische Behörde ist, die unmittelbare Leitung aller ständischen Angelegenheiten und Aemter über sich hat, und wegen der Menge dieser Geschäfte aus dem Domestical-Einkommen der Stände besoldet wird. Vermöge Landtags-Beschluß vom 9. December 1656 soll jeder Verordnete aus einem öster-

reichischen Geschlechte, im Lande wohl begütert, mit Schulden nicht beladen, mit keinem Hof- und Staatsdienste (mit Ausnahme des geheimen Rathstitels und der Kammerherrn-Würde) bekleidet, auch keiner fremden Fürsten Dienst, Jurisdiction und Botmäßigkeit unterworfen seyn, von denen er sich sonst noch vor Antritt seines Amtes ganz und gar losmachen muß. Ehemals hatte der alte Adel bei der Wahl den Vorzug: durch eine allerhöchste Entschließung vom 24. September 1800 wurde jedoch dieser Vorzug aufgehoben, und den beiden politischen Ständen in der ganz freien Wahl es überlassen, ohne Bedenken zu Verordneten und Ausschuß-räthen auch taugliche Männer aus den neuen ständischen Geschlechtern zu erwählen.

Auf Landtagen und bei allen ständischen Versammlungen haben die Herren Verordneten nach den Herren Ausschuß-Räthen vor den übrigen ständischen Mitgliedern Sitz und Stimme.

Die Gegenstände, welche im Landtage der allgemeinen Stände-Versammlung zur Schlußfassung vorgelegt werden, muß zuerst das Verordneten-Collegium berathen, und seinen Beschluß mit allen Acten dem Ausschuß-Collegium zur Begutachtung vorlegen. Sowohl der Vortrag des Verordneten-Collegiums, als auch das Gutachten des Ausschuß-Collegiums darüber werden den versammelten Herren Ständen wörtlich vorgelesen, und da überdieß die Herren Ausschuß-Räthe, und die Herren Verordneten vor den anwesenden Herren Mitständen abstimmen: so erhalten die Letztern von jedem Gegenstande eine zureichende Kenntniß, um sohin die eigene Meinung begründen zu können.

Den österreichischen Landständen hat von jeher das Recht zugestanden, die Steuern zu bewilligen, welche der Staatshaushalt erfordert. Die Staats-Bedürfnisse, und die Mittel des Gesammtreiches sind nur am Throne des gemeinschaftlichen Reichs-Oberhauptes bekannt. Des Kaisers Majestät sprechen daher, über Einvernehmen der höchsten Verwaltungs-Behörden, die Summen aus, welche für die Staats-Bedürfnisse des nächsten Jahres erforderlich sind, und wie viel dazu jede einzelne Provinz nach einem schon berichtigten und festgesetzten Maßstabe beizutragen habe.

Der auf das Land Niederösterreich ausfallende Divident wird von Seiner k. k. Majestät bei den Landständen begehrt (angesonnen, postulirt). Das dieserwegen an die gesammten Landstände ausgefertigte kaiserliche Handschreiben heißt: »das landesherrliche Ansinnen«, oder »Postulat«, und der zur Berathung anberaumte Landtag wird »Postulaten-Landtag« genannt, wobei die angesonnenen Landes-Steuerbeiträge (Contributionen) immer nur auf ein Jahr von den Landständen bewilligt werden.

Damit der Steuerbetrag nicht jährlich wandelbar sei, wurden darüber von Zeit zu Zeit zwischen den allerhöchsten Landesherren und den Landständen schriftliche Uebereinkommen (Recesse) auf eine bestimmte Reihe von Jahren errichtet. Solche Steuer-Recesse waren noch im vorigen Jahrhundert am 12. April 1713, am 12. März 1723, am 9. Juli 1730, und am 9. März 1739 abgefaßt worden. Dieser letzte Receß sollte bis zum Jahre 1754 dauern.

Es hatten aber in der Zwischenzeit nach Kaiser Carl VI.

Tode die Erbfolgekriege die Staatsbedürfnisse sehr erweitert: die nothwendige Folge davon war eine Erhöhung des öffentlichen Einkommens. Das höchste Hof-Intimat vom 25. November 1741 ist ein schönes Denkmal des landesherrlichen Zutrauens in den patriotischen Sinn, in die Treue und Ergebenheit der Landstände aus jener Zeit, welches der Ewigkeit aufbewahrt zu werden verdient. Ihre Majestät sprachen in einem an die nied. österr. Landstände gerichteten Schreiben gar keinen Steuerbetrag aus, Sie überließen es ganz den Landständen, den thunlichen Beitrag selbst zu bestimmen, und erklärten darüber: »Allerhöchst Sie hätten zu Gemüth gezogen, daß, gleichwie die treugehorsamsten Stände in allen Begebenheiten ihre unauslöschliche Devotion, Treue und Liebe gegen das durchlauchtigste Erzhaus von Oesterreich jederzeit rühmlichst bezeigt hätten, also auch anjetzo in den mißlichen Begebenheiten gegen Ihro Majestät, und das werthe Vaterland mit gleichmäßigem Eifer sich herbeilassen, mithin in der Landtagshandlung über das gemeine Landes-Anliegen unermüdet berathschlagen, und was zur Befolgung Ihrer Majestät mildreichster Intention, und sonsten auch zu des Landes Besten und Wohlfahrt angedeihlich seyn kann, ihres Ortes nach allen Kräften beitragen zu helfen, bereit und erbietig seyn werden. Deßwegen setzten Ihre Majestät in Dero treugehorsamste Stände anererbte und bekannt distinquirte Treue das gnädigste Vertrauen, daß alle die mißlichen Zufälle die Stände von ihrer in so vielen gefährlichen Vorfallenheiten sattsam geprüften Devotion und wahren Eifer, in Erwägung des daran hängenden gemeinen Wesens,

zu dessen bestmöglichster Beförderung bei vorhandener Noth sich dennoch nicht abhalten lassen, obschon in dem an die Stände erlassenen Beitrags-Ansinnen für das Jahr 1742 kein gewisses Bewilligungs-Quantum benannt, und von derselben Treue lediglich erwartet werde, was dieselben amore publici, und nach ihrer devotesten Gemüthsneigung zu verwilligen gemäß zu seyn, von selbst, und in Betrachtung der obwaltenden Umstände vor gut befinden werden; &c."

Diesem gnädigsten landesherrlichen Vertrauen haben die Landstände auch entsprochen. Sie haben hierauf nicht allein dem Staats-Aerarium die gewöhnliche Landes-Contribution bewilligt; es haben noch überdieß die Gutsherren, welche damals noch verfassungsmäßig von aller Steuerpflicht frei gewesen sind, ganz freiwillig auf ihr Dominical-Eigenthum eine Abgabe übernommen, damit die Staats-Casse, ohne mehrere Belästigung der Unterthanen, dennoch ein höheres Einkommen erhalten möge.

Es blieb jedoch bald kein Zweifel, daß die größeren Staats-Bedürfnisse nicht vorübergehend, sondern bleibend seien. Um denselben zu begegnen, wurde mit dem höchsten Hofe am 18. September 1748 ein neuer Receß abgeschlossen, welchem gemäß der Contributions-Beitrag des Landes Oesterreich unter der Enns auf jährliche 2,008,968 fl. 44 kr. 2½ pf. für die Zukunft festgesetzt wurde. Dabei ward den Landständen die landesherrliche Zusicherung ertheilt, daß ihnen die Festsetzung der Landes-Contribution an ihren Rechten und Freiheiten nicht nachtheilig seyn solle. Deßwegen werden noch fortwährend, wie ehemals, die Landes-Contributionen

von dem allerhöchsten Landesherrn postulirt, und von den Landständen immer nur auf Ein Jahr bewilligt.

Die Landsteuer war von dort an beträchtlich erhöht. Um dieselbe gerecht auf alle Landesbewohner zu vertheilen, errichteten die Landstände einen neuen Kataster; und damit ihre Unterthanen nach Thunlichkeit erleichtert seien, erklärten die Stände und die Gutsherren freiwillig, selbst ohne von der Staats-Verwaltung dazu aufgefordert zu seyn, daß nicht allein ihre Dominical-Grundstücke, sondern auch alle ihre obrigkeitlichen Rechte und Gefälle zur Besteuerung in den neuen Kataster einbezogen werden mögen. Seit jener Zeit versteuert daher in Oesterreich jede Obrigkeit die Robot, den Zehent, alle Geld- und Natural-Dienste, und alle Grundstücke. Diese letztern sind damals nur noch mit der halben Rustikal-Steuer ins Mitleiden gezogen gewesen. Im Jahre 1791 aber haben die Landstände abermals freiwillig, und unaufgefordert erklärt, daß sie ihre Grundstücke ganz nach dem gleichen Maßstab, wie die Unterthanen versteuern werden, was auch bisher zur Erleichterung der Unterthanen fortan geschehen ist, obgleich die Gutsbesitzer noch überdieß alle Jurisdictions-Auslagen allein aus ihren Renten bestreiten, auf diese Art daher mehr als ihre Unterthanen zu den Staatsbedürfnissen beitragen. Ein Belege mit, wie sehr die Gutsherrn jene Achtung verdienen, welche ihnen als Obrigkeiten zukommt.

Die kostspieligen Kriege mit Frankreich haben mehrmal eine Erhöhung des Recessual-Steuer-Ordinariums, auch andere Abgaben zur nothwendigen Folge gehabt. Die

Beweggründe zu den extraordinären Auflagen, und Contributions-Erhöhungen werden den Landständen in besonderen höchsten Rescripten mitgetheilt. Die ständischen Mitglieder haben als Gutsherren, jeder in seinem Bezirke, die Vollziehung aller politischen, cameralistischen, und militärischen Maßregeln durch ihre Aemter zu besorgen. Die einzelnen ständischen Mitglieder, die Stände als permanenter politischer Körper, und die ständischen Collegien sind daher in der Kenntniß der Ereignisse. Glauben sie dennoch, das landesfürstliche Postulat möchte eine Ermäßigung zulassen, so werden dagegen ständische Vorstellungen in der Art, und mit der Ehrerbietung gemacht, wie sie der Heiligkeit des Thrones, und der Würde der Herren Stände selbst angemessen sind. Das Volk ist dabei gewiß am besten vertreten, weil die Herren Stände, und die Gutsherren alle Lasten mittragen, die Landstände daher ihr eigenes Interesse von jenem des Volkes gar nicht trennen können.

Die Art, wie nach uraltem unverändert beibehaltenem Herkommen die Landes-Anlagen jährlich angesonnen werden, ist folgende: Der allerhöchste Landesfürst bestimmt hiezu den Postulaten-Landtag, an welchem sich die vier Stände zu Wien im Landhause versammeln sollen. Es geschieht dieß gewöhnlich im October, weil Ende December schon das erste Steuerratum zahlbar wird. Der Landtag wird dem Herrn Landmarschall durch ein allerhöchstes Hof-Intimat zugleich mit dem Tage bekannt gemacht, an welchem die Herren Stände eine Deputation nach Hof schicken sollen, um die Postulate aus den allerhöchsten Händen Seiner Majestät

selbst von dem Throne zu empfangen. Diese Deputation besteht jedesmal aus dem Herrn Landmarschall, oder seinem Stellvertreter, aus dem Herrn Abte von Mölk, als Primas des Prälaten-Standes, dem Herrn Landuntermarschall, als Präses des nied. österr. Ritter-Standes, aus Gliedern des ständischen Ausschuß- und des Verordneten-Collegiums, und aus zwei Räthen der Stadt Wien im Namen des vierten Standes. Diese ständische Deputation begibt sich an dem bestimmten Tage unter Vortretung der Landschafts-Portiere, Trompeter, der Livrée und Dienerschaft der Herren Deputirten von dem Landhause aus nach Hof, wo sie, unter Paradirung der Burgwache und der Garden, an der Stiege von den Kammerfouriren erwartet, und in die Vorgemächer Seiner Majestät begleitet, allda von dem Herrn obersten Kämmerer empfangen, und an die Stufen des Thrones geführt wird. Nach Abhaltung einer passenden Anrede empfängt der Herr Landmarschall, oder dessen Stellvertreter die höchsten Postulate versiegelt aus Seiner Majestät allerhöchst eigenen Händen vom Throne. Nur wenn des Kaisers Majestät von Wien abwesend, oder durch Krankheit gehindert sind, die Steuer-Postulate der ständischen Deputation vom Throne selbst zu übergeben, geschieht dieß durch den Herrn obersten Kanzler mittelst Präsidial Note an den Herrn Landmarschall; wobei immer die allerhöchst landesherrliche Versicherung schriftlich beigefügt wird, daß die dermal verhinderte höchst eigenhändige Uebergabe der Postulate den Herren Ständen für die Zukunft an ihren Vorzügen keineswegs nachtheilig seyn solle.

Der Postulaten-Landtag wird dem vierten Stande, nämlich den l. f. Städten und Märkten auf allerhöchsten Befehl durch ein Hofdecret mit dem Auftrage bekannt gemacht, daß sich ihre Deputirten zur bestimmten Zeit im n. ö. Landhause zu Wien einzufinden haben. Von den drei obern Herren Ständen erhält aber jedes, den Landtag zu besuchen berechtigte, Mitglied, ein besonderes landesherrliches, mit dem größeren kaiserl. Wappen versiegeltes, an ihn adressirtes Zuschreiben. Am Landtage, wenn die vier Stände ihre Plätze eingenommen haben, eröffnet der Herr Landmarschall die versiegelten landesfürstlichen Postulate. Es befinden sich in dem versiegelten Umschlage nebst dem Originale noch drei gleichlautende Abschriften derselben. Das Original, von Seiner kaiserl. Majestät allerhöchst eigenhändig unterschrieben, wird von dem ersten ständischen Secretär laut vorgelesen, darauf von dem Herrn Landmarschall jedem Stande ein Exemplar eingehändiget. Die drei obern Herren Stände begeben sich unverweilt in ihre abgesonderten Rathszimmer, um darüber die Berathschlagung zu halten, nach deren Beendigung sie in dem großen ständischen Saal zusammentreten, und sich wechselseitig den Erfolg der Berathschlagungen jedes einzelnen Standes indessen mündlich mittheilen. Jeder dieser drei Stände gibt sohin sein schriftliches Votum an die gesammten Stände. Die Stadt Wien im Namen des vierten Standes erstattet die Aeußerung an die drei obern Herren Stände, um Seiner kaiserl. Majestät mit vorgelegt zu werden.

Wenn die schriftlichen Aeußerungen aller vier Stände eingelangt sind, wird daraus, nach der Mehrheit der Stände,

die Landtags-Erklärung abgefaßt, und Seiner kaiserl. Majestät mittelst der höchsten vereinigten Hofkanzlei ehrfurchtsvoll überreicht.

Die bewilligten Steuern werden von der ständischen Buchhaltung unverzüglich nach dem bestehenden Kataster auf alle Steuerbezirke vertheilt, mit ständischem Patente auf das ganze Land, selbst auf die Privat- und Familiengüter Seiner kaiserl. Majestät, und der allerhöchsten Kaiserfamilie ausgeschrieben, durch die Steuerbezirks-Obrigkeiten von allen Steuerpflichtigen ohne Unterschied des Standes und des Ranges eingebracht, und in die ständische Casse abgeliefert. Erst aus der ständischen Casse werden die Steuergelder in die Staatscasse abgeführt.

Damit auch der geringste Steuerpflichtige wisse, daß ihm nicht das Mindeste über die Gebühr von der Steuerbezirks-Obrigkeit aufgerechnet werde, muß in jeder herrschaftlichen Amts-Kanzlei die Subrepartition sich öffentlich angeheftet befinden. Diese ist zwar von der Steuerbezirks-Obrigkeit verfaßt: sie muß aber von der ständischen Buchhaltung gutgeheißen und adjustirt seyn. Darin ist jedes einzelne Steuer-Object mit dem darauf bemessenen Steuer-Betrage ersichtlich, und jeder Steuerpflichtige erhält ein Steuerbüchel oder einen Steuerbogen in die Hand, worin diese seine Schuldigkeit vorgeschrieben und jede Abzahlung abgeschrieben erscheinet.

Wie die österreichischen Landstände bei der Gesetzgebung von jeher mitgewirket, ist vorzüglich aus den alten Gesetzsammlungen, aus dem Codex austriacus, und aus den Sup-

plementen Codicis austriaci, ersichtlich. Die besondern Verhältnisse des Kaiserreichs werden auch bei der Gesetzgebung beachtet, und die verschiedenen Landes-Verfassungen der verschiedenen Länder nicht verletzt: dennoch sollen die bürgerlichen, die politischen und die Strafgesetze allen gleich seyn, weil sie alle Eine Nation bilden. Der Einfluß der Provincial-Stände auf die Gesetzgebung muß daher nach diesen Hauptgrundlagen geregelt bleiben. Sie wurden, auf die Landtagsbeschwerden der n. ö. drei obern Herren Stände, in den hierauf erfolgten landesherrlichen Entschließungen vom 15. März und vom 7. September 1791 für die Zukunft dahin festgesetzt: »daß bei Abfassung der Gesetze Seine Majestät von Gegenstand zu Gegenstand die Grundsätze bestimmen, durch deren Einförmigkeit die öffentliche Verwaltung Einheit, und die sämmtlichen Provinzen der Monarchie diejenige Verbindung erhalten, deren Vortheil nicht verkannt werden kann. Um aber auch die Verordnungen den, aus Verschiedenheit der Umstände entspringenden, verschiedenen Bedürfnissen jeder Provinz anzupassen, sollen bei allen wichtigen Veränderungen die Stände über die wirkliche Anwendung der Grundsätze gehört werden, damit solchergestalt die Gesetze eine Einrichtung erhalten, wie dieselbe dem Wohle jeder Provinz, ohne dem Wohle der ganzen Monarchie zu widersprechen, angemessen ist.« Diesen Grundsätzen gemäß sind auch die Stände aller Provinzen bei Abfassung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches einvernommen, und derselben Erinnerungen dabei benützet worden. Dieses Gesetzbuch ist das Muster einer höchst weisen und gerechten Ge-

setzgebung. Darin ist es (§. 4) deutlich ausgesprochen, daß alle Staatseinwohner, ohne den mindesten Unterschied des Standes und des Ranges, nach einem und dem nämlichen Gesetze beurtheilt werden; daß selbst das Oberhaupt des Staates in solchen Rechtsgeschäften, welche dessen Privateigenthum betreffen, oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründete Erwerbungsarten sich beziehen, von den Gerichtsbehörden nach den nämlichen Gesetzen zu beurtheilen sind (§. 20).

Den Landständen in Nieder-Oesterreich sind auch mehrere Zweige der öffentlichen Verwaltung zugewiesen; darunter gehören vorzüglich: die Einhebung der bewilligten Landsteuer, der Erbsteuer, das Aerarialcreditswesen, so weit es insbesondere auf die Provinz Nieder-Oesterreich angewiesen ist, die Führung des Katasters und des Giltbuches, worin nach Art des Grundbuches bei Rustical-Realitäten, jede Besitzveränderung der Dominical-Gilten und Güter eingetragen wird u. dgl. Dadurch wird die zweifache Stellung der nied. österr. Landstände erklärbar. Als politischer Körper sind die Landstände keiner öffentlichen Verwaltungsbehörde untergeordnet, sie stehen als solche unmittelbar unter dem allerhöchsten Landesfürsten, und erhalten die Aufträge entweder aus den Händen Seiner Majestät vom Throne in l. f. Postulaten, oder durch landesherrliche Rescripte. Was darüber im Landtage beschlossen wurde, wird entweder dem Herrn obersten Kanzler mit Präsidial-Note des Herrn Landmarschalls übergeben, um es vor den Thron zu bringen, oder es wird durch eine besondere ständische Deputation Seiner Majestät auf

dem Throne selbst ehrfurchtsvoll überreichet. Alle höchsten Hofstellen correspondiren mit den Herren Ständen, als politischem Körper durch Präsidial-Noten.

In so fern das Verordneten-Collegium als ständische Behörde öffentliche Verwaltungszweige leitet und besorget, ist dasselbe in diesen Geschäften der höchsten politischen und der höchsten Finanz-Hofstelle untergeordnet, erhält von dorther Aufträge in einer althergebrachten Form, und muß dahin Berichte erstatten. Mit den übrigen höchsten Hofstellen correspondirt auch die ständische Behörde mittelst Präsidial-Noten. Im Range ist das Verordneten-Collegium der Landesregierung gleichgesetzt; es nehmen daher diese beiden Behörden von einander keine Aufträge an, sondern sie correspondiren durch Insinuate. An die Kreisämter erläßt das ständische Verordneten-Collegium Aufträge durch Bescheid oder durch Zuschreiben, und erhält von den Kreisämtern Berichte; an die Obrigkeiten und Parteien ergehen Decrete oder Bescheide: nur an die Mitglieder der drei obern Herren Stände geschehen alle Intimationen durch freundschaftliche Zuschreiben. Durch eine höchste Hofentschließung vom 20. Jänner 1791 ist bei den l. f. und ständischen Dicasterien in Zusammenkünften der Rang nach dem Dienstalter der Räthe und Beamten bestimmt worden, indem die ständischen Beamten den landesherrlichen Beamten ganz gleich gehalten werden.

In dem österreichischen Kaiserstaate ist keinem Stande der Weg in den Adel, zu den höchsten Würden und Aemtern versperrt; kein Stand hat darauf mehr einen besonderen Anspruch, den nur die Auszeichnung gesetzlich begründet. Unter

dem hohen Adel, bei der obersten Staatsverwaltung, im Militär und in den höchsten geistlichen Würden sehen wir verdienstvolle Männer, die im Bürger- oder Bauernstande geboren wurden. Die Obrigkeiten sind gleich mit ihren Unterthanen besteuert, sie verwalten überdieß auf ihre alleinige Kosten im ganzen Lande die Gerechtigkeit, handhaben nach Vorschrift der Gesetze die öffentliche Ordnung, besorgen das Vermögen der Waisen, der Abwesenden, der Verunglückten, bringen die ausgeschriebenen Steuern ein, und ersparen dadurch dem Lande jährlich Millionen, welche außerdem alle diese Verwaltungszweige kosten würden, und von allen Einwohnern zusammengetragen werden müßten. Die Gutsherren erbauen, erweitern mit der steigenden Bevölkerung und erhalten im guten Stande die Volksschulen des ganzen Landes, die Kirchen und Pfarrgebäude ohne dem mindesten Beitrag des Staatsschatzes, wobei die Gutsunterthanen nur die Fuhr- und Handarbeiten verrichten. Die Obrigkeiten lieben ihre Unterthanen, welche sich in allen Verlegenheiten um Rath und Beistand an ihre Herrschaften wenden; diese stehen denselben mit Rath und That bei, helfen den Verunglückten nach Thunlichkeit wieder auf: sie haben in den Zeiten der Trübsale und der feindlichen Invasionen, in den Jahren des Mißwachses, wie bei uns die Jahre 1816 und 1817 gewesen sind, dem Staate viele tausend steuerbare, nützliche Einwohner erhalten, indem sie denselben Geld, Samen und Lebensmittel borgten, für sie die öffentlichen Abgaben vorgeschossen. Zu allen Zeiten waren die österreichischen Gutsherren bereit, selbst auf verfassungsmäßige Befreiungen und

Vorrechte freiwillig zu verzichten, wie ich früher dargethan, sobald sie die Ueberzeugung erlangten, daß dieß dem allgemeinen Besten zuträglich sei. Verbesserungen kamen zu Stande, ohne die Ruhe und Ordnung im mindesten zu stören, die eben dadurch bewährten, daß sie den Meinungen und Ansichten, dem Civilisationsgrade und der wahren Aufklärung der großen Mehrheit angemessen gewesen sind; sie folgten, wie von selbst, eine aus der andern. Die Unterthanen erkennen die ihnen zugehenden Wohlthaten; das verfassungsmäßige Band, welches sie mit ihren Obrigkeiten vereinigt, wird durch dankbare Anhänglichkeit enger und fester, als anderwärts durch die Leibeigenschaft. Und unser geliebte Kaiser Franz, groß im Unglücke im Vertrauen auf Gott und seine Rechte; groß im Glücke, indem Er als Sieger die Rechte der Besiegten achtete; unwandelbar gerecht, bieder, gewissenhaft, bekümmert: daß Er von seinen Völkern nicht alle Leiden der Zeit abhalten, nicht eher abnehmen konnte. Welcher Oesterreicher kann es jemals vergessen, daß sein Kaiser in der herbsten Zeit des Kriegsunglückes Sein leibliches Kind, Seine geliebte Tochter hingegeben hat, um Seinen Völkern den Frieden zu sichern? Franz I., Kaiser von Oesterreich, wird in der Geschichte als ein Vater Seiner Völker, als ein Vater des Vaterlandes glänzen, dessen Regierung voll der wichtigsten und seltensten Begebenheiten eine neue Epoche begründet.

Auf solche Weise haben wir zwar keine Abgeordneten-Kammern, deren Reise- und Taggelder den öffentlichen Aufwand bedeutend vergrößern; aber wir haben Landstände, die

in der Wahl und Zusammenstellung ihrer Mitglieder weder von der Regierung noch von dem Volke abhängig sind, deren Zusammenkünfte und permanente Collegien dem Lande keine Kosten veranlassen, die als begüterte Landes-Mitglieder ihr eigenes Wohl von jenem des Landes nicht trennen können, und welche, nachdem sie alle Auflagen ohne Ausnahme im gleichen Maße, wie andere Staatseinwohner mittragen, darin die sicherste Bürgschaft geben, daß sie für das Volk Alles thun, was möglich und landesnützlich ist. Unsere ständische Verfassung ist uralt, aber dennoch fest, denn sie hat unerschüttert die großen Zeitstürme ausgehalten; sie steht keiner zeitgemäßen Ausbildung entgegen; sie ist uns angeboren, mit den Sitten und Gebräuchen der Völker verschmolzen, und wird darum von den Regenten, und von den Regierten gewissenhaft geachtet: sie ist in die Herzen der Oesterreicher geschrieben.

Als im Jahr 1809 das Waffenglück Oesterreichs Heere auf einige Zeit verließ, das Land und die Residenzstadt Wien selbst von den Franzosen bedroht waren, konnten dringende Fälle eintreten, die das Mitwirken der Landstände erheischten, welche sich dennoch zu versammeln nicht vermöchten. Sie hielten darum am 8. Mai 1809 einen Landtag, verstärkten das Ausschuß- und Verordneten-Collegium durch sechzehn Landes-Mitglieder, und ertheilten dem, auf diese Art verstärkten, und außerordentlichen Landes-Ausschusse die Vollmacht, im Namen der gesammten Stände alles zu bewilligen, was das Vaterland schützen und retten kann.

Kaiser Napoleon hatte zwar die Landesstelle als erste Regierungsbehörde erklärt, aber er hatte derselben einen französischen Intendanten vorgesetzt, welcher auf alle Regierungsverhandlungen Einfluß genommen hat. Die Regierung konnte daher nicht mehr frei ihrer Einsicht folgen. Der ständische verstärkte Ausschuß nahm deßwegen Einfluß auf die Leitung der Regierungsangelegenheiten. Sobald der französische Kaiser dieß sah, ernannte er am 14. Juni 1809 den Chevalier Bignon zum Commissär bei den Raths-Sitzungen der Herren Stände. Was diese damals zum Heil des Vaterlandes und ihrer Mitbürger verhandelten, durfte unter den Augen eines feindlichen Commissärs nicht fortgesetzt werden. Es war daher wichtig, desselben Ernennung rückgängig zu machen. Alle Vorstellungen blieben fruchtlos. Der ständische verstärkte Ausschuß erklärte daher sich aufzulösen, indem er von den gesammten Herren Ständen keine Vollmacht erhalten habe, unter der unmittelbaren Leitung eines feindlichen Commissärs zu wirken. Kaiser Napoleon erkannte, daß ein solcher Schritt die Herzen aller Oesterreicher verwunden würde, ihm und seinen Kriegsvölkern gefährliche Folgen bringen könnte. Er nahm jetzt die Ernennung des Chevalier Bignon zurück, die Herren Stände blieben in ihren Berathungen frei, und es ward denselben die Kränkung erspart, in ihrem Landhause unter der Leitung eines feindlichen Commissärs gewirkt zu haben.

Die Landstände haben damals durch eine weise Benützung der wenigen Quellen des, von so vielen feindlichen und heimischen Kriegsvölkern besetzten Landes bewirkt, daß mit-

ten unter den Feinden dennoch der öffentliche Credit überhaupt, und jener der Bancozettel insbesondere aufrecht erhalten worden ist; sie haben den landesfürstl. Beamten die Gehalte, den Staatsgläubigern die Zinsen, allen öffentlichen und wohlthätigen Anstalten die nöthigen Bezüge ausbezahlt; sie haben mit Gefahr ihres Lebens von allen Seiten Lebensmittel herbeigeschafft, und durch ihr Beispiel in der Nation den Patriotismus angeregt, der sich durch die ungestörte öffentliche Ordnung, Sicherheit und williges Zusammenwirken aller Bewohner der Hauptstadt und des Landes ehrenvoll kund gegeben hat. Alle diese patriotischen Thathandlungen wird die Geschichte unsern Nachkommen zur Nacheiferung, uns zur Ehre aufbewahren. Eben so wird die Geschichte das allerhöchste Handschreiben Seiner kaiserlichen Majestät an die nied. österr. Landstände aus Totis vom 1. November 1809 verewigen, welches mit den denkwürdigen Worten beginnt: »Ich weiß, meine geliebten Stände, daß eure Anhänglichkeit und Fürstentreue sich abermals bewährte, daß der biedere gerade Sinn, der seit Jahrhunderten ein Erbtheil der Bewohner Nieder-Oesterreichs ist, sich neuerdings im schönsten Lichte gezeigt habe.«

XXIV.

München am 12. September 1831.

Betrachtungen über den Geist der Zeit.

Es ist eine wohlthätige Einrichtung der Natur, daß auf die Nacht zuerst die Morgendämmerung und dann das Licht des Tages folget. Der Blinde, dem die Kunst des Arztes die Augen öffnet, muß nach und nach an das Licht gewöhnt werden, welches anfangs in ihm alle Bilder und Vorstellungen verwirrt; er erblindet auf ewig, wenn er gleich in die Mittagssonne sehen will. Es geschieht aber auch nach den Gesetzen der Natur, daß der Nacht die Morgendämmerung, dann der Tag folgt, der sich durch die Abenddämmerung wieder in die Nacht verliert. So ist es ebenfalls in der Ausbildung der Völker; sie steigen in der Cultur und Aufklärung und gehen wieder zurück. Andere Sitten und andere Gesetze werden unter ihnen herrschend, und wenn auch die Nationen den alten Namen beibehalten, so sind sie nach einiger Zeit kaum mehr zu erkennen.

Die Geschichte, vorzüglich der Römer und Griechen, ist voll Beispiele darüber. Nach dem plötzlichen Tode Cäsars war keiner, welcher die Macht hatte, seinen Platz einzunehmen. Der Senat, unter der Leitung des Consuls M. T. Cicero versuchte es, die vorige Verfassung wieder einzuführen. Noch vor der Schlacht bei Actium, welche zwischen Antonius und Octavianus die Herrschaft der Welt entscheiden sollte, mußte Antonius seiner Armee schwören, daß er zwei Monate nach dem Siege die Republik wieder herstellen wolle:

und dennoch ward jetzt die Republik für immer vernichtet. Aus ihren Trümmern baute Octavianus den Thron fester. Die große Mehrheit des Volkes war für die republikanische Freiheit nicht mehr geeignet, obschon die meisten aus ihnen noch die Republik gesehen hatten. Sylla, Cäsar und Octavianus würden bei Vertreibung des Tarquinius aus Rom mit allen ihren Eigenschaften die Alleinherrschaft nicht erlangt haben, so wie in dem Zeitalter dieser Männer der erste römische Consul Brutus die Republik herzustellen nicht im Stande gewesen wäre.

Das Große ist, den rechten Zeitpunct zu treffen, in welchem eine neue Epoche der Gesetzgebung zu beginnen hat; weil nur das, was zeitgemäß ist, als guter Same auf gutes Erdreich fällt. Wenn die Gesetze von und nach dem Geiste der Völker gebildet werden, so erzeugen sie dagegen wieder den National-Charakter, dessen vollkommene Ausbildung von der Veränderlichkeit der Gesetze gehindert wird. Ein Volk ohne National-Charakter hat gewiß auch keine feste Gesetzgebung. Voreiligkeit und langes Zögern, zu früh und zu spät, können von gleich nachtheiligen Folgen begleitet seyn. Jedes Zeitalter und jeder Mensch hat seine Irrthümer, die das nachfolgende Geschlecht unschädlich belächelt, weil es inzwischen vorgerückt, höher gestiegen ist, somit eine weitere Aussicht hat; aber für das vorige Zeitalter vertrat selbst Irrthum die Stelle der Wahrheit, so lange er die Mehrheit beglückte. Dem wahren Weisen ist das Menschenglück theuer; er lehret bloß, um zu nützen, die Wahrheit ohne Aufsehen, wie er sie erkannt hat; er

verbreitet das Licht, wie es seinem Zeitalter angemessen ist; er sieht den Irrthum, aber er sieht auch, ob das Volk vorbereitet ist, die Wahrheit zu empfangen und schweigt, wo Reden nicht nützt, nur schadet; er weiß, daß einzelne aufgeklärte Männer, die man nicht selten unter den rohesten Völkern antrifft, nur die Dämmerung sind; das Licht sich zuvor unter allen Classen des Volkes verbreiten muß, bevor sie für höhere Wahrheiten empfänglich sind; er achtet den Werth des Guten, so lange es gut ist, obgleich er auch das Bessere kennt, welches von selbst auf das Gute folget, wenn nur zwischen den Regenten und ihren Völkern das Vertrauen erhalten wird, welches sie wechselseitig beglücket; er weiß, daß jedes Volk nur durch jene Freiheit glücklich werde, welche der Stufe seiner Geistescultur entsprechend ist, daß aber auf allen Seiten die öffentlichen Drangsale hereinbrechen, wenn das Volk durch einen Zufall oder durch böse Aufreizungen sich von seinen bisherigen Gesetzen einseitig losgerissen hat.

Alles formet sich von selbst zu rechter Zeit, und ruhig nach dem Geiste der Zeit, indem die Regierung wachsam ist, die Hauptpfeiler des Staatsgebäudes aufrecht und im guten Stande zu erhalten; jedermann aus jedem Stande in seinen gesetzmäßig erworbenen Rechten ohne Rücksicht der Person schützet; jedermann gestattet, auf den vorgezeichneten Wegen nach Auszeichnung und Würden zu streben, sein Vermögen auf erlaubten Wegen zu vermehren und zu verkehren, seine Privatrechte zu veräußern, und sich von Privatlasten durch Verträge frei zu machen. Wo sie in ihrer Weisheit noch mehr

zu thun für räthlich glaubet, dort wirke sie durch den Unterricht in den öffentlichen Schulen, durch Belehrung, durch Auszeichnung derer, welche Andern mit Beispiel vorgehen, durch Muster auf den eigenen Staatsgütern: dann wird nichts zu voreilig und nichts zu spät geschehen. Der Mann von Kraft und Fähigkeit wird sich anstrengen, Vermögen zu erwerben, im Amte höher zu steigen, unter den Adel aufgenommen zu werden, oder andere Auszeichnungen zu erlangen: er wird dadurch dem Staate oft mehr als sich selbst nützen, und doch selten ganz erreichen, wornach er strebt; aber sein Drang wirkt auf ein gemeinnütziges Ziel: er ist nun eine Stütze dieser Stände, die er sonst untergraben haben würde.

Jeder Stand im Staate hat seine Pflichten, die so oft mit dem gehässigen Namen »Lasten« belegt werden. Was Jeder im Staate rechtmäßig zu fordern hat, gehört zu seinem Vermögen, welchem der Schutz der Gesetze gebührt, so wie die entsprechende Leistung eine Pflicht ist, die jeder insbesondere mit dem verpflichteten Gute übernimmt. Wo das Volk vermöglich und für einen bessern Zustand empfänglich geworden ist, dort sind sicher viele aus den höhern Ständen in der Aufklärung schon wieder weiter vorgeschritten. Die lästigen Leistungen bilden sich dann von selbst nach den geläuterten Begriffen: es werden zuerst Einzelne, dann immer Mehrere, wie es die verschiedenen Local-Verhältnisse erheischen und räthlich machen, sich mit ihren Unterthanen und Verpflichteten über lästige Giebigkeiten und Leistungen abfinden, ihre Wirthschaften ohne Störung in der Production darnach einrichten, und das erhaltene Abfindungs-Capital

auf andere Art nutzbringend verwenden: wie wir davon in den österreichischen Erbstaaten, vorzüglich in Nieder=Oesterreich, sehr viele Beispiele vor Augen haben.

Die Neuerungssucht unseres Zeitalters, welche so oft Einzelne befällt, wird irrig der Geist der Zeit genannt. Die Menschen können kein ewiges Werk aufstellen, jedes menschliche Werk unterliegt endlich der Zeit; die Weisheit der Regenten kann nur das Ziel weiter hinausstecken. Aber ein Gebäude, das die Zeit zerstört, steht schon leer; es ist bereits verlassen, und mit einer, den Bedürfnissen des lebenden Geschlechtes angemessenen Wohnung vertauscht; sein gänzlicher Einsturz erfolget ohne Erschütterung; Niemand wird dadurch mehr unglücklich, oder in seinen Rechten beeinträchtiget; Niemand bedauert den Einfall, vielmehr wird von den Ruinen dann noch benützet, was dazu geeignet ist. So hat bei uns das Ritterwesen von selbst aufgehört; es wird nur noch auf den Schaubühnen, oder in Romanen vorgestellt; so ist das Lehnwesen verfallen: es hat sich ganz nach unsern Zeiten umgebildet, und nur den alten Namen beibehalten. Rechte aber, die noch gekauft, verkauft und ausgeübt werden, welche die bestehenden Gesetze noch billigen, deren Aufhebung noch Unglückliche machet: diese sind dem Geiste der Zeit noch nicht unterlegen.

Die schönsten ausdauernden Gebäude sind fast in allen Reichen alt. Vielen davon sieht man von Außen die Pracht, die Herrlichkeit, und die Glückseligkeit nicht an, welche darin wohnet. Ein Staats=Gebäude, welches schon lange gedauert hat, in welchem das lebende Geschlecht geboren

und aufgewachsen ist: dieses wird noch länger dauern, wenn die Haupttheile immer in gutem Stande erhalten, wenn daran in rechter Zeit jene Veränderungen vorgenommen werden, welche die verfassungsmäßige oberste Leitung der vermehrten Bevölkerung, der veränderten Denkart, dem wahren Bedarfe der Einwohner zuträglich erkannt haben. Ohne die alten Vortheile und Bequemlichkeiten aufzuopfern, kann dadurch das Aeußere und das Innere nach dem neuen Geschmacke hergestellt werden. Die Länge der Zeit hat im Wesentlichen, was nicht paßte, abgerieben und zusammengefüget; sie hat aus allen Theilen ein dauerhaftes Ganzes gebildet, dessen Grundfesten sich in der Ausdauer bewährt haben, aber oft so tief liegen, daß man sie nicht mehr ergründen kann. Die Einwohner selbst haben ihre Bedürfnisse und Wünsche darnach eingerichtet.

Findet einmal in einem Lande der unglückliche Gedanke, ein ganz neues Staats-Gebäude auf einem neuen Grunde aufzuführen, Eingang, dann erfolgt eine große Bewegung der Gemüther, die sich selten friedlich über den Grundriß vereinigen. Jeder will es sich und den Seinigen am bequemsten schaffen; jeder glaubt dazu hinreichende Kenntnisse zu besitzen; die unerfahrensten Werkmeister erheben oft das größte Geschrei; sie reißen um so kühner nieder, je weniger sie den Zusammenhang des ganzen Gebäudes kennen, je weniger sie wissen, wie ein Theil den andern stützet, und werden selbst oft schon beim Einreißen unter den Schutt mitbegraben. Die vorige Grundfeste will man vermeiden; der neue Grund wird nicht zureichend geprüfet, weil man das

Bedürfniß zu wohnen fühlet, und mit dem Baue eilet: er wird nach allen Regeln der Theorie vollendet, und wie die Nation sich darein ziehet, findet sie denselben zum Gebrauche nicht angemessen.

Die Franzosen fanden plötzlich ihr altes Staats-Gebäude zu enge, welches sie noch kurz zuvor allen Völkern zum Muster anpriesen: sie dachten nicht, daß es nur die Gährung sei, die sich einige Zeit aufblähet, dann aber wieder zusammenfällt. — Hastig rissen sie ihre Geburts- und Wohnstätte nieder, und riethen andern Völkern ein Gleiches zu thun. — Seit dem 10. Juni 1789 haben sie Demokratien, Aristokratien und Monarchien vielfältig, und mit vielen Abänderungen versuchet: sie haben zuletzt ihr altes verlassenes Gebäude neuerdings hergestellt und bezogen, dessen gewohnte Unbequemlichkeiten ihnen weniger lästig sind, als die neuen, die sie erst hätten gewöhnen sollen.

So ist es auch den neuen Reichen ergangen, welche sich nach dem Muster der Franzosen umgestaltet hatten. Dagegen das alte Oesterreich, welches aus so verschiedenartigen Völkern, von so verschiedenen Sitten, Gebräuchen, Sprachen und Verfassungen besteht, und zu verschiedenen Zeiten zusammengebauet wurde, wie die Burg seiner Kaiser zu Wien. So selten dieses Staaten-Gebäude von Außen aussieht, so herrschet doch Einheit in Allem, was das gemeine Wohl betrifft: frei ist der Verkehr; alles ist vorhanden, was die Menschen bedürfen und wünschen. Bei dem allgemeinen Schwindel, der die Welt mit einer ansteckenden Wuth so viele Jahre hindurch ergriffen hatte, stand das uralte Oester-

reich fest, hielt alle Stürme der Zeit ohne Erschütterung aus, und bewährte dadurch die Vortrefflichkeit seines Baues, den Ruhm, und das Glück seiner Einwohner. Hoch lebe Oesterreich! und alle die edlen Völker, welche diesem großen Reiche angehören!

Religion, Wissenschaften und Kunst begründen das wahre Glück der Menschen. Während die Geschichte und die Kunst große Männer und große Thaten aus der Vergangenheit anschaulich als Muster zusammenstellen, wie man sie in allen Zeitaltern nur zuweilen antrifft, und dadurch die Nachahmung erregen: während dem machen die Religion und die Weisheit die Regenten und die Völker mit ihren Pflichten bekannt; sie lehren die Völker des Thrones Rechte ehren, und die Nothwendigkeit, den Gesetzen gehorsam zu seyn; sie unterdrücken dadurch den Geist der Unfolgsamkeit, und hindern die Anarchie und Gesetzlosigkeit, den unglücklichsten Zustand, in welchem sich die Menschen befinden können. Die Obrigkeiten sehen ein, daß das Heil des Staates auf der Handhabung der Ordnung, auf dem Schutze des Eigenthums, auf der gewissenhaften Verwaltung der Gerechtigkeit beruhe. Die Untergebenen sehen ein, daß ihr Gehorsam gegen die Gesetze, gegen die Befehle der Obrigkeit nicht allein Pflicht, sondern auch unerläßlich sei, um selbst den Schutz zu finden, dessen sie bedürfen. Jeder kennt seine Rechte und seine Pflichten: aus dieser Kenntniß geht die Achtung der Regierung für das Volk, die Ergebenheit des Volkes für die Regierung hervor. Zwischen dieser wechselseitigen Achtung entsteht nach und nach, ohne innere Volksbewegung, allein

durch die wachsende wahre Aufklärung die wohlthätige bürgerliche Freiheit, welche niemals aus der Ehrsucht, aus dem Parthei-Geiste, aus Aufruhr und Tumult ausgehen, von diesen nur vertrieben werden kann.

Wie zur Glückseligkeit des Einzelnen ein beständiges reges Streben nothwendig ist, damit eine vereitelte Hoffnung einer neuen Hoffnung das Dasein gebe, und ein Zurückwerfen nur der Sporn zum Wiedervorwärtsschreiten werde: so ist dieses auch bei ganzen Völkern, deren Leben mit dem des Einzelnen in allen Epochen viele Aehnlichkeit hat. Voll lachender Hoffnungen in der Jugend, voll Kraft in den mannbaren Jahren, voll Bedenklichkeiten im höheren Alter, voll Schwäche im endlichen Hinwelken. Nur wer die Geschichte des Menschen und der Welt nicht kennet, der erwartet, das Alter werde alle Hoffnungen der Jugend erfüllen, der morgige Tag werde allezeit ersetzen, was der heutige entrissen hat.

Der erlauchte Stifter des Johanneums zu Gräz, der durchlauchtigste kaiserliche Prinz und Erzherzog Johann von Oesterreich, sagt im Eingange der Statuten, welche Höchstderselbe diesem schönen Institute gegeben hat: »Nur wo Licht und Wärme, dort ist Leben; stäte Entwicklung, unaufhörliches Fortschreiten ist das Ziel des Einzelnen, jedes Staats-Vereines, der Menschheit. Stillstehen und Zurückbleiben ist in dem regen Leben des immer neuen Weltschauspieles einerlei. Das Vorbild jener Wachsamkeit, Willenskraft und Erfindungen, wodurch Regierung, Heer, Kunstfleiß musterhaft werden, muß den Geist unaufhörlich empor-

halten, um bei jedem Aufrufe des Vergangenen würdig, der Gegenwart gewachsen, für die Zukunft wohlthätig zu seyn. Das Leben eines Staates ist wie ein Strom, nur in fortgehender Bewegung herrlich. Steht der Strom, so wird er Sumpf oder Eis.«

Gedruckt bei J. P. Sollinger.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heintl, Franz <<von>>,

Bemerkungen auf einer Reise von Wien nach Paris im Jahre 1831

Bd.: 1

Wien (1832)

Don.Lud. 83-1

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10727706-5